STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Heft 4

MIKROZENSUS 2019

Informationen zur Durchführung der Erhebung

Herausgeber
Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gestaltung & Redaktion
Statistisches Bundesamt

Fotorechte
© Alexander Raths - Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018,
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)
Vervielfältigung und Verbreitung, auch
auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen im Oktober 2018

Das Handbuch

neu Vor Ihnen liegt das **Interviewerhandbuch** für die Mikrozensusbefragung 2019.

Wichtige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (z. B. Erläuterungen zu neuen Fragen, neue Antwortausprägungen, maßgebliche Veränderung der Erläuterungen) sind mit dem Begriff **„neu“** in der Vorspalte gekennzeichnet.

Was finde ich in diesem Handbuch?

1 Hinweise und Erläuterungen zu allen Fragen im Mikrozensus 2019

In diesem Handbuch finden Sie **Hinweise** und **Erläuterungen** zu allen Fragen, die im diesjährigen Mikrozensus gestellt werden.

Dieses **Hintergrundwissen** soll Ihnen Sicherheit bei der Befragung geben. Es hilft Ihnen, den Sinn und Zweck der Fragen besser zu verstehen und auf Rückfragen korrekt antworten zu können.

Außerdem vermittelt Ihnen das Handbuch **Fachwissen** in den unterschiedlichen und teilweise komplizierten Themenbereichen, wie z. B. bei den Bildungsabschlüssen und den verschiedenen Arten von Sozialleistungen.

2 Thematische Übersichten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Zu jedem **thematischen Abschnitt** *finden Sie eine* **Übersicht**, *welche Fragen in dem Themenabschnitt gestellt werden und welche Personengruppen befragt werden müssen.*

Beispiel

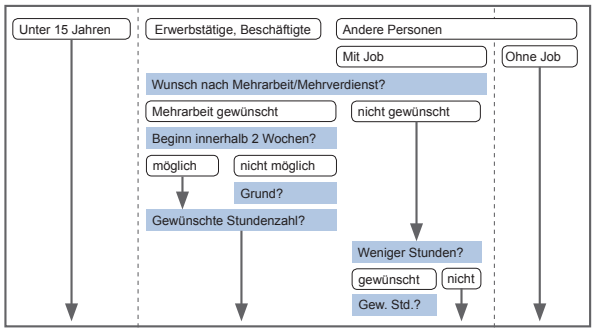

3 Argumentationshilfen

Nicht immer ist es den Befragten klar, warum die Angaben zu einer Frage benötigt werden.

Die **Argumentationshilfen** *sollen Ihnen helfen, den Hintergrund zu einzelnen Fragen besser zu kennen und auf die Fragen nach dem Sinn und Zweck der Angaben besser antworten zu können.*

Beispiel:

> *Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.*

4 Beispiele zu schwierigen Fragen

Beispielhaushalt: Familie Kohlmeier

Am Beispiel von Familie Kohlmeier werden besonders schwierige oder wichtige Fragen exemplarisch erläutert.

Familie Kohlmeier besteht aus vier Personen:

1. **Vater Gerd** *ist 54 Jahre alt und zurzeit arbeitslos. Zuletzt hat er als Entwicklungsingenieur bei einem Automobilhersteller gearbeitet. Seit sechs Wochen nimmt er an einer Maßnahme zur Weiterqualifizierung teil.*
2. **Mutter Ira** *ist 40 Jahre alt und im Jahr 2000 aus Polen als Spätaussiedlerin nach Deutschland zugewandert. Ihre Stelle als Übersetzerin in der Verwaltung des Automobilherstellers, bei dem auch ihr Mann tätig war, hat sie wegen Elternzeit unterbrochen. Während der Elternzeit arbeitet sie ab und zu freiberuflich als Übersetzerin für ein russisches Spracheninstitut.*
3. **Tochter Annika** *ist 18 Jahre alt. Sie geht zum Gymnasium und bessert ihr Taschengeld auf, indem sie zwei Stunden in der Woche dem Onkel hilft, der einen kleinen Kiosk betreibt.*
4. **Sohn Lukas** *ist 2 Jahre alt.*

Die Beispiele im Interviewerhandbuch anhand der Familie Kohlmeier sollen Ihnen helfen, den Hintergrund der Fragen besser zu verstehen.

Was muss ich als Interviewer/-in bei der Befragung 2019 noch beachten?

Listenheft

Für die Erhebung 2019 wurde – wie schon im Vorjahr – wieder ein **Listenheft** erstellt. Diese Listen sollen den Befragten dabei helfen, sich bei vielen Antwortmöglichkeiten besser einordnen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Datenqualität im Mikrozensus besser ist, wenn verstärkt Listen zum Einsatz kommen. Daher unsere Bitte:

Nutzen Sie immer das Listenheft!

Das macht es Ihnen und den Befragten leichter.

Zusatzprogramm im Mikrozensus 2019

Das diesjährige Zusatzprogramm im Mikrozensus behandelt folgende Themen:

- Überwiegend ausgeübte Tätigkeit
- Stellung im Betrieb
- Krankenversicherung

Ad-hoc-Modul: Erwerbstätigkeit (Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung)

Das diesjährige Ad-hoc-Modul behandelt das Thema „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“.

Im Erhebungsjahr 2019 kommen zwei unterschiedliche Befragungsprogramme zum Einsatz:

- Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **ohne** Ad-hoc-Modul
- Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul

10% der Befragten werden die Fragen zum Mikrozensus und zur Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul gestellt. Im Erfassungsprogramm Blaise erfolgt die Zuordnung automatisch über die Auswahlbezirksnummer. Blaise wählt automatisch die zu stellenden Fragen aus.

Das diesjährige Ad-hoc-Modul behandelt insbesondere das Thema **„Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“**. Wie in jedem Jahr ist die Beantwortung der Fragen des Ad-hoc-Moduls freiwillig. Hinweise zu den Fragen und den Antwortkategorien finden Sie in diesem Handbuch ab Seite 34.

Die Fragen des Ad-hoc-Moduls sind im Jahr 2019 aus organisatorischen Gründen anders nummeriert als das Grundprogramm und zwar mit der Bezeichnung „EU01“ bis „EU16“.

Fragebögen, die das Ad-hoc-Modul beinhalten, sind durch einen zusätzlichen Streifen auf dem Deckblatt und auf der Rückseite gekennzeichnet, so dass sie sich auf den ersten Blick von den Fragebögen ohne Ad-hoc-Modul unterscheiden lassen.

Haushalt und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

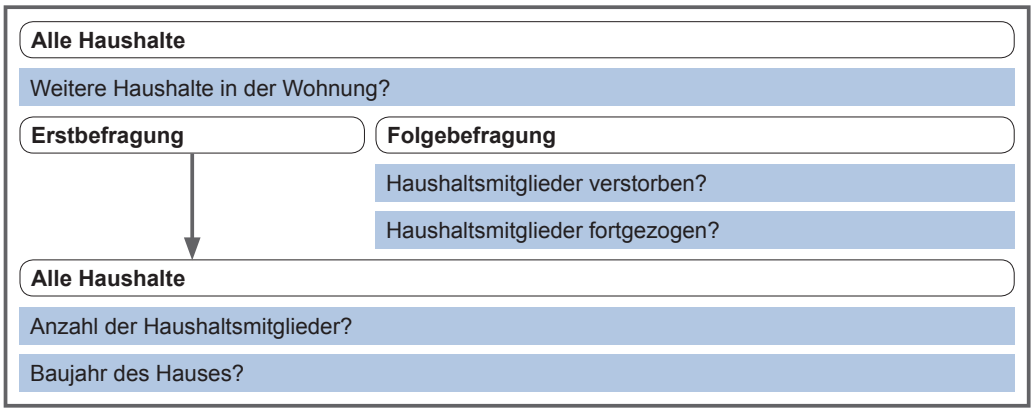

1 Gibt es in Ihrer Wohnung neben Ihrem Haushalt weitere Haushalte, z. B. Untermieter/-innen?

Wer gehört zum Haushalt?
Personen, die **normalerweise im Haushalt wohnen** und dort **gemeldet sind** und Personen, die vorübergehend abwesend sind, z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, Personen im Freiwilligendienst, auswärts Studierende.

Was ist ein Haushalt?
Eine Gemeinschaft von Personen, die **zusammen wohnt und wirtschaftet.** In einem Haushalt wird der Lebensunterhalt gemeinsam finanziert.

Keine Haushaltsmitglieder sind Hausangestellte, Personen, die zu Besuch anwesend sind sowie **Untermieter/-innen.** Untermieter/-innen müssen als eigener Haushalt erfasst werden (vgl. § 3 Absatz 2 MZG).

Ein **Ein-Personen-Haushalt** besteht aus einer Person, die normalerweise **allein wohnt** und für sich allein wirtschaftet.

Ein **Mehr-Personen-Haushalt** besteht aus Personen, die normalerweise **zusammen wohnen** und **wirtschaften.**

Wohngemeinschaften (WGs) zählen dann zu den Mehr-Personen-Haushalten, wenn sie zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften (z. B. mit einer gemeinsamen Haushaltskasse). Handelt es sich hingegen um eine reine Zweckgemeinschaft (z. B. ohne gemeinsame Haushaltskasse), ist jedes WG-Mitglied ein Ein-Personen-Haushalt.

In der Regel sind WG-Bewohner als eigener Haushalt zu betrachten.

In der Regel sind **Au-pairs** als Haushaltsmitglieder zu erfassen. Es kann Ausnahmen geben, bei denen Au-pairs nicht zum Haushalt gehören. Zur Ermittlung gilt die gesetzliche Vorgabe, wonach Mitglieder eines Haushalts zusammen wohnen und wirtschaften. Wird eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, so liegt kein gemeinsamer Haushalt vor. Bei Au-pairs müssten beide Bedingungen erfüllt sein. Sie leben meistens im selben Haushalt und sie verpflegen sich nicht eigenständig, sondern gemeinsam mit den anderen Haushaltsmitgliedern – wirtschaften somit zusammen.

2 Wie viele Personen haben am Mittwoch der letzten Woche insgesamt zu Ihrem Haushalt gehört?

Auch vorübergehend Abwesende können zum Haushalt gehören! Es werden auch Haushaltsmitglieder erfasst, die aus beruflichen oder anderen Gründen zum Erhebungszeitpunkt vorübergehend abwesend sind.

Wenn keine vollständigen Angaben zu abwesenden Personen vorliegen, müssen Sie dennoch die vorübergehend abwesenden Personen bei der Zahl der Personen berücksichtigen und im Erfassungsprogramm als unvollständiges Interview kennzeichnen.

3 Wurde Ihr Haushalt bereits im Vorjahr im Mikrozensus befragt?

– nur Selbstausfüllerbogen –

4 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?

5 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts fortgezogen?

Für Personen, die nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

Argumentationshilfen „Haushalt und Wohnung“

Wir müssen die genaue Anzahl von Haushalten in Deutschland kennen.

Diese Angaben werden zum Beispiel verwendet, um für die nächsten Jahre abzuschätzen, wie viele Wohnungen in Deutschland gebraucht werden.

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

Personen und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Erstbefragung	Folgebefragung
	Einzug in den letzten 12 Monaten?
Weitere Wohnung?	
Hauptwohnung?	
Geschlecht?	
Geburtsdatum (Monat und Jahr)?	
Familienstand?	

Eintrag von Nachnamen und Vornamen

Erfassen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (Mittwoch der vergangenen Woche) zum Haushalt gehörenden Personen.

Reihenfolge der Personen: Die Bezugsperson des Haushalts ist grundsätzlich die erste Person der im Haushalt vorkommenden Personen.

Weitere Personen werden **in folgender Reihenfolge** eingetragen: Erwachsene Person/-en, z. B. Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, Verwandte, weitere Personen des Haushalts.

6 Sind Sie in den letzten 12 Monaten in diese Wohnung eingezogen?

Einzug in bestehende Haushalte und Geburt: Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage bei diesem neuen Haushaltsmitglied mit „Ja“ beantwortet werden.

Auch bei **Kindern,** die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist „Ja“ anzugeben.

Bei **neuen Haushalten** müssen alle Personen als Zuzug angegeben werden.

7 Bewohnen Sie noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim)?

Weitere Wohnung: Hier ist anzugeben, ob ein Haushaltsmitglied auch noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim) bewohnt.

Soweit mindestens eine weitere Wohnung vorhanden ist, wird danach unterschieden, ob die **Wohnung im Inland** (in Deutschland) **oder Ausland** liegt.

8 Ist die hiesige Wohnung die Hauptwohnung?

Was ist die Hauptwohnung? Die Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung.

Wenn sich eine Person in mehreren Wohnungen gleich oft aufhält, dann ist die Hauptwohnung die Wohnung, die den Lebensmittelpunkt darstellt bzw. in der die Familie, der/die Lebenspartner/-in lebt.

Bei **Personen im freiwilligen Wehrdienst** kann die Kaserne als Nebenwohnung zählen.

9 Geben Sie bitte Ihr Geschlecht an.

Nach Personenstandsgesetz wurde bisher das Geschlecht von Neugeborenen festgelegt. Seit September 2013 ist es nun möglich, dass die Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht offen bleibt.

Sollte bei der Erhebung der Fall auftreten, dass Eltern sagen, dass sie das Geschlecht ihres Kindes nicht angeben können, sollte kurz sichergestellt werden, dass sich die Eltern auf das Personenstandsgesetz berufen. Ist dies der Fall, so kann für das Kind „Keine Angabe“ aufgenommen werden.

Dies bedeutet nicht, dass es nun ein „drittes“ Geschlecht gibt. Stattdessen ist es nun möglich, die Zuordnung offen zu lassen.

10 Wann sind Sie geboren?

– kein Hinweis –

11 Welchen Familienstand haben Sie?

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben.

Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen.

„Eingetragene Lebenspartnerschaft“, „Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben“ bzw. „Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben“ gelten ausschließlich für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Personen und Haushalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

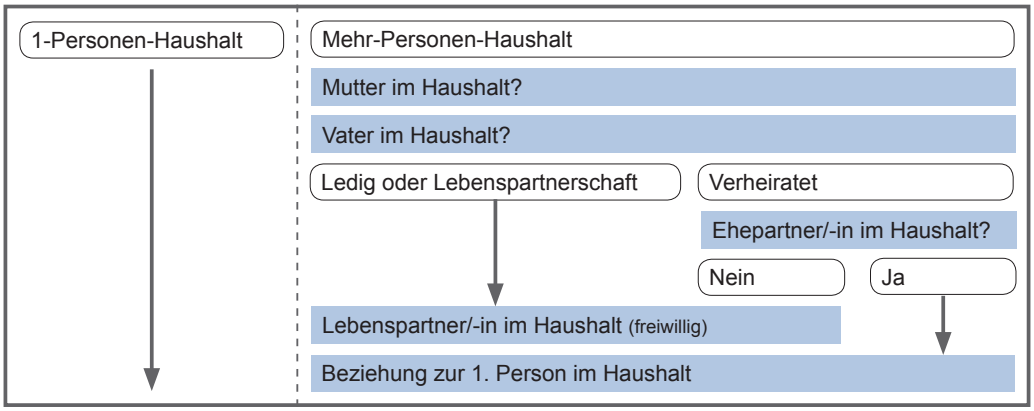

12 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

Mit dieser Frage wird zwischen **Ein- und Mehrpersonenhaushalten** unterschieden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird in den folgenden Fragen der **Haushaltszusammenhang** genauer erfragt. Personen in Einpersonenhaushalten können diese Fragen überspringen (bis Frage 18).

Wird eine der Fragen 15 bis 18 mit „Ja“ beantwortet, müssen Sie die **jeweilige Personen-Nummer** der Mutter, des Vaters, des Ehe- oder Lebenspartners/der Ehe- oder Lebenspartnerin eintragen.

13 Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?

14 Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?

15 Lebt Ihr/-e Ehepartner/-in in diesem Haushalt?

16 Sind Sie Lebenspartner/-in eines Mitglieds dieses Haushalts?

17 In welcher Beziehung stehen Sie zur 1. Person?

Hier wird abgefragt, in **welcher Beziehung** die Befragten zur ersten Person des Haushalts stehen.

Auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten als Kinder. Genauso sind Stief-, Adoptiv- oder Pflegemütter/Pflegeväter als Mütter oder Väter einzutragen.

Argumentationshilfen „Person und Haushalt“

Diese Befragung ist die einzige Statistik, um Informationen über die Lebensformen, in denen die Menschen in Deutschland leben, zu erhalten.

Um zum Beispiel Alleinerziehende gezielt fördern zu können, müssen wir wissen, wie viele Mütter und Väter ihre Kinder alleine erziehen.

Um junge Mütter und Väter zu unterstützen, Familienleben und Beruf miteinander zu vereinbaren, benötigen wir nicht nur Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche, sondern auch Informationen über die Zusammensetzung und Struktur der Haushalte.

Ihre Beschäftigungssituation

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

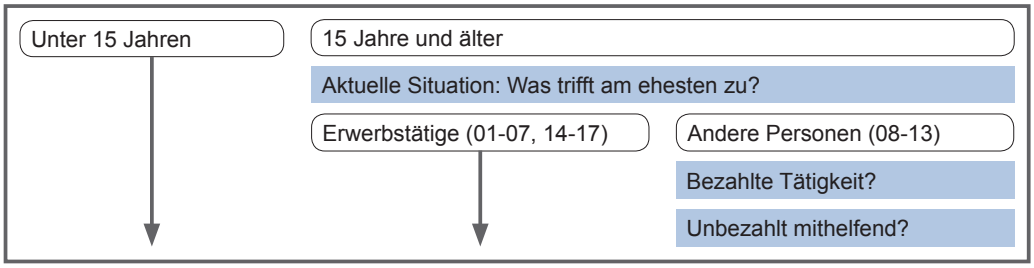

18 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

19 Wenn Sie Ihre aktuelle Situation betrachten: Was trifft am ehesten auf Sie zu?

Liste zu Frage 19

neu

Jede Person soll sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit verbringen.

Wenn die Befragten sich nicht eindeutig zuordnen können, sollen sie angeben, womit sie in der letzten Woche hauptsächlich ihre Zeit verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r oder Freiberufler/-in** gilt eine Person auch dann, wenn sie in der abgelaufenen Berichtswoche gerade erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Erwerbstätige haben das Recht, eine Freistellung auf Zeit zu bekommen, um einen nahe/-n Angehörige/-n zu Hause pflegen zu können. Hierbei können Beschäftigte zwischen zwei unterschiedlichen Arten der Freistellung wählen:

Bei der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz haben Beschäftigte einen Anspruch, sich für maximal sechs Monate vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen.

Bei der Freistellung nach dem Familienpflegegesetz haben Beschäftigte in Betrieben mit in der Regel 25 oder mehr Beschäftigten (wobei Auszubildende nicht mitgezählt werden) einen Anspruch auf Familienpflegezeit. Damit können Beschäftigte ihre wöchentliche Arbeitszeit für maximal 24 Monate auf bis zu 15 Stunden reduzieren, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung pflegen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 19** vor.

Beispiel zu Frage 19: Die Beschäftigungssituation der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Für ihn wird die **Ziffer 10 „Arbeitslose/-r“** gewählt.*

*Mutter **Ira** gibt an, dass sie hauptsächlich in Elternzeit ist. Sie gibt **Ziffer 02 „Erwerbstätige in Elternzeit“** an. Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin ist an dieser Stelle nicht relevant.*

***Annika** geht zur Schule und wird mit **Ziffer 08 „Schüler/-in, Student/-in“** signiert.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Er braucht die Fragen zur Beschäftigungssituation nicht zu beantworten.*

20 Haben Sie irgendeinen Nebenjob oder eine Tätigkeit, mit der Sie Geld verdienen?

Jede bezahlte Tätigkeit ab 1 Stunde pro Woche zählt. Jede/-r muss die Frage mit „Ja“ beantworten, der oder die normalerweise eine Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgeht.

Jede/-r Befragte ab 15 Jahren kann prinzipiell erwerbstätig sein, einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld verdienen.

Typische Beispiele: Zeitungen austragen, Nachhilfe, Musikunterricht, Babysitten, gegen Bezahlung in einem Haushalt putzen, Taxi fahren u. Ä.

Als Bezahlung gelten auch **Sachleistungen** wie zum Beispiel kostenfreies Wohnen o. Ä.

Nebenjobs und kleine Tätigkeiten: Auch Schüler/-innen, Rentner/-innen (auch Bezieher/-innen von Übergangs- oder Vorruhestandsgeld), Hausfrauen/Hausmänner oder registrierte Arbeitslose mit kleinen Nebenjobs gelten als erwerbstätig.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als bezahlte Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Beispiel zu Frage 20: Die Beschäftigungssituation der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Er antwortet mit „Nein“, da er im Moment keinerlei bezahlte Tätigkeit hat.*

*Mutter **Ira** muss als Erwerbstätige in Elternzeit, die Frage 20 nicht beantworten (Filter hin zu Frage 22).*

***Annika** hilft ihrem Onkel normalerweise an zwei Stunden pro Woche in seinem kleinen Kiosk. Sie antwortet* **„Ja, und zwar mit einem 450-Euro-Job“.**

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Für ihn entfällt die Frage.*

21 Arbeiten Sie unbezahlt als mithelfende/-r Familienangehörige/-r im familieneigenen Betrieb?

Unbezahlte Mithilfe als Familienangehörige/-r ist jede unentgeltlich geleistete Arbeit in einem Betrieb, den ein Familienmitglied des/der Befragten führt. Auch gelegentliche Hilfe zählt dazu! Unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten als Erwerbstätige.

Keine unbezahlten Mithilfen sind hauswirtschaftliche Arbeiten, die für den Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin geleistet werden (z. B. für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin).

Argumentationshilfen „Ihre Beschäftigungssituation“

Damit man die Informationen aus unterschiedlichen Ländern in Europa vergleichen kann, benötigen wir die Angaben von allen Personen, die in Deutschland irgendeine bezahlte Tätigkeit ausüben.

Egal, ob sie 50 Stunden oder nur eine Stunde in der Woche arbeiten.

Jedes Land hat unterschiedliche Rechts- und Sozialsysteme. Für internationale Vergleiche braucht man nicht nur die regelmäßigen, vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden, sondern auch die bezahlten Tätigkeiten, die ohne vertragliche Regelung stattfinden, wie zum Beispiel Nachhilfe, Babysitten etc.

Erwerbstätigkeit und Nebenjob in der letzten Woche

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

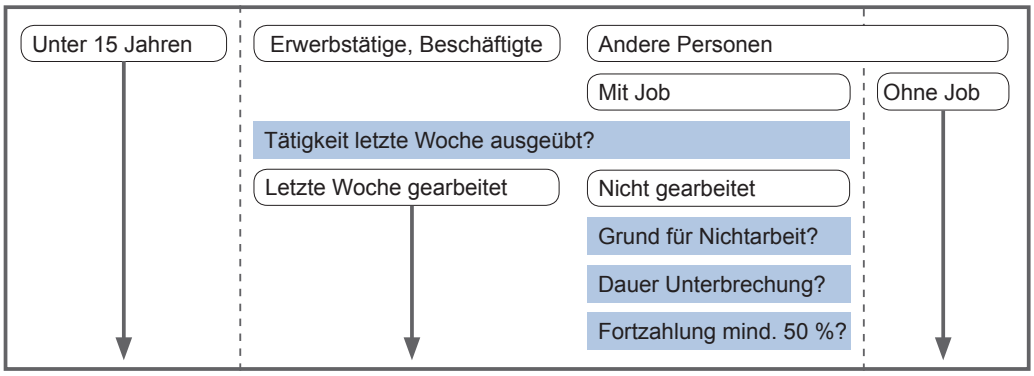

22 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

Allgemeine Hinweise zur Erfassung bezahlter Tätigkeiten in der Berichtswoche

Ziel dieses Abschnitts (Frage 23 bis 26) ist es, zu erfassen, ob der Befragte in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt hat, oder aber diese bei bestehendem Arbeitsverhältnis in der Berichtswoche nicht ausgeübt hat.

Für die Ermittlung des Vorliegens einer Erwerbstätigkeit ist es nach internationaler Definition erforderlich, den Grund der Unterbrechung sowie in einigen Fällen auch das Vorliegen einer Lohn-/Entgeltfortzahlung zu erfassen.

23 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit/Ihren Nebenjob mindestens 1 Stunde in der letzten Woche ausgeübt?

Bei dieser Frage geht es darum, ob die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt hat. Hierbei zählt die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit, nicht das bloße Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um einen Haupt- oder einen Nebenjob gehandelt hat. Sofern irgendeine bezahlte Tätigkeit für mindestens eine Stunde ausgeübt wurde, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Hat die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche, z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder Elternzeit, nicht ausgeübt, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten.

Selbstständige, die in der Berichtswoche kein Geld verdient haben oder Verluste hatten, antworten mit „Ja“, wenn sie in der Berichtswoche ihre Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. Kontakt zu Kunden, Auftraggebern etc. hatten.

Falls z. B. während der Elternzeit die **Haupttätigkeit** unterbrochen wurde und in der Haupttätigkeit dementsprechend in der Berichtswoche nicht gearbeitet wurde, aber in der Berichtswoche eine Nebentätigkeit z. B. als Tagesmutter ausgeübt wurde, ist die Frage 23 mit **„Ja“** zu beantworten.

Beispiel zu Frage 23: Bezahlte Erwerbstätigkeit der Familie Kohlmeier in der letzten Woche

*Vater **Gerd** ist nicht erwerbstätig. Die Frage 23 wird ihm nicht gestellt.*

*Mutter **Ira** hat ihre Tätigkeit als Übersetzerin in der Berichtswoche wegen Elternzeit nicht ausgeübt. Da sie aber in der Woche eine Nebentätigkeit als freiberufliche Übersetzerin ausgeübt hat, beantwortet sie die Frage dennoch mit **„Ja“.***

Annika** hatte in der letzten Woche Ferien. Sie hat – statt der üblichen zwei Stunden – sogar einen ganzen Tag im Kiosk ihres Onkels ausgeholfen. Sie antwortet mit **„Ja“.

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Die Frage 23 wird für ihn nicht gestellt.*

24 Aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?

Liste zu Frage 24

Mit dieser Frage wird erfasst, was der Hauptgrund dafür ist, dass in der letzten Woche **keiner Erwerbstätigkeit** und auch **keiner Nebentätigkeit** nachgegangen worden ist.

Anzugeben ist der Hauptgrund: Treffen mehrere Gründe in der Abwesenheitswoche zu, so ist der Grund zu nennen, der die größte Zahl an Abwesenheitsstunden erklärt. War die Person beispielsweise in der Berichtswoche von Montag bis einschließlich Mittwoch krank und hatte von Donnerstag bis einschließlich Freitag Urlaub, so ist Ausprägung 01 „Krankheit, Unfall“ anzugeben.

Besonders erläuternswert sind die **Altersteilzeit** und die **Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz**:

Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand regelt für Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen die Rahmenbedingungen über Vereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsamt fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmer/-innen, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen, z. B. Verminderung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Wochenarbeitszeit oder zunächst volle Arbeitszeit und in der zweiten Hälfte eine Freistellungsphase.

Bedingung ist, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitvereinbarung muss mindestens bis zum Rentenalter reichen.

Bei der **Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz** wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, sich für einen bestimmten Zeitraum zur Pflege von Angehörigen unbezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen. Hierbei erhalten die Arbeitnehmer/-innen keine Lohnfortzahlungen von ihren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, sondern ein zinsloses Darlehen.

Personen, die wegen der **Krankheit eines Kindes** zu Hause bleiben (auch wenn Sie dafür Urlaub genommen haben) oder „kind-krank“ geschrieben werden, sollten als Abwesenheitsgrund Ausprägung 10 „Sonstige Gründe oder persönliche, familiäre Verpflichtungen“ angeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 24** vor.

25 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?

Gefragt ist nach der gesamten Dauer der Abwesenheit, nicht nach der bis zur Berichtswoche tatsächlich verstrichenen Zeitspanne. Wenn die Dauer zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht genau feststeht, sollte diese von dem/der Befragten geschätzt werden.

Dauer der Unterbrechung: Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von 3 Monaten oder mehr können z. B. bei Personen in Elternzeit auftreten. Auch (Sonder-)Urlaube von länger als 3 Monaten sind möglich.

26 Erhalten Sie weiterhin mindestens die Hälfte Ihres bisherigen Einkommens (Lohn-, Gehaltsfortzahlung, staatliche Leistungen)?

Bei Lohn-/Entgeltfortzahlung kann es sich um Leistungen des Arbeitgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.

Personen, die das seit dem 01.01.2007 gewährte **Elterngeld** erhalten, müssen **„Ja“** antworten, sofern die Zahlung mindestens 50 % des bisherigen Nettoverdienstes beträgt.

Abweichend davon müssen Personen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld strecken (Verlängerungsoption) und den anteiligen Betrag des zustehenden Elterngelds erhalten, die Frage mit **„Nein“** beantworten.

Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit, Ihrem Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

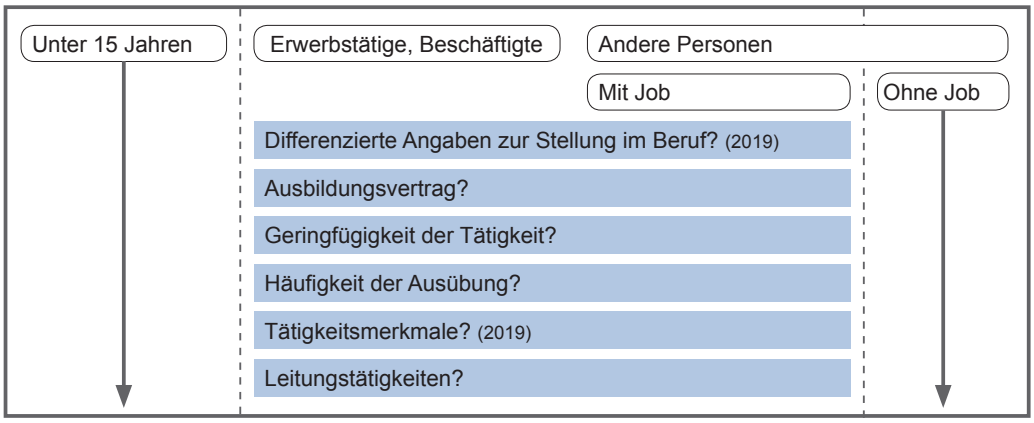

27 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

Allgemeine Hinweise zu Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten (Haupt- und Nebenjobs)

Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten entscheiden selbst, welche Tätigkeit ihre **Haupttätigkeit** ist. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der normalerweise längsten Arbeitszeit. **Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden später erfasst.**

Bei einem **Stellenwechsel in der Berichtswoche** gilt als Haupttätigkeit die bezahlte Tätigkeit, die am Ende der Berichtswoche ausgeübt wurde.

Personen, die **sowohl selbstständig als auch** bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber **angestellt** sind (z. B. Ärzte/Ärztinnen mit eigener Praxis, die zusätzlich im Krankenhaus arbeiten), werden behandelt wie Personen mit zwei bezahlten Tätigkeiten (Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden später erfasst).

Selbstständige und Freiberufler/-innen mit einer **breiten Angebotspalette** innerhalb eines Unternehmens/einer Tätigkeit geben nur eine Selbstständigkeit an.

Selbstständige und Freiberufler/-innen **mit zwei unterschiedlichen Betrieben** (zum Beispiel an zwei unterschiedlichen Standorten) geben zwei bezahlte Tätigkeiten (als Haupt- und Nebentätigkeit) an.

28 Was trifft auf Ihre gegenwärtige Tätigkeit zu?

Liste zu Frage 28

Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z. B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

neu

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe, Babysitten etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der evangelischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche.

Für Beamte/Beamtinnen ist die in dem jeweiligen Bundesland geltende Laufbahnstuktur in die Laufbahnstruktur des Bundes (Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) nach nachstehender Tabelle zu übertragen:

Bund/Länder	**Laufbahnstruktur**			
Bund, Brandenburg, Saarland	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen	-	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
	Laufbahngruppe 1		Laufbahngruppe 2	
Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt
Sachsen	Einstiegsebene 1	Einstiegsebene 2	Einstiegsebene 1	Einstiegsebene 2
Rheinland-Pfalz	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt	Drittes Einstiegsamt	Viertes Einstiegsamt
Bayern	Leistungslaufbahn			
	Erste Qualifikationsebene	Zweite Qualifikationsebene	Dritte Qualifikationsebene	Vierte Qualifikationsebene

Die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Wirtschaftszweig oder dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/Beamtin bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch die Verwendung des Begriffs **„Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“** ersetzt worden.

„Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“ umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtungen.

Die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen** ist notwendig, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können. Wie bei den Beamten/Beamtinnen ist auch hier die jeweils geltende Laufbahnstruktur in die des Bundes zu übertragen.

28 Was trifft auf Ihre gegenwärtige Tätigkeit zu? (Fortsetzung)

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/ Volontärinnen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/Praktikantinnen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/ Praktikantinnen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie **„Person im freiwilligen Wehrdienst“** wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

Die Kategorie **„Person im Bundesfreiwilligendienst“** ist mit der Reform der Wehrpflicht aufgenommen worden. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Die im Fragebogen aufgeführte Kategorie **„Sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job“** soll von Befragten mit kleinem Job (z. B. geringfügiger Beschäftigung) verwendet werden, die sich anderweitig in der Liste nicht zuordnen können.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/ der Befragten bitte die **Liste zu Frage 28** vor.

Beispiel zu Frage 28: Die Tätigkeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Sie ist **„Angestellte“** (Ziffer 15 in Frage 28).*

*Tochter **Annika**, die im Kiosk ihres Onkels jobbt, ist als „Selbstständige/-r, Freiberufler/-in ohne Beschäftigte“ einzuordnen (Ziffer 01 in Frage 28).*

29 Mit wem haben Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten Auszubildende mit Ausbildungsvergütung sind, wird mit dieser Frage geklärt, mit wem der (Ausbildungs-)vertrag abgeschlossen wurde.

30 Ist Ihre Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 450 Euro pro Monat („450-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind. Typische kurzfristige Beschäftigungen sind z. B. Krankheitsvertretungen, Saisontätigkeiten und Ferienjobs.

Bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat wird der Lohn des geringfügig Beschäftigten nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Seit dem 1. Januar 2013 besteht für 450 Euro-Jobs eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit. Konnten bisherige 450-Euro-Jobber in der gesetzlichen Rente auf Wunsch pflichtversichert sein, so sieht die neue Regelung vor, dass 450-Euro-Jobber grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, es sei denn, sie widersprechen der Versicherungspflicht. Für 450-Euro-Jobber bleibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung weiter bestehen.

Bei einem **450-Euro-Job** ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen. Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung** müssen hingegen vom Arbeitgeber keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden, auch nicht in pauschalierter Form.

Typische Beispiele für geringfügige Beschäftigungen (450-Euro-Job oder kurzfristige Beschäftigungen): Ferien- oder Nebenjob als Schüler/-in oder Student/-in, Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb, Kinderbetreuung, Babysitting, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt, stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft, Hinzuverdienst als Rentner/-in oder Hausfrau/-mann, Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst), nebenberufliche Tätigkeit für eine Versicherung oder Bank, Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z. B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft, nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht, Taxi fahren, Aushilfskraft bei einer Spedition, sonstige Nebentätigkeit, z. B. Schreib-, Programmier- und Buchhalterarbeiten.

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, hängt maßgeblich von den zeitlichen Befristungen der Tätigkeit ab. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung darf maximal an 70 Tagen im Kalenderjahr oder maximal drei Monate am Stück gearbeitet werden.

Die Interviewer/-innen sollten im Zweifelsfall daher gezielt nachfragen, wie lange das Beschäftigungsverhältnis andauert und ob die o. g. zeitlichen Befristungen überschritten werden oder nicht.

Beispiele für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Eine Person arbeitet als Erntehelfer in den Monaten Juni bis August an jedem Tag.
- Eine Person arbeitet jeden Monat im Kalenderjahr 5 Tage als Aushilfe (60 Tage je Jahr).

Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen. Für diese Tätigkeit wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II in der Regel ein bis zwei Euro pro Stunde gezahlt. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen.

Beispiel zu Frage 30: Geringfügige Beschäftigung

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Da diese Tätigkeit keine geringfügige Tätigkeit ist, antwortet sie mit „Nein“.*

***Annika** verdient 50 Euro im Monat. Ihre Tätigkeit gilt als **Mini-Job,** da der Verdienst unter 450 Euro monatlich liegt.*

31 Wie häufig üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

32 Welche Tätigkeit führen Sie in Ihrer Erwerbstätigkeit überwiegend aus?

Liste zu Frage 32

Die Zuordnung sollte nicht nach der Arbeitszeit bzw. den Arbeitsstunden festgelegt werden: Bitten Sie die Befragten, ihre schwerpunktmäßig ausgeübten Tätigkeiten nach der ihnen übertragenen Aufgabe zuzuordnen. Beispiel: Führungskräfte werden – zeitlich gesehen – überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Aufgabe besteht im Kern in der Ausübung von Management-, Leitungs- und Führungspositionen (Ziffer 11).

neu

Bitten Sie **Auszubildende**, sich nach der zu erlernenden Tätigkeit zuzuordnen.

Soldaten haben die überwiegende Aufgabe des Sicherns und Bewachens (Ziffer 20).

Maschinen einrichten, überwachen sind alles Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z. B. Regeln bzw. Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen, Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen (Ziffer 01). Das bloße Bedienen von Maschinen, z. B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzuordnen (Ziffern 02 bis 04).

Anbauen, Gewinnen, Herstellen: Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale), Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten, Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z. B. Holz, Metalle, Kunststoffe), Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen), Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt (z. B. Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.).

Handel, Reparatur: Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften (Ziffer 05).

Büro, Technisches Büro, EDV, Forschen: Vor allem auch Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u. ä. Plänen (Ziffer 09).

Forschen bedeutet konzipieren von neuen Erkenntnissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen oder schaffen und/oder leiten der betreffenden Projekte im Bereich der Grundlagenforschung, im Bereich der experimentellen Entwicklung oder im Bereich der angewandten Forschung.

Persönliche Dienstleistungen: Künstlerisch, journalistisch, unterhaltend tätig sein (Ziffer 17): Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

Sonstige Dienstleistungen: Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straßen, Kaminen (Ziffer 19).

Sichern (Ziffer 20): Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die Liste zu Frage 32 vor.

33 Was gehört üblicherweise zu Ihrer bezahlten Tätigkeit?

Die Frage bezieht sich auf die **übliche Situation** und nicht nur auf die Situation in der letzten Woche (Berichtswoche).

Die Tätigkeiten (Beschäftigte anleiten, beaufsichtigen, Arbeit verteilen, Arbeitsergebnisse kontrollieren) sind auch dann anzugeben, wenn am Arbeitsplatz **nicht ausschließlich Leitungsfunktionen** wahrgenommen werden.

Personen, die nur **zeitweise** (vertretungsweise) Leitungsaufgaben übernehmen, sollen diese Frage **verneinen.**

Argumentationshilfen „Angaben zu Ihrer bezahlten Tätigkeit“

Der Mikrozensus ist die wichtigste Informationsquelle zur Entwicklung der Berufstätigkeit in Deutschland.

Dabei ist es zum Beispiel wichtig, genau zu wissen, in welchen Berufen selbstständige Existenzen gegründet werden.

Diese Befragung liefert zum Beispiel Informationen, welche Selbstständigen alleine wirtschaften und welche Personen auch noch für andere Arbeitsplätze schaffen.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

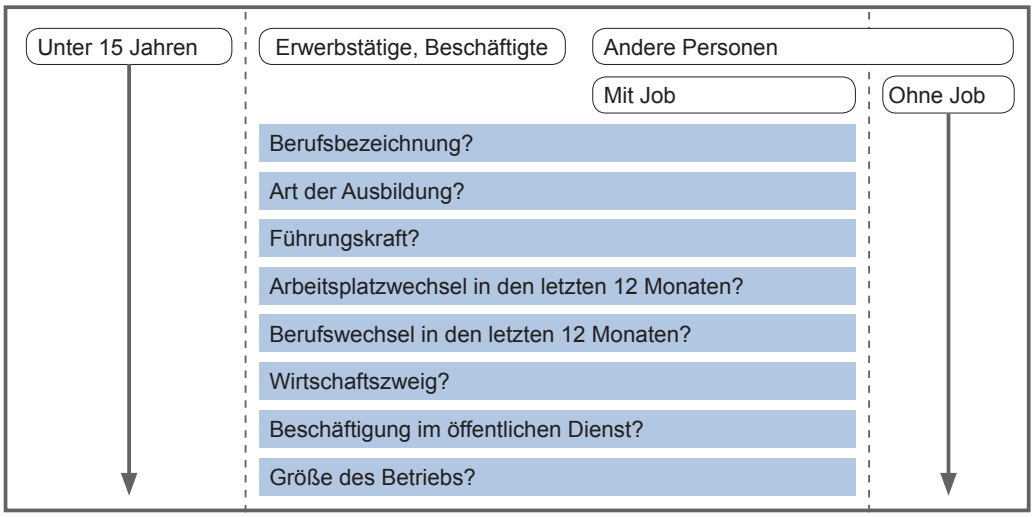

34 Nennen Sie für Ihre Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind.

Für die **Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genaue Informationen von den Befragten benötigt, da sich die KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an. Für Auszubildende enthält die Blaise-Liste ausschließlich Berufsbenennungen, die einem anerkannten Ausbildungsberuf zuzuordnen sind.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

35 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre jetzige Tätigkeit benötigt?

Da sich die KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

36 Sind Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

37 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihren Arbeitsplatz gewechselt?

Ein **Arbeitsplatzwechsel** findet innerhalb der Organisation statt (z. B. bei einem Wechsel von einer in die andere Abteilung). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer/-innen bei der Organisation in der Regel weiter beschäftigt bleiben und einer ähnlichen Tätigkeit nachgehen.

Arbeitsplatzwechsel fallen häufig auch mit einem Standortwechsel zusammen, wenn z. B. Auslagerungen oder Umbauten der Organisationsstruktur stattgefunden haben. Bei Ausgliederungen kann es auch vorkommen, dass mit dem Arbeitsplatzwechsel auch ein Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber verbunden ist.

38 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihren ausgeübten Beruf gewechselt?

Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können.

Ein Berufswechsel liegt nur beim Wechsel von **bezahlten Tätigkeiten** vor. Der Berufseinstieg nach dem Studium ist somit kein Berufswechsel. Auch der Wiedereinstieg nach beruflicher Auszeit (z. B. wegen Kinderbetreuung) ist kein Berufswechsel.

Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen. Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

39 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie Ihre Tätigkeit ausüben.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

Beispiel zu den Frage 38 und 39: Beruf und Wirtschaftszweig der Tätigkeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Ihr Beruf wird als **„7.1.4.2.4 Dolmetscher/-in“** signiert.*

*Vor ihrer Berufsunterbrechung war Frau Kohlmeier in der Verwaltung eines Automobilherstellers tätig. Für die Codierung des Wirtschaftszweigs ist relevant, zu welcher Branche der Betrieb gehört. Bei **Ira** Kohlmeier wird der Wirtschaftszweig mit **„3.29.291 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“** signiert.*

*Da **Annika** überwiegend am Kiosk Zeitschriften und Zigaretten verkauft, wird ihre Tätigkeit als **„6.2.1.0.1 Verkaufshilfe“** signiert.*

*Der Kiosk ihres Onkels, bei dem sie tätig ist, gehört zum Wirtschaftszweig **„7.47.471 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)“**.*

40 Schreiben Sie bitte den Namen und die Anschrift des Betriebs, in dem Sie tätig sind, unten in die Lasche.

– nur Selbstausfüllerbogen –

41 Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Der Mikrozensus definiert als **Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes**:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken),
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach der Definition des Mikrozensus:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen; private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beschäftigte der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Beamte/Beamtinnen, die gegenwärtig bei der Deutschen Post beschäftigt sind, sind bei dieser Frage nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Personen, die als **Grenzgänger** entweder im Wege einer Abordnung bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind oder als Nicht-Deutsche in Deutschland leben und bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, werden ebenfalls als im öffentlichen Dienst beschäftigt erfasst.

Argumentationshilfen „Beruf und Betrieb“

Nur wenn man weiß, wie sich Berufe und Tätigkeiten mit der Zeit verändern, können zum Beispiel Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben der Ausbildungsberufe angepasst werden.

Nicht alle Menschen arbeiten auch in dem Beruf, den sie früher einmal erlernt haben.

Um zu wissen, welche Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich zum Einsatz kommen, ist der Mikrozensus eine der wichtigsten Informationsquellen.

42 Wie viele Personen arbeiten in dem Betrieb (örtliche Niederlassung), in dem Sie tätig sind?

Ein Betrieb ist die örtliche Niederlassung, in welcher der/die Befragte tätig ist (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.).

Auch wenn ein Betrieb aus **mehreren voneinander abgegrenzten** Arbeitsstätten besteht (z. B. Produktionsanlage, Lagerhalle, Verwaltungsgebäude), sind alle dort tätigen Personen dem einen Betrieb zuzuordnen.

Zu den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, gehören auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

Ort der Arbeitsstätte

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

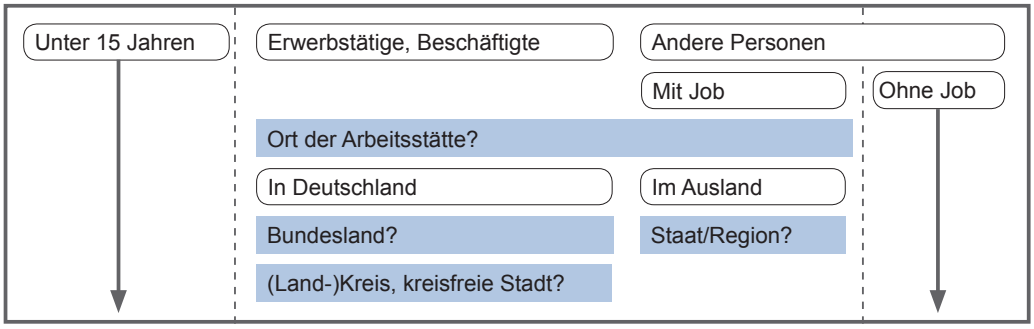

43 Liegt Ihre Arbeitsstätte in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen?

– kein Hinweis –

44 Liegt Ihre Arbeitsstätte in Deutschland?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

45 In welchem Kreis, Landkreis oder welcher kreisfreien Stadt arbeiten Sie?

Eine kreisfreie Stadt (in Baden-Württemberg als Stadtkreis bezeichnet; in Bayern früher auch als kreisunmittelbare Stadt) ist eine kommunale Gebietskörperschaft, die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übernimmt.

In der Regel handelt es sich dabei um Großstädte – also Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern – oder größere Mittelstädte mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Die kleinste kreisfreie Stadt in Deutschland ist Zweibrücken in Rheinland-Pfalz mit etwas weniger als 35 000 Einwohnern (Ende 2010), die größte die bayerische Landeshauptstadt München mit mehr als 1,3 Millionen Einwohnern.

Berlin und Hamburg sind zwar größer, jedoch Sonderfälle kreisfreier Städte - sogenannte Stadtstaaten - die hier als kreisfreie Städte zu erfassen sind.

Das Land Bremen besteht dagegen aus zwei kreisfreien Städten, nämlich der Stadt Bremen und der Seestadt Bremerhaven.

Ein Landkreis ist nach deutschem Kommunalrecht ein Gemeindeverband und eine Gebietskörperschaft. Er verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

In Nordrhein-Westfalen (seit 1969) und Schleswig-Holstein werden Landkreise einfach als Kreis bezeichnet.

– nur Selbstausfüllerbogen –

Beim Einsatz eines Papierfragebogens ist darauf zu achten, dass bei Namensgleichheit von Landkreis und kreisfreier Stadt die Angabe um „LK“ für „Landkreis“ bzw. „KS“ für „kreisfreie Stadt“ ergänzt wird.

46 In welchem Staat, in welcher Region arbeiten Sie?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

Dauer und Umfang Ihrer Tätigkeit

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

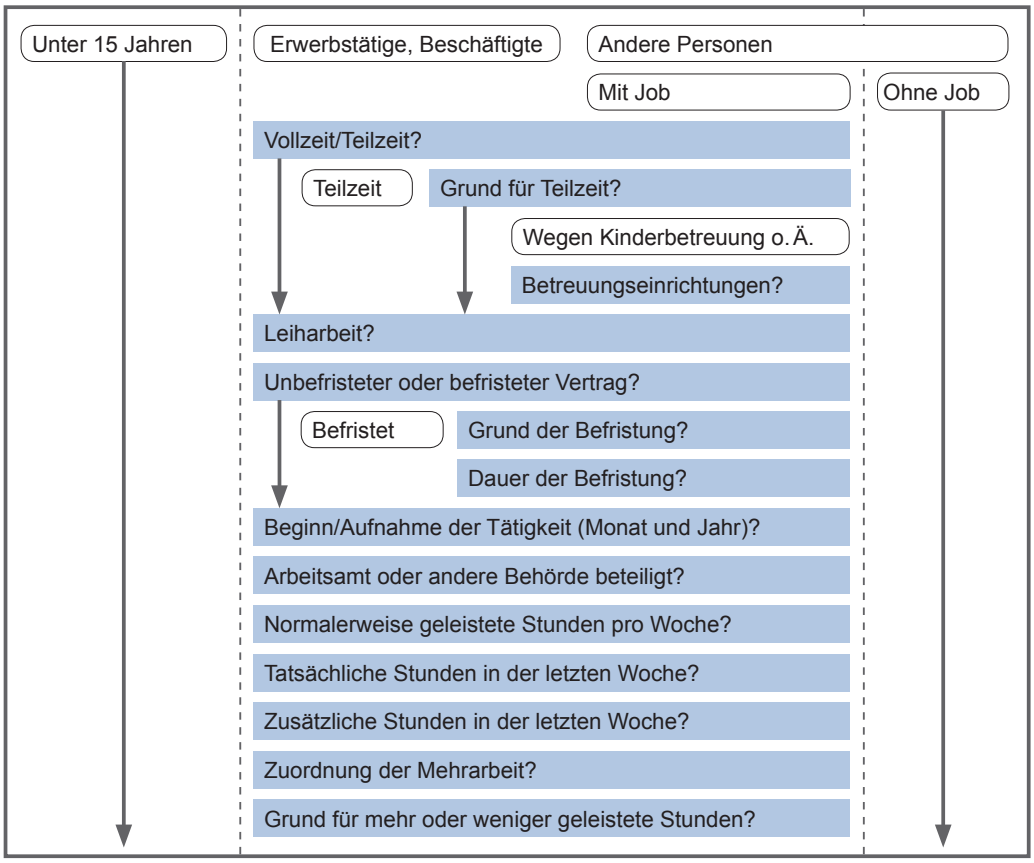

47 Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, bei dem die tarifvertragliche (bei Beamten/Beamtinnen: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.

Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte im gleichen Betrieb umfasst.

48 Aus welchem Grund gehen Sie einer Teilzeittätigkeit nach?

Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

49 Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt sind?

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern:** Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

50 Haben Sie Ihren Arbeitsvertrag mit einer Firma abgeschlossen, die Sie in Leiharbeit vermittelt hat?

Arbeitnehmer/-innen in **„Leiharbeit“** werden von ihren Zeitarbeitsfirmen zu ihren Einsatzstellen **entsendet und entlohnt.**

Ausschlaggebend ist, dass der **Arbeitsvertrag mit der Zeitarbeitsfirma** besteht und nicht mit dem Arbeitgeber, an den der oder die Arbeitnehmer/-in ausgeliehen wurde.

51 Ist Ihr Arbeitsvertrag, Ihre Tätigkeit befristet?

Typische Arbeitsverhältnisse, die per Arbeitsvertrag **zeitlich befristet** sind, sind Jahres- und andere Zeitverträge, saisonbedingte Tätigkeiten, Ausbildungsverträge sowie Verträge im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (so genannte „ABM-Verträge“).

Befristete Arbeitsverträge können **auch durch mündliche Absprachen** zustande kommen. Auch Beamte/Beamtinnen können in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, z. B. während des Anwärterdienstes/Referendariats.

52 Aus welchem Grund haben Sie eine befristete Tätigkeit?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** anzugeben.

53 Welche Gesamtdauer hat der befristete Vertrag, die Tätigkeit?

Kurzfristige Arbeitsverträge: Sofern der befristete Arbeitsvertrag nur ein, zwei oder drei Wochen läuft, runden Sie die Dauer der Befristung bitte auf einen Monat auf.

54 Wann haben Sie Ihre derzeitige Tätigkeit aufgenommen?

– kein Hinweis –

55 Seit wann sind Sie beim jetzigen Arbeitgeber beschäftigt?

Bei Zeit- oder Leiharbeit tragen Sie den Zeitpunkt ein, zu dem die/der Befragte bei der Zeitarbeitsfirma eingestellt wurde.

Wird eine Person nach der Ausbildungszeit bei derselben Firma/demselben Betrieb weiterbeschäftigt, sollen die Zeiten der Ausbildung mit berücksichtigt werden.

Bei **Entsendung, Abordnung, Ausleihe** beginnt die Tätigkeit mit der Einstellung bei dem Betrieb, der die/den Befragte/-n entsendet oder ausgeliehen hat.

56 War die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) zu irgendeinem Zeitpunkt an Ihrer Arbeitsuche beteiligt?

– kein Hinweis –

57 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche, einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die **typischerweise über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten **regelmäßig Mehrstunden** geleistet werden.

Variiert die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden oder arbeitet ein/-e Erwerbstätige/-r nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen. Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen angegeben werden.

Abweichung von der normalen Arbeitszeit: Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Zur Arbeitszeit zählen zum Beispiel auch:

- Dienstreisen
- Zeitaufwand von Lehrern/Lehrerinnen für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten
- Heimarbeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht und als Arbeitszeit angerechnet wird
- Fortbildungszeiten, sofern der/die Arbeitgeber/-in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt oder die Fortbildung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet oder mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist.
- bei mithelfenden Familienangehörigen der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten. Der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt oder im Haushalt von Angehörigen mit eigenem Betrieb darf nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bereitschaftszeiten sind Arbeitszeit. Hierzu gehören Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit aufnehmen zu können. Die gesamte Bereitschaftszeit zählt zu den Wochenarbeitsstunden.

Davon zu unterscheiden ist die **Rufbereitschaft**. Hier können die Arbeitnehmer/-innen frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Sie müssen bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nur die Zeit, in der gearbeitet wird und die Wegezeit zählen als Arbeitszeit. Reine Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit.

Personen, die **vorübergehend beurlaubt** sind (z. B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), sollen die normalerweise geleistete Arbeitszeit vor Antritt der Beurlaubung angeben.

Bei **Saisonarbeitern/Saisonarbeiterinnen** sollen die normalerweise geleisteten Stunden pro Woche in der aktuellen Saison angegeben werden.

Nicht zur Arbeitszeit zählen: Mittagspausen, der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte, bei Landwirten/Landwirtinnen die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen.

Ist bei der Befragung angegeben worden, dass einer Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit nachgegangen wird, so öffnet sich ggf. in der Laptopanwendung eine PL, die zu einer Nachfrage führen kann. Die Nachfrage erfolgt, wenn eine Person mittels Selbsteinschätzung sagt, in Vollzeit zu arbeiten und bei der konkreten Angabe der regelmäßig geleisteten Stunden angibt, 24 oder weniger Stunden erwerbstätig zu sein. In diesem Fall ist durch eine Nachfrage zu überprüfen, ob die Person tatsächlich in Vollzeit erwerbstätig ist. Umgekehrt ist bei der Angabe von Teilzeit nachzufragen, wenn angegeben wird, 37 oder mehr Wochenstunden tätig zu sein.

58 Wie viele Stunden haben Sie in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 57**

59 Haben Sie in der letzten Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus Stunden gearbeitet?

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden sind Stunden, die über die normalerweise übliche Arbeitszeit hinausgehen.

Zusätzliche Stunden können zum Beispiel auch erbracht worden sein, wenn die tatsächliche Wochenarbeitszeit wegen eines Feiertags geringer war, aber an dem Tag vor dem Feiertag zusätzliche Stunden gearbeitet wurden.

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden können:

- durch **flexible Arbeitszeiten** ausgeglichen werden, z. B. bei Gleitzeit. Sie haben keinen Einfluss auf die übliche Lohn-/Gehaltssumme. Die in einer Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeiteten Stunden werden zu einem anderen Zeitpunkt „abgefeiert“.
- durch **bezahlte Überstunden** abgegolten werden. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag).
- **unbezahlte Überstunden** sein. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden nicht zusätzlich vergütet und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt „abgefeiert“ werden.

Sofern in der Berichtswoche zusätzliche Stunden geleistet wurden, die nicht durch Freizeit (z. B. Arbeitszeitkonto) ausgeglichen werden können, tragen Sie diese bitte **auf volle Stunden gerundet** ein. Bitte berücksichtigen Sie dabei, ob es sich um bezahlte oder unbezahlte Überstunden handelt.

Wenn keine vertragliche Arbeitszeit festgelegt ist, bitte die Stunden angeben, die zusätzlich zur normalen Arbeitszeit gearbeitet wurden.

Im Unterschied zu Frage 58 werden hier zusätzliche Stunden betrachtet. Die Frage wird allen Erwerbstätigen gestellt, unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in der Berichtswoche.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 60**.

Beispiel zu Frage 57 bis 59: Die Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt.*

*Vor der Elternzeit war Frau Kohlmeier mit 20 Stunden pro Woche in der Verwaltung eines Automobilherstellers als Übersetzerin tätig. Da sie jedoch regelmäßig zwei bis drei Stunden pro Woche länger gearbeitet hat, gibt sie als **normalerweise geleistete** Arbeitsstunden 22 Stunden an.*

*In der letzten Woche hat **Ira** Kohlmeier **tatsächlich nicht** gearbeitet (Stunden = 00), da sie in ihrer Haupttätigkeit zurzeit in Elternzeit ist. (Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin zählt hier nicht.)*

***Normalerweise** arbeitet **Annika** im Kiosk ihres Onkels 2 Stunden pro Woche.*

*In der letzten Woche hat sie, weil sie Ferien hat und in den nächsten 4 Wochen Urlaub machen möchte, einen ganzen Tag im Kiosk gearbeitet. Die **tatsächliche** Arbeitszeit in der letzten Woche beträgt 8 Stunden, also 6 Stunden mehr als üblicherweise.*

60 Sind die mehr geleisteten Stunden überwiegend…?

Diese Frage wird bei der Erfassung mit dem Laptop nur gestellt, wenn entweder die tatsächliche Arbeitszeit über der normalerweise geleisteten Arbeitszeit liegt oder wenn tatsächlich weniger gearbeitet wurde und in Frage 59 Überstunden angegeben werden. Liegt die tatsächliche Arbeitszeit unter der normalerweise geleisteten Arbeitszeit und werden in Frage 59 keine Überstunden angegeben, wird Frage 60 nicht gestellt.

Bezugspunkt ist dabei die tatsächliche Wochenlänge und nicht die übliche von 5 Tagen. Hat eine Woche wegen eines Feiertags z. B. nur 4 Arbeitstage, so beziehen sich die mehr geleisteten Arbeitsstunden auf die verkürzte Arbeitswoche von beispielsweise 4 Arbeitstagen.

Stunden zum **Aufbau eines Zeitguthabens** oder zum **Abbau von Zeitschulden** sind Stunden, die im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Gleitzeit) ausgeglichen werden.

Bezahlte oder unbezahlte Überstunden sind zusätzlich erbrachte Stunden, die entweder zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag) oder unbezahlt erbracht werden. Es erfolgt kein Ausgleich durch Freizeit.

Im Unterschied zu Frage 59 werden hier nur die Stunden betrachtet, die in der Berichtswoche tatsächlich mehr als normalerweise gearbeitet wurden.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 59**.

61 Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet?

Liste zu Frage 61

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 61** vor.

Ad-hoc-Modul der Europäischen Union: Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung

10%-Teilstichprobe mit Ad-hoc-Modul

Das diesjährige Ad-hoc-Modul der Europäischen Union erhebt insbesondere Daten über die **Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung**.

Es soll eine Bewertung darüber ermöglichen, inwieweit Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung Einfluss auf das Wohlbefinden der Erwerbstätigen und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben haben.

Ein Teil der Fragen konzentriert sich auf die Arbeitszeitflexibilität aus Sicht des/der Befragten als Arbeitnehmer/-in oder als Selbstständigem/-r. Eine weitere Reihe von Fragen bezieht sich auf ihre Verfügbarkeit bzw. die Erwartungen der Arbeitgeber/-innen oder Kunden/Kundinnen.

Zielgruppe sind alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die erwerbstätig sind, unabhängig davon, ob sie als Angestellte, Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige arbeiten.

Werden von einer Person mehrere Tätigkeiten ausgeübt, beziehen sich die Fragen auf die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Für die folgenden Fragen wird in der Regel kein bestimmter Referenzzeitraum vorgegeben, auf den Bezug genommen werden soll. Ziel ist es, die „normale“ Situation zu ermitteln. Im Zweifelsfall kann ein Zeitraum von sechs Monaten vor der Befragung betrachtet werden.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen des Ad-hoc-Moduls ist freiwillig.

Fragen zu flexiblen Arbeitszeiten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

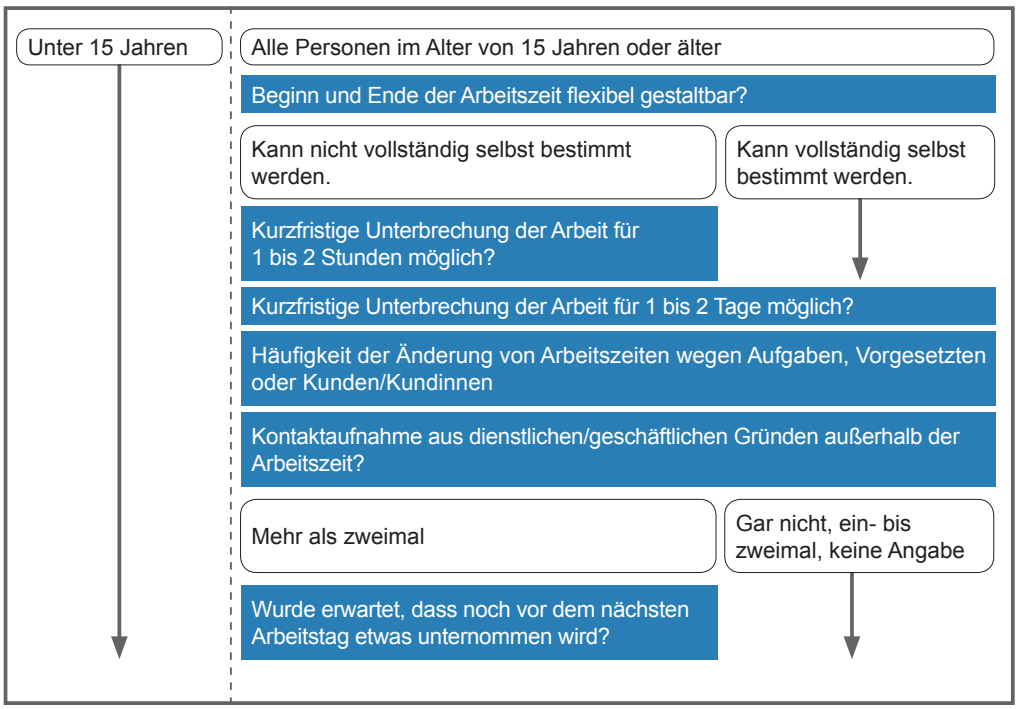

EU01 Können Sie über den Beginn und das Ende Ihrer Arbeitszeit bestimmen oder wird die Arbeitszeit durch Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin bestimmt? (freiwillige Beantwortung)

neu Die Frage soll Auskunft darüber geben, ob Beschäftigte den Beginn und das Ende ihrer Arbeitszeiten vollständig oder teilweise selbst bestimmen können.

Es geht vor allem um den Grad der Freiheit oder Flexibilität und wie dieser durch eine vereinbarte Arbeitszeitregelung mit dem Arbeitgeber definiert wird.

Die Antwortkategorie 1, bei der die Arbeitszeiten vollständig selbst bestimmt werden können, tritt meistens bei Selbstständigen, Freiberuflern/Freiberuflerinnen, mithelfenden Familienangehörigen oder Beschäftigten mit voll-flexiblen (Arbeitnehmer/-innen können kommen und gehen wann sie wollen, z. B. Direktoren, hochrangige Experten o. Ä.) Arbeitszeiten auf.

Für Personen, bei denen ein Teil der Arbeitszeit nicht geändert werden kann (z. B. Unterrichtszeiten bei Lehrern/Lehrerinnen), und ein anderer Teil frei organisiert werden kann (Vor-/Nachbereitung des Unterrichts), sollte Anwortkategorie 2 angegeben werden.

Die Gleitzeitregelung ist ein Sonderfall, bei dem die Arbeitnehmer/-innen die Arbeitszeit gemeinsam mit dem/der Arbeitgeber/-in (also mit gewissen Einschränkungen) festlegen können. Hier sollte ebenfalls Antwortkategorie 2 ausgewählt werden.

Für Personen, die der Meinung sind, dass ihre Arbeitszeit aufgrund von Kundenwünschen, Vorgaben des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, Auflagen des Gesetzgebers oder von Behörden bestimmt wird oder sie nur sehr wenige oder gar keine Gestaltungsmöglichkeiten für ihre Arbeitszeit haben, ist Antwortkategorie 3 auszuwählen.

Schichtarbeiter/-innen, einschließlich Polizisten/Polizistinnen oder Krankenschwestern/-pfleger, können die am besten geeignete Antwort wählen, je nachdem, wie ihre Schichten definiert sind (vollständig festgelegt oder anpassungsfähig).

EU02 Wie einfach oder schwierig ist es für Sie, Ihre Arbeitszeit kurzfristig für 1 oder 2 Stunden aus persönlichen oder familiären Gründen zu unterbrechen? (freiwillige Beantwortung)

neu Personen, die ihre Arbeitszeiten nicht vollständig selbst bestimmen können, sollen bei dieser Frage Angaben darüber machen, ob ggf. kurzfristig (maximal einen Tag vor Beginn) eine Unterbrechung der Arbeitszeit möglich ist.

Wenn bereits eine gewisse Flexibilität aufgrund von z. B. Gleitzeit (Rand- bzw. Kernzeiten) besteht, bezieht sich die Frage auf die Kernzeiten.

Wenn die spontane Antwort „unmöglich“ gegeben wird, ist „sehr schwierig“ (Antwortkategorie 4) auszuwählen.

Zu den persönlichen oder familiären Gründen gehören z. B. Arztbesuche, Teilnahme an Familienverstanstaltungen oder wichtige Besorgungen.

Notfälle oder Unfälle sind hier nicht zu berücksichtigen, für diese hat der Arbeitnehmer oft ein klares Recht, die Arbeit zu verlassen. Ausgeschlossen sind auch Freizeitzwecke wie z. B. Tennisspielen oder Schwimmen bei gutem Wetter.

Ob die freigenommenen Stunden vor- oder nachgearbeitet werden müssen, ist bei dieser Frage nicht relevant.

EU03 Wie einfach oder schwierig ist es für Sie, kurzfristig 1 oder 2 Tage freizunehmen? (freiwillige Beantwortung)

neu Diese Frage bezieht sich auf die Möglichkeit, spontan (kurzfristig maximal 3 Tage vor Beginn) 1 oder 2 Tage frei zu nehmen. Hierbei sind als „freie Tage“ Urlaubstage zu verstehen.

Wenn die spontane Antwort „unmöglich“ gegeben wird, ist „sehr schwierig“ (Antwortkategorie 4) auszuwählen.

Fehlzeiten aufgrund Krankheit sind hier nicht gemeint. Auch lange oder geplante Urlaubszeiten, Zeiträume, in denen der Betrieb geschlossen oder die Produktion eingestellt wird, sind auszuschließen.

EU04 Wie oft kommt es vor, dass Sie Ihre Arbeitszeit wegen Ihrer Aufgaben, Vorgesetzten oder Kunden/Kundinnen ändern müssen? (freiwillige Beantwortung)

neu Diese Frage betrifft die Flexibilität, die Befragte haben müssen, um anfallende Aufgaben zu erfüllen. Hierbei sollte Bezug genommen werden auf konkrete Situationen, nicht auf Erwartungen oder einen wahrgenommenen Druck am Arbeitsplatz.

Ändert sich z. B. ein Termin oder eine Vorgabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder des Kunden/der Kundin, muss die Arbeitszeit möglicherweise angepasst werden.

Meistens wird bei Änderungen der Arbeitszeit früher oder später mit der Arbeit begonnen oder es muss länger gearbeitet werden.

Ob eventuelle Mehr- oder Überstunden bezahlt oder nicht bezahlt werden, ist bei der Beantwortung der Frage nicht von Bedeutung.

EU05 Wie oft sind Sie in diesem Zeitraum außerhalb Ihrer Arbeitszeit aus dienstlichen/geschäftlichen Gründen kontaktiert worden? (freiwillige Beantwortung)

neu Mit dieser Frage soll ermittelt werden, wie oft der Befragte in den letzten zwei Monaten außerhalb der regulären Arbeitszeit von Kollegen/Kolleginnen, Vorgesetzten, Kunden/Kundinnen o. Ä. kontaktiert wurde. Ein Kontakt kann telefonisch (auch mobil), per E-Mail oder auch persönlich erfolgen.

Zu beachten ist, dass E-Mails, die außerhalb der Arbeitszeiten an die geschäftliche Adresse gesendet werden, nicht als Kontakt gelten, wenn der/die Befragte diese E-Mails nicht vor dem nächsten Arbeitstag liest. Auch eine Prüfung von E-Mails als solche gilt nicht als Kontakt.

EU06 Wurde von Ihnen erwartet, noch vor dem nächsten Arbeitstag etwas zu unternehmen? (freiwillige Beantwortung)

neu Hat der/die Befragte angegeben, dass er/sie mehr als zweimal außerhalb der regulären Arbeitszeit kontaktiert wurde, ist mit dieser Frage zu ermitteln, ob die Person noch vor dem nächsten Arbeitstag auf den Kontakt reagieren musste.

Eine sofortige Reaktion auf diesen Kontakt beinhaltet auch die schriftliche oder telefonische Weitergabe von Informationen oder das Treffen von Entscheidungen.

Fragen zu den Arbeitsmethoden

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

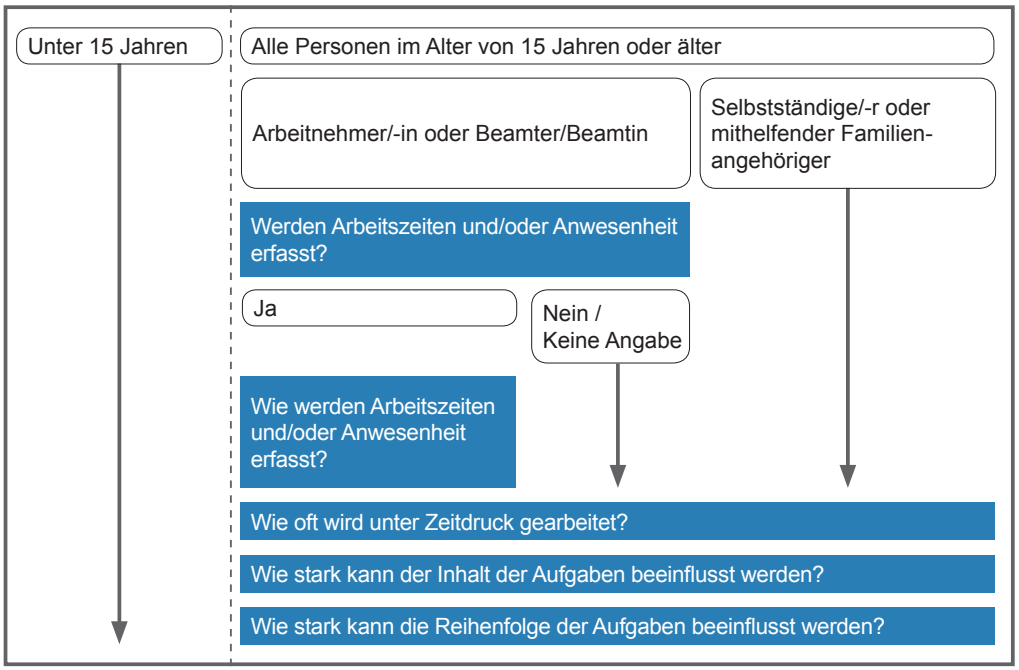

EU07 Zu welcher Gruppe gehören Sie? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

EU08 Werden Ihre Arbeitsstunden bzw. wird Ihre Anwesenheit erfasst? (freiwillige Beantwortung)

neu Bei dieser Frage ist anzugeben, ob die Arbeitsstunden und/oder die Anwesenheit des/der Befragten erfasst werden.

EU09 Meine Arbeitsstunden oder Anwesenheiten werden ...? (freiwillige Beantwortung)

neu Wird nur ein Teil der Arbeitszeit erfasst, so ist die Antwort auf den größeren Teil der Arbeitszeit zu beziehen.

Wenn zur Erfassung der Arbeitsstunden bzw. Anwesenheit verschiedene Arten der Aufzeichnung genutzt werden, sollte diejenige ausgewählt werden, die den größten Teil abdeckt. Zum Beispiel könnte ein angestellter Handwerker seine Arbeitszeit in der Werkstatt von einem Kollegen/einer Kollegin überwachen lassen, notiert aber die Arbeitszeit selbst, wenn er beim Kunden vor Ort ist. Wenn er hauptsächlich bei Kunden arbeitet, sollte er sich für die eigene Aufzeichnung entscheiden.

Automatische Erfassung bedeutet, dass die Arbeitszeiten oder Anwesenheit durch ein automatisiertes System erfasst werden, z. B. wenn der/die Mitarbeiter/-in das Gebäude betritt, sich in einen Computer oder ein Gerät einloggt oder eine Maschine. Ein Computer, der sich automatisiert anmeldet, kann auch zu Hause am Tele- oder mobilen Arbeitsplatz sein. Auch ein/-e LKW-Fahrer/-in, dessen/deren Arbeitszeit während der Fahrt durch ein Zeiterfassungssystem festgehalten wird, wird hier gezählt.

Die **eigene, manuelle Erfassung** ist unabhängig von der verwendeten Technik zu betrachten. Es können eigene Notizen auf Papier, in vorbereiteten Papierformularen, in eigenen oder standardisierten Computertabellen oder in einem elektronischen System sein. Entscheidend ist, dass der Mitarbeiter die Zeiten nach eigenem Ermessen eingibt.

Wenn die Arbeitszeiten direkt **von einem Kollegen/einer oder Vorgesetzten** notiert werden, sollte Antwortkategorie 3 gewählt werden. Antwort 3 ist auch dann korrekt, wenn ein Stunden- oder Anwesenheitszettel unterschrieben oder in Anwesenheit eines Kollegen ausgefüllt werden musste.

Wenn die eigene Zeiterfassung durch einen Kollegen oder Vorgesetzten geprüft wird, ist zu überprüfen, ob es sich um Antwortmöglichkeit 2 oder 3 handelt. Hier ist ausschlaggebend, inwieweit der Vorgesetzte die Eintragungen überwacht und korrigiert.

Wenn die Zeiterfassung normalerweise ohne Korrekturen übernommen oder nur dann korrigiert wird, wenn der Mitarbeiter einen offensichtlichen Fehler gemacht hat, sollte Antwortmöglichkeit 2 gewählt werden. Wenn Korrekturen häufig oder sehr wahrscheinlich auftreten würden, wenn reale und aufgeschriebene Zeiten nicht übereinstimmen, sollte die Antwortmöglichkeit 3 gewählt werden.

Theoretisch sind alle Formen der Stunden- oder Anwesenheitserfassung möglich. Bei nichtgenannten ist **„mit anderen Methoden erfasst“** (Antwortmöglichkeit 4) einzutragen.

EU10 Wie oft arbeiten Sie bei der Erledigung Ihrer Arbeit unter Zeitdruck? (freiwillige Beantwortung)

neu Hier soll die subjektive, eigene Wahrnehmung der Befragten erfragt und die passende Kategorie angekreuzt werden.

Die Befragten sollten die vier möglichen Kategorien kennen, bevor sie antworten. Sie sollten vorgelesen oder angezeigt werden, wenn die Frage gestellt wird.

EU11 Wie stark können Sie selbst den Inhalt Ihrer Aufgaben beeinflussen? (freiwillige Beantwortung)

neu In dieser Frage geht es darum, **inwieweit der Befragte glaubt, den Inhalt seiner Aufgaben selbst beeinflussen** zu können. Es geht also nicht um den tatsächlichen Einfluss, sondern um die subjektive Wahrnehmung.

Es soll die nach Meinung/Erfahrungswerten des Befragten passende Kategorie angekreuzt werden.

Einflussnahme auf den Inhalt der Aufgaben bedeutet, dass die Befragten eine gewisse Freiheit haben, zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben erfüllen wollen: Das sind die Ansätze, Methoden, Werkzeuge oder verwendeten Informationsquellen. Die Befragten können auch frei über den Umfang oder die genauen Eigenschaften der Ausgabe entscheiden.

EU12 Wie stark können Sie selbst beeinflussen, in welcher Reihenfolge Sie Ihre Aufgaben erledigen? (freiwillige Beantwortung)

neu Es geht darum, **inwieweit der Befragte glaubt, die Reihenfolge seiner Aufgaben selbst beeinflussen** zu können. Es geht also nicht um den tatsächlichen Einfluss, sondern um die subjektive Wahrnehmung.

Es soll die nach Meinung/Erfahrungswerten des Befragten passende Kategorie angekreuzt werden.

Fragen zum Arbeitsplatz

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

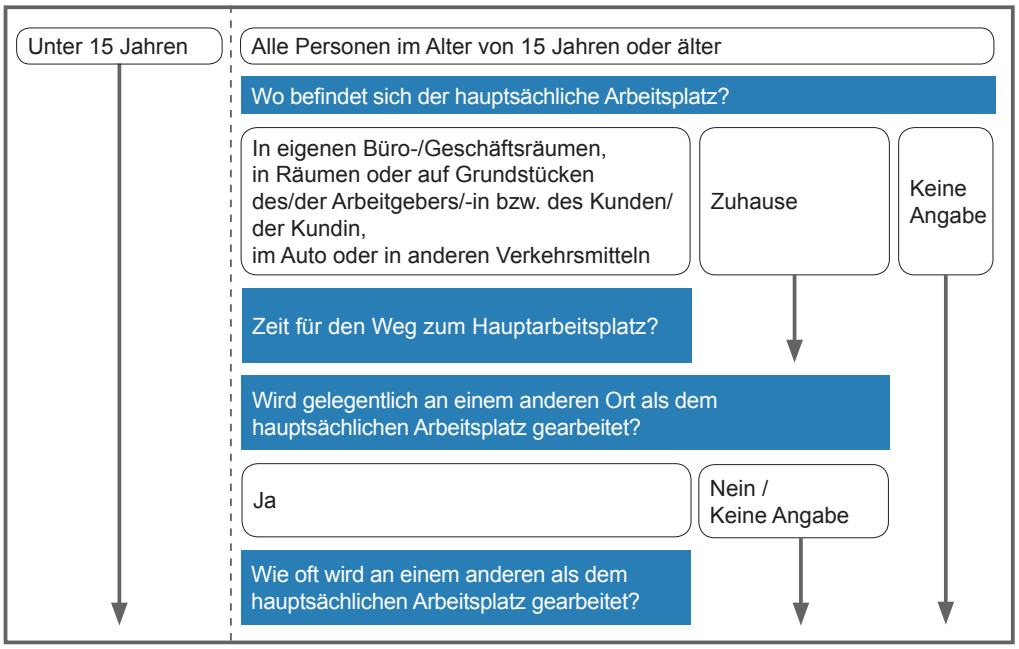

EU13 Wo befindet sich Ihr hauptsächlicher Arbeitsplatz? (freiwillige Beantwortung)

neu Der **Hauptarbeitsplatz** ist der Ort, an dem die Person die meiste Arbeitszeit verbringt oder am häufigsten arbeitet. Wenn die Arbeit gleichmäßig auf zwei Orte aufgeteilt ist, entscheidet der Befragte, welcher der Hauptarbeitsplatz ist. Die Frage bezieht sich nur auf die Haupttätigkeit.

Zu **„Räumlichkeiten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bzw. in eigenen Büro- oder Geschäftsräumen** (Antwortkategorie 1) gehören z. B. Bürogebäude, Krankenhäuser, Geschäfte, Schulen, Bauernhöfe, ein Firmengelände etc. Auch Räume, die gelegentlich gemietet werden wie z. B. Klassenzimmer von Privatlehrern oder Sportplätze von Sportlehrern werden als „eigene Räume“ gezählt. Mitarbeiter, die in einem Café auf einem Flughafen oder in einer Ladengalerie arbeiten, arbeiten in der Regel auch in dem Geschäft, das ihr Arbeitgeber gemietet hat oder besitzt. Auch Bergleute arbeiten normalerweise auf dem Gelände des Arbeitgebers, obwohl die Arbeit unter Tage geleistet wird.

Für Selbständige, z. B. in künstlerischer oder beruflicher Tätigkeit, die ganz oder teilweise **„zu Hause“** (Antwortmöglichkeit 2) arbeiten, ist häufig ein Teil ihres Wohnraums für diesen Zweck reserviert. Auch Telearbeiter, bzw. Personen, die mit mobilen Endgeräten hauptsächlich von zu Hause arbeiten, zählen hierzu.
Besteht der Arbeitsplatz jedoch aus einer separaten Einheit (z. B. Arztpraxis oder Steuerberaterpraxis), die an die Wohnung der Person angrenzt, aber einen separaten Eingang enthält, so ist die Arbeit als im eigenen Haus ausgeführt anzusehen (Antwortmöglichkeit 1).

Personen können auch **„in Räumlichkeiten oder auf Grundstücken von „Kunden/ Kundinnen“** (Antwortmöglichkeit 3) arbeiten. Kunden/Kundinnen ist bei dieser Antwortmöglichkeit als Oberbegriff für Klienten/Klientinnen, Patienten/Patientinnen, Benutzer/-innen, Befragten u. Ä. zu verstehen. Hierzu gehören z. B. Bauarbeiter, die auf der Baustelle eines Unternehmens arbeiten, oder Pflegekräfte, die Personen in deren Wohnungen/Häusern betreuen.

Bei Handelsvertretern/Handelsvertreterinnen hängt die Wahl der Antwortmöglichkeit von den Zeiten ab, die sie sich in einem Fahrzeug und/ oder bei Kunden/Kundinnen aufhalten. Wenn Befragte mehr Zeit im Auto verbringen, sollte **„im Auto oder anderen Verkehrsmitteln“** (Antwortmöglichkeit 4) ausgewählt werden. Gleiches gilt für Lkw-Fahrer/-innen und Fahrer/-innen im öffentlichen Verkehr. Für Verkäufer/-innen, die in einem Verkaufsstand auf öffentlichen Plätzen arbeiten, oder für Briefträger, die hauptsächlich Post zustellen, ist ebenfalls Antwortmöglichkeit 4 auszuwählen. Sind die Befragten sich bei der Zuordnung nicht sicher, kann hier auch **„An einem anderen Ort“** (Antwortmöglichkeit 5) ausgewählt werden.

Auch Händler/-innen, die auf Freizeitveranstaltungen oder Messen arbeiten, sollten sich für **„An einem anderen Ort“** (Antwortmöglichkeit 5) entscheiden.

EU14 Wie lange dauert es normalerweise, um von Ihrem Wohnort zu Ihrem Hauptarbeitsplatz zu gelangen? (freiwillige Beantwortung)

neu Lassen Sie sich hier den **durchschnittlichen Zeitaufwand** für den Hinweg zur Arbeitsstätte bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

Umwege oder Zeit, die für den Weg zur Schule der Kinder benötigt wird, dürfen bei der Beantwortung nicht einbezogen werden.

Bitte beachten Sie bei dieser Frage, dass hier der Hinweg zur Arbeitsstätte betrachtet wird, der in der Regel (am häufigsten) verwendet wird.

Die **übliche Pendelzeit** bezieht sich auf den am häufigsten benutzten Weg, um von **„Tür zu Tür“** zu gelangen.

Werden Transportmittel kombiniert (z. B. zu Fuß zur Haltestelle und Weiterfahrt mit dem Bus oder Fahrt mit dem Auto mit anschließendem Fußweg), sollte die gesamte Zeit berücksichtigt werden, die der Befragte für den Weg zur Arbeit benötigt.

Bei wechselnden und etwa gleichen Anteilen zwischen zwei Verkehrsmitteln (z. B. Auto an der Hälfte der Tage und Fahrrad an den anderen Tagen), soll der Durchschnitt der beiden Zeiten geschätzt werden.

Befragte, die vor kurzem den Arbeitsplatz gewechselt haben, beziehen ihre Antwort auf den **aktuellen Arbeitsplatz**.

Für Personen, deren Arbeitszeit beim Verlassen des Hauses beginnt (z. B. bei Vertretern) ist „Null“ Minuten einzutragen.

Bei Berufskraftfahrern (z. B. Busfahrer, Lkw-Fahrer) ist die **Fahrzeit, die zur Ausübung des Berufs gehört, nicht zu berücksichtigen**. Auch die Fahrten vom Arbeitsplatz zu Kunden/Kundinnen oder zurück während der Arbeitszeit gehören nicht zur Pendlerzeit.

Bei **ständig wechselnden Arbeits-/Einsatzorten** sollte der durchschnittliche Zeitaufwand angegeben werden. Dies gilt. z. B. auch für Selbstständige, die ausschließlich bei Kunden/Kundinnen arbeiten, ohne vorher ins Büro zu gehen, oder für Personen, die Menschen in deren zu Hause pflegen/betreuuen.

Falls ein/-e Arbeitnehmer/-in einen vorübergehenden Wohnsitz (oft vom/von der Arbeitgeber/-in bereitgestellt) hat, ist der Zeitaufwand zu berücksichtigen, der von diesem Wohnsitz aus benötigt wird, um zum Arbeitsort zu gelangen.

EU15 Arbeiten Sie gelegentlich an einem anderen Ort als Ihrem hauptsächlichen Arbeitsplatz? (freiwillige Beantwortung)

neu Befragte, die normalerweise in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin arbeiten, sollen hier angeben, ob sie gelegentlich auch in einer anderen örtlichen Einheit des Betriebes oder bei Kunden/Kundinnen oder auch mobil zu Hause arbeiten.

Arbeitet die Person häufig in verschiedenen Filialen oder an unterschiedlichen Standorten eines Betriebes, ist „Ja“ anzukreuzen.

Befragte, die ihre Arbeitszeit überwiegend im Auto oder in anderen Verkehrsmitteln verbringen, sollen „Ja“ angeben, wenn sie z. B. längere Zeit in ihrer Zentrale arbeiten, die logistische Planung in einem Büro durchführen oder zur Wartung in ein Depot zurückkehren. Das Verladen von Waren in einem Distributionszentrum ist jedoch nicht als anderer Arbeitsplatz anzusehen und dementsprechend mit „Nein“ zu beantworten.

Bei gelegentlichen Geschäfts-/Dienstreisen sollte „Nein“ angekreuzt werden. Wenn die Geschäfts-/Dienstreisen jedoch einen wesentlichen Teil der regulären Arbeit (mehr als 50 %) ausmachen, sollte mit „Ja“ geantwortet werden, da die Person vermutlich oft zu Kunden/Kundinnen reist oder ortsungebunden arbeitet.

Befragte, die nur gelegentlich E-Mails von zu Hause abrufen oder Anrufe entgegennehmen, sollen die Frage mit „Nein“ beantworten. Ortsveränderungen bei Besprechungen, Besorgungen, Umzüge von einem Büro in ein anderes Büro im selben Betrieb oder Ausbildungsaktivitäten an anderen Standorten sind auszuschließen und ebenfalls mit „Nein“ zu beantworten.

EU16 Wie oft arbeiten Sie an einem anderen als Ihrem hauptsächlichen Arbeitsplatz? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

Arbeitszeiten der letzten 4 Wochen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

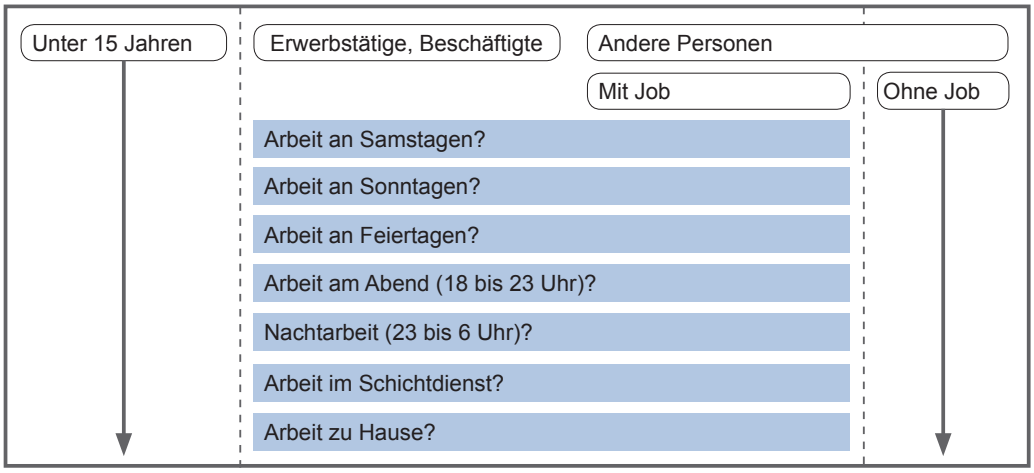

Allgemeine Hinweise: Sonderarbeitszeiten/Arbeit zu Hause

Die Arbeitszeit bezieht sich auf den Zeitraum der letzten 4 Wochen.

Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 4 Wochen gewechselt haben, sollen die Fragen für die jetzige Tätigkeit beantworten.

62 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Samstag gearbeitet?

Samstagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Samstag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Schichtarbeit oder um die „normale“ Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.

63 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Sonntag gearbeitet?

Sonntagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die Frage nach Sonntagsarbeit zu bejahen.

64 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Feiertag gearbeitet?

Feiertagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf einen Feiertag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Relevant sind hier **gesetzliche Feiertage** in dem jeweiligen Bundesland, in dem die befragte Person arbeitet.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Ostersonntag 22:00 Uhr bis Ostermontag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Sonntagsarbeit als auch die Frage nach Feiertagsarbeit zu bejahen.

65 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Arbeitstag abends zwischen 18 und 23 Uhr gearbeitet?

66 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Arbeitstag nachts zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Abend-/Nachtarbeit: Abendarbeit wird zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr geleistet, Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Abend- bzw. Nachtarbeit liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der oben genannten Zeitspannen liegt.

Beispiel:

Endet die Arbeitszeit um 20:00 Uhr, so liegt Abendarbeit vor. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeitszeit beispielsweise von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr andauert.

67 Haben Sie in den letzten 4 Wochen im Schichtdienst gearbeitet?

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu **wechselnden Zeiten** ausübt (Wechselschicht), zum Beispiel:

- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Keine Schichtarbeit liegt vor, wenn eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-)Schichtarbeit ausschließlich in einer „Normal-“ oder „Tagschicht“ (z. B. immer von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Bürozeiten in einem Produktionsbetrieb) arbeitet.

Ebenso liegt keine Schichtarbeit vor, wenn Personen zwar zu ungewöhnlichen, aber immer gleichen Zeiten arbeiten (z. B. Taxifahrer oder Krankenschwestern, die nur nachts arbeiten).

68 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Tag zu Hause ausgeübt?

Erwerbstätigkeit zu Hause liegt z. B. bei Selbstständigen in künstlerischen und freien Berufen vor, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z. B. Künstleratelier) tätig sind.

Arbeitnehmer/-innen arbeiten zu Hause, wenn sie ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa

- Beschäftigte, die zu Hause mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten,
- in Heimarbeit Beschäftigte,
- Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, und
- Lehrer /-innen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren.

Arbeit zu Hause liegt nicht vor, wenn Beschäftigte unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich zu Hause arbeiten.

Ärztinnen /Ärzte oder Steuerberater /-innen sind nicht zu Hause tätig, wenn deren Praxis bzw. Büro an den Wohnbereich angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist. Gleiches gilt auch für Landwirtinnen /Landwirte, die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen – nicht zum Wohnbereich gehörenden – Gebäuden tätig sind.

Weitere Erwerbstätigkeit oder Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

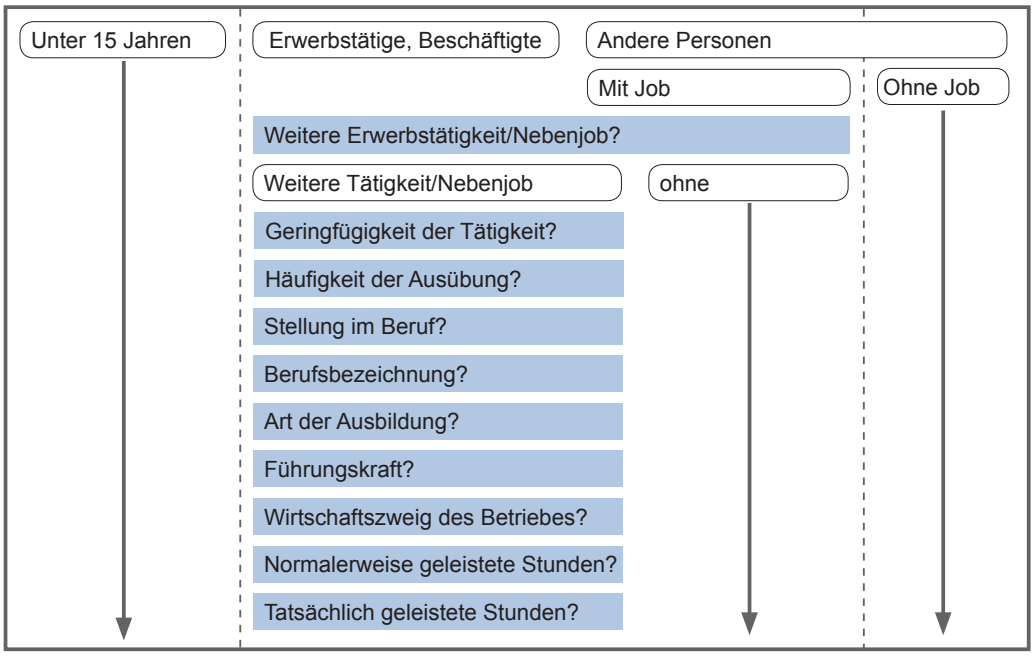

69 Haben Sie derzeit noch mindestens eine weitere Erwerbstätigkeit oder einen Nebenjob?

Eine **weitere Erwerbstätigkeit** (auch Nebentätigkeit, -job) liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine zweite Erwerbstätigkeit (bezahlte Tätigkeit) ausgeübt wurde.

Es ist auch möglich, dass Befragte **mehr als eine weitere Erwerbstätigkeit** neben der Haupterwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind die Fragen in diesem Block für die **Nebentätigkeit mit der längsten Arbeitszeit** zu beantworten.

Als weitere Erwerbstätigkeit ist **auch die unentgeltliche Mithilfe in einem Familienbetrieb** neben der normalen Erwerbstätigkeit einzustufen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als **bezahlte Tätigkeit**. Ehrenamtliche Tätigkeiten **ohne Aufwandsentschädigungen** oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Weitere Erwerbstätigkeiten sind zum Beispiel:

- Saisonarbeiten
- geringfügige Tätigkeiten wie 450-Euro-Jobs
- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- weitere Jobs beim Hauptarbeitgeber
- Tätigkeiten als Selbstständige/-r bzw. als Freiberufler/-in.

70 Ist Ihre weitere Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 450 Euro pro Monat („450-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind.

Bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat werden die Bezüge nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Seit dem 1. Januar 2013 besteht für 450-Euro-Jobs eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit. Konnten bisherige 450-Euro-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Wunsch pflichtversichert sein, so sieht die neue Regelung vor, dass 450-Euro-Jobber grundsätzlich in der gesetzlichen Rente pflichtversichert sind, es sei denn, sie widersprechen der Versicherungspflicht. Für 450-Euro-Jobber bleibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung weiter bestehen.

Beachten Sie auch die Hinweise und Beispiele bei **Frage 30**.

71 Wie häufig üben Sie Ihre weitere Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

72 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit…?

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der evangelischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-gehilfinnen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

73 Nennen Sie für Ihre weitere Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind?

Für die **Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genaue Informationen von den Befragten benötigt, da sich die KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person in ihrer weiteren Tätigkeit tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

74 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre weitere Tätigkeit benötigt?

Da sich die KldB 2010 stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

Andererseits kann sich auch eine ungelernte Kraft das notwendige Wissen angeeignet haben und verrichtet Tätigkeiten, für die sonst eine abgeschlossen Berufsausbildung notwendig ist.

75 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts- oder Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

76 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie Ihre weitere Tätigkeit ausüben.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson in ihrer weiteren Tätigkeit gegenwärtig tätig ist. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

77 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in Ihrer weiteren Tätigkeit durchschnittlich pro Woche?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die typischerweise **über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Beachten Sie die **Hinweise** zur normalerweise geleisteten Arbeitszeit **(Frage 57)**.

78 Wie viele Stunden haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 58**.

Beispiel zu Frage 69 bis 78: Die freiberufliche Tätigkeit von Ira Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut. Je nach Auftragslage des Instituts übernimmt sie schriftliche Übersetzungen oder dolmetscht bei geschäftlichen Meetings.*

*Manchmal hat sie nur einen Auftrag pro Woche, in manchen Wochen auch zwei bis drei Aufträge. Es gibt aber auch Wochen, in denen sie gar keinen Auftrag bearbeitet. Die Frage 71 nach der Häufigkeit Ihrer Nebentätigkeit beantwortet **Ira** Kohlmeier mit **„Regelmäßig“** (Ziffer 1), da sie im regelmäßigen Kontakt zu ihrem Auftraggeber steht, auch wenn die Auftragshäufigkeit variiert.*

*Frau Kohlmeier ist in ihrer weiteren Tätigkeit **„Selbstständige/-r, Freiberufler/-in ohne Beschäftigte“ (Ziffer 1)**.*

*Ihr Beruf wird in der Nebentätigkeit als **„7.1.4.2.4 Dolmetscher/-in“** signiert. Bei der freiberuflichen Tätigkeit gilt ihr Tätigkeitsschwerpunkt als Wirtschaftszweig bzw. Branche. Im Beispiel der freiberuflichen Tätigkeit von Frau Kohlmeier ist die Branche mit **„13.74.743 „Übersetzen und Dolmetschen“** zu signieren.*

*Ihre **normalerweise geleistete, wöchentliche Arbeitszeit** ist sehr unterschiedlich. Daher ermittelt Frau Kohlmeier den Durchschnitt aus den letzten vier Wochen. In der ersten Woche hat sie 10, in der zweiten 5, in der dritten auch 5 und in der letzten Woche keine Stunde in ihrer freiberuflichen Nebentätigkeit gearbeitet. Als **Durchschnitt** der normalerweise zu leistenden, wöchentlichen Stunden ermittelt sie **5 Stunden**.*

Gewünschter Umfang an Arbeitsstunden

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

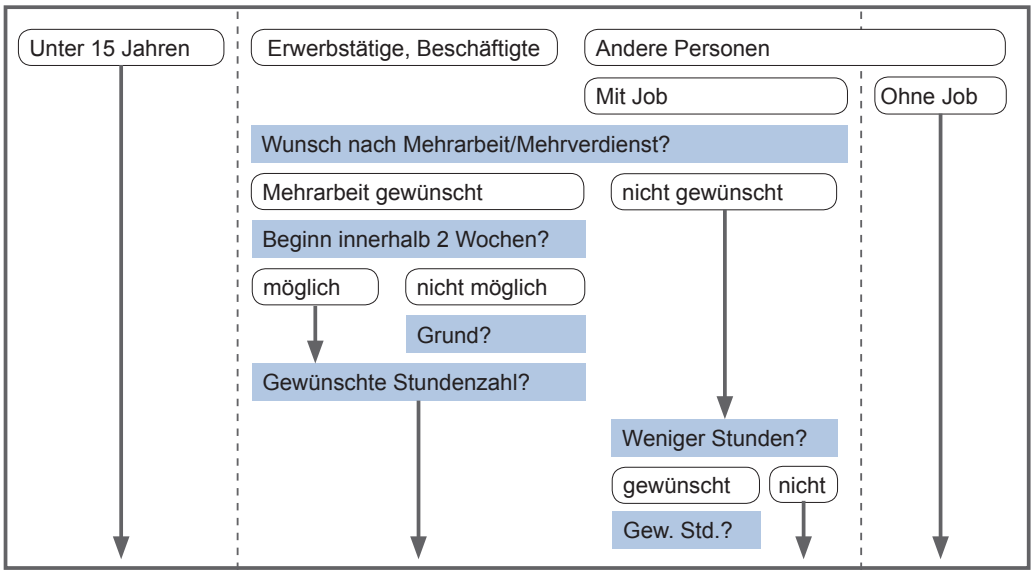

79 Würden Sie gerne mit entsprechend höherem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit erhöhen?

Diese Frage dient dazu, zeitlich unterbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/Mehrfachjobberinnen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

Mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit bedeutet eine Ausweitung der bestehenden Tätigkeit mit entsprechendem Anstieg des Lohns/Gehalts.

Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit heißt, einen (zusätzlichen) Nebenjob ausüben zu wollen.

Bei der Antwort **„Ja, aber ohne Festlegung auf eine der genannten Möglichkeiten“** besteht der Wunsch nach einer höheren Wochenarbeitszeit, ohne dass der Befragte nur eine der genannten Möglichkeiten in Betracht zieht.

80 Könnten Sie innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeit aufstocken würde oder ob der Arbeitsmarkt zusätzliche bzw. andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. **Es kommt allein auf die Bereitschaft und den Willen der/des Befragten an.**

81 Aus welchem Grund könnten Sie nicht innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

82 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Erhöhung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 20 Stunden nachgeht und diese Person gerne 30 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „30“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

83 Würden Sie gerne mit entsprechend niedrigerem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit verringern?

Diese Frage dient dazu, zeitlich überbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/Mehrfachjobberinnen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

84 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Verringerung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 30 Stunden nachgeht und diese Person gerne 20 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „20“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Beispiel zu Frage 79 bis 84: Die gewünschten Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut.*

*Da ihr die Arbeit als freiberufliche Übersetzerin viel Spaß macht und auch die Bezahlung in Ordnung ist, würde Ira Kohlmeier gerne mehr Aufträge des Instituts übernehmen. Sie beantwortet daher die Frage nach Mehrarbeit mit **„Ja, und zwar ausschließlich durch mehr Stunden in der/den derzeitigen Tätigkeit/-en“.***

*Die **Frage** nach der **Verfügbarkeit innerhalb von zwei Wochen** muss sie allerdings verneinen. Es sind Ferien und für den kleinen Lukas fällt die Betreuung aus, so dass sie nicht sofort mehr Aufträge übernehmen könnte. Als Grund für die Nichtverfügbarkeit nennt Frau Kohlmeier **„Persönliche oder familiäre Gründe“** (Ziffer 4).*

*Insgesamt würde Frau Kohlmeier gerne doppelt so viel Zeit mit ihrer freiberuflichen Tätigkeit verbringen und gibt daher als **gewünschte, wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden** an.*

*Auch **Annika** wird gefragt, ob sie ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen möchte.*

*Für sie ist der Job im Kiosk des Onkels allerdings neben der Schule genau richtig. Sie **verneint** daher sowohl die Frage nach dem Wunsch längerer Wochenarbeitszeiten, als auch die Frage, ob sie die wöchentliche Arbeitszeit gerne verringern würde.*

Argumentationshilfen „Gewünschte Arbeitszeit“

Nicht jeder, der nur wenige Stunden oder in Teilzeit arbeitet, arbeitet freiwillig so wenige Stunden.

Manchmal fehlen Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder das passende Jobangebot, um mehr Stunden zu arbeiten.

Personen, die mehr arbeiten könnten als sie es gegenwärtig tun, sind unterbeschäftigt, aber nicht arbeitslos.

Unterbeschäftigung ist neben den Arbeitslosenzahlen eine wichtige Kennzahl, um Arbeitsmärkte einzelner Länder international vergleichen zu können.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen, Personen mit Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

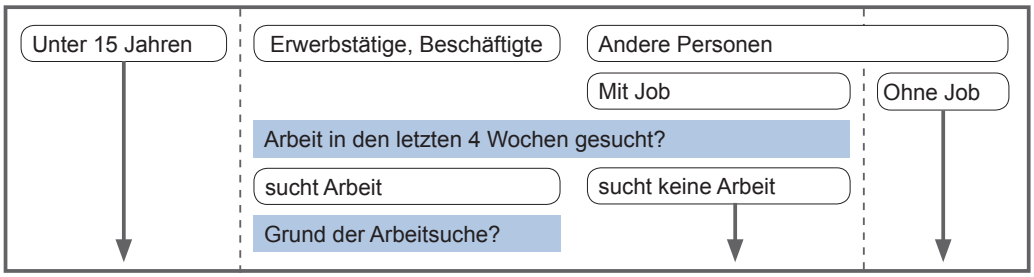

85 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine andere oder zusätzliche Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche,
- Aufträge als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit,
- Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/ Studentinnen,
- Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen,
- Hinzuverdienste bei Arbeitslosen.

86 Aus welchem Grund haben Sie eine Arbeit gesucht?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** für die Arbeitsuche anzugeben.

Frühere Beschäftigung von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

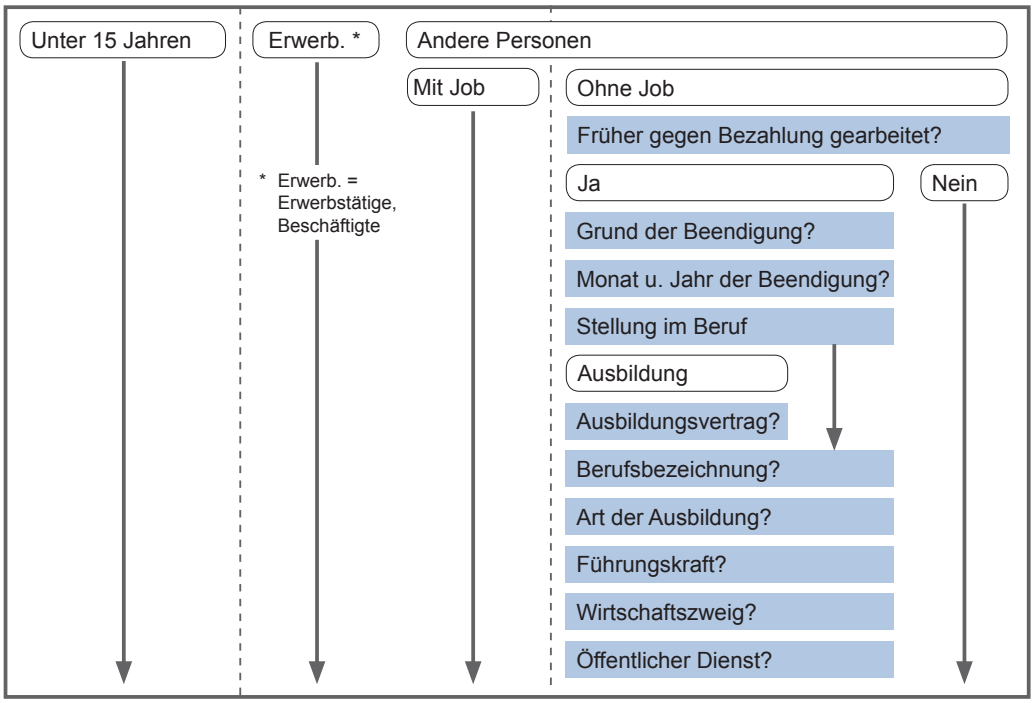

87 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

88 Haben Sie schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?

Ferienjobs und Gelegenheitsarbeiten sind bei dieser Frage **nicht zu berücksichtigen** (Vorgabe von Eurostat), sofern sie nur von kurzer Dauer sind oder gelegentlich stattfinden.

Ist allerdings beispielsweise ein Student während seines Studiums kontinuierlich einer bezahlten Tätigkeit nachgegangen, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Mithelfende Familienangehörige müssen mit „Ja“ antworten.

Die Antwort „Ja“ ist darin begründet, dass man als mithelfender Familienangehöriger zwar kein eigenes Einkommen erzielt hat, dass wirtschaftliches Handeln wohl aber zum Profit des Unternehmens beigetragen hat und darüber ein Beitrag zum Haushaltseinkommen geleistet wurde.

89 Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?

Liste zu Frage 89

Hauptgrund für Beendigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 89** vor.

90 Wann haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet bzw. für längere Zeit unterbrochen?

– kein Hinweis –

91 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit tätig als…?

Liste zu Frage 91

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der evangelischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/Beamtin bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-gehilfinnen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch die Verwendung des Begriffs „Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“ ersetzt worden. **Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung** umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtungen.

Die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen** ist notwendig, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/Volontärinnen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/Praktikantinnen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/Praktikantinnen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie **„Person im freiwilligen Wehrdienst“** wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

Die Kategorie **„Person im Bundesfreiwilligendienst“** ist mit der Reform der Wehrpflicht aufgenommen worden. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 91** vor.

92 Mit wem hatten Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten **Auszubildende mit Ausbildungsvergütung** waren, wird mit dieser Frage nach der genauen Art der Ausbildung gefragt.

93 Nennen Sie für Ihre letzte Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig waren.

Für die **Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genaue Informationen von den Befragten benötigt, da sich die KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue **Berufsbezeichnung** könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit **Auszubildende** waren, geben den Ausbildungsberuf an. Im Gegensatz zur Erfassung des (Ausbildungs-)Berufs in der derzeitigen Tätigkeit können bei dieser Frage in Blaise auch Berufe signiert werden, die heute nicht mehr als Ausbildungsberuf angeboten werden.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die letzte bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

94 Welche Ausbildung wurde üblicherweise für Ihre letzte Tätigkeit benötigt?

Da sich die KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

95 Waren Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt wurden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

96 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie zuletzt tätig waren.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Berichtspflichtigen zuletzt tätig waren. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die Berichtspflichtigen beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie zuletzt tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

97 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Der Mikrozensus definiert als **Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes**:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken),
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach der Definition des Mikrozensus:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen; private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige** Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Argumentationshilfen „Frühere Beschäftigung und bezahlte Tätigkeiten“

Die Angaben zu früheren Beschäftigungen sind wichtig, um zum Beispiel zu wissen, welche Berufsgruppen häufig eine Arbeit suchen oder in welchen Wirtschaftszweigen die Rückkehr von Müttern in den Beruf besonders schwierig ist.

Auch von Personen, die schon lange im Ruhestand sind, werden Angaben zu ihrer letzten Berufstätigkeit benötigt, um zum Beispiel die beruflichen Tätigkeiten zwischen den Generationen vergleichen zu können.

Beispiel zu Frage 88 bis 97: Die frühere Erwerbstätigkeit von Gerd Kohlmeier

Gerd Kohlmeier *hat viele Jahre als Entwicklungsingenieur für einen Automobilhersteller gearbeitet. Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung, in der Herr Kohlmeier gearbeitet hat, war von den Produktionswerken räumlich getrennt und an einem* ***eigenen Standort*** *untergebracht.*

Vor drei Jahren musste die Firma Insolvenz anmelden. Herr Kohlmeier wurde entlassen.

Da an dem betrieblichen Standort, an dem Herr Kohlmeier zuletzt tätig war, ausschließlich Forschungsarbeiten erledigt wurden, gibt er den Wirtschaftszweig ***„13.72.721 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin“*** *an.*

Die Berufsbezeichnung in seiner letzten Tätigkeit lautet ***„2.5.2.1.4 Ingenieur für Fahrzeugbau“****.*

Arbeitsuche von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

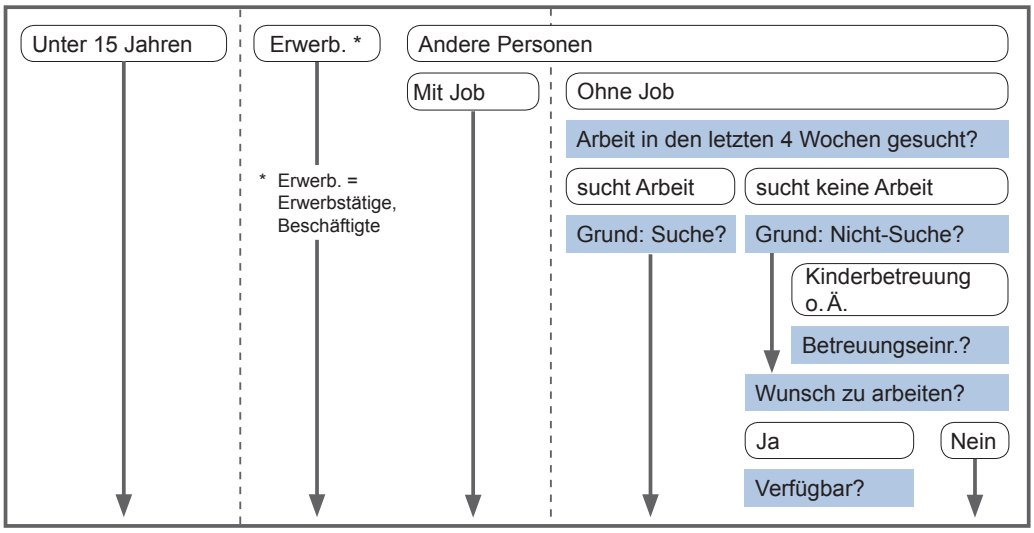

98 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Suche nach Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens einer Stunde pro Woche,
- Suche nach Aufträgen als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit,
- Suche nach Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen,
- Suche nach Hinzuverdiensten von Arbeitslosen.

99 Aus welchem Grund haben Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Liste zu Frage 99

Hauptgrund für Nicht-Arbeitsuche: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 99** vor.

100 Wann nehmen Sie Ihre neue Tätigkeit auf?

– kein Hinweis –

101 Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht haben?

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

102 Was ist der Grund für Ihre Arbeitsuche?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** anzugeben.

103 Würden Sie denn trotzdem gerne arbeiten?

Personen, die der Ansicht sind, dass es keine verfügbaren Arbeitsangebote für sie gibt und daher nicht **aktiv** nach einer Arbeitsstelle suchen, geben „Ja“ an, wenn sie **prinzipiell** den Wunsch haben, gegen Bezahlung zu arbeiten.

104 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

105 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

Beispiel zu Frage 98 bis 105: Die Arbeitsuche von Gerd Kohlmeier

__Gerd Kohlmeier__ ist bereits drei Jahre arbeitslos und besucht seit sechs Wochen eine Weiterqualifizierungsmaßnahme „CAD-Anwendungen“, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern.

Nebenher schaut er regelmäßig in Zeitungen und im Internet nach Stellenangeboten.

Die Frage 99 nach der __Arbeitsuche__ bejaht Herr Kohlmeier. Als Grund für seine Arbeitsuche gibt er in Frage 103 die __Entlassung__ an.

Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

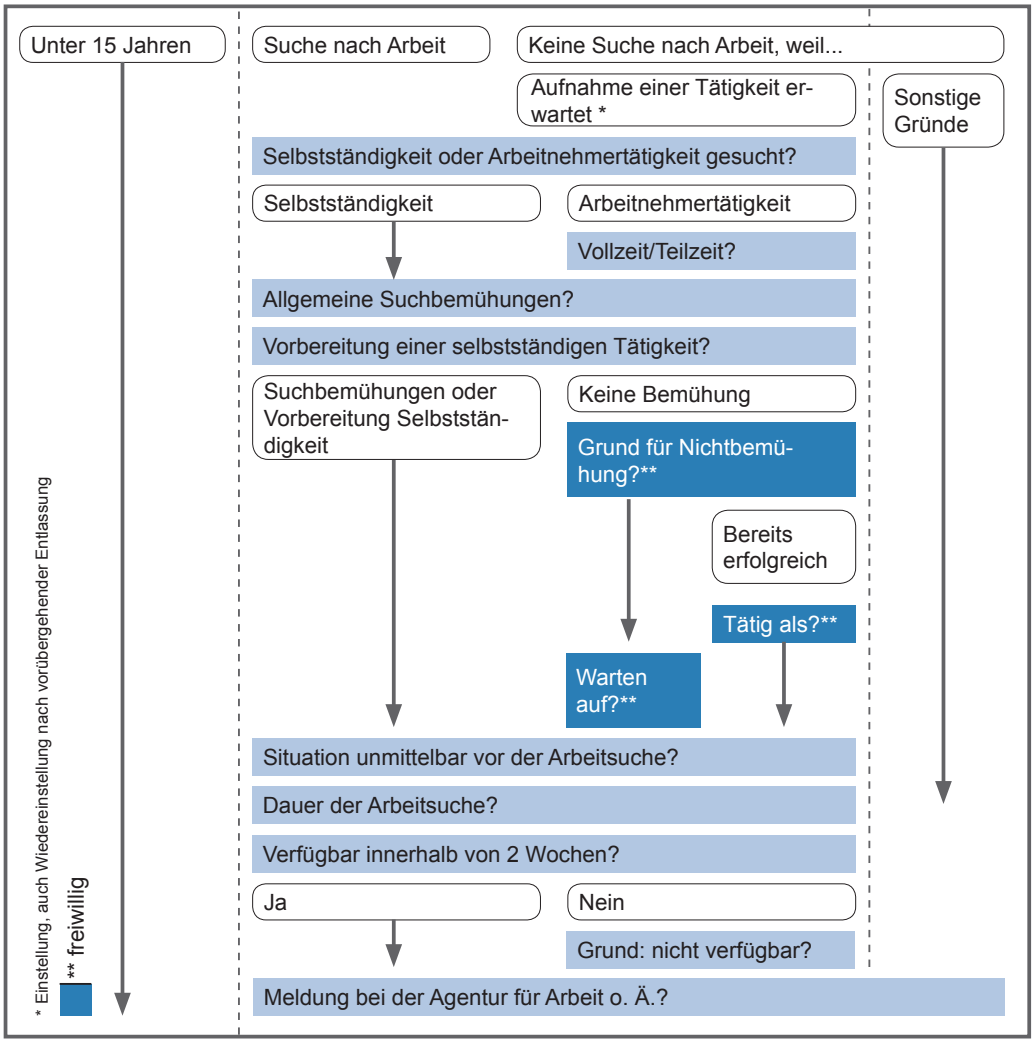

106 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

107 Suchen Sie überwiegend eine Tätigkeit als…?

Der/die Befragte kann nur eine der beiden Möglichkeiten – Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer – angeben. Die **Agentur für Arbeit** vermittelt grundsätzlich nur **Arbeitnehmertätigkeiten**. Ist die Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet, dann wird sie in aller Regel eine Arbeitnehmertätigkeit suchen.

Gibt die/der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständige/-r zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu erfassen.

108 Suchen Sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit?

Antwortet der/die Befragte mit **„Vollzeittätigkeit“**, fragen Sie bitte nach, ob gegebenfalls auch eine Teilzeittätigkeit angenommen würde.

Antwortet der/die Befragte mit **„Teilzeittätigkeit“**, fragen Sie bitte nach, ob gegebenfalls auch eine Vollzeittätigkeit angenommen würde.

Die Antwortkategorie **„Suche sowohl nach Vollzeit- als auch nach Teilzeittätigkeit“** ist zu wählen, wenn es keine eindeutige Präferenz für eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit gibt.

109 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine (andere) Tätigkeit zu finden?

Liste zu Frage 109

Die Frage nach den unternommenen Suchbemühungen wird **allen Arbeitsuchenden** gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

Treffen **mehrere Suchbemühungen** zu, nehmen Sie bitte alle Angaben auf.

Arbeitsuche über die Agentur für Arbeit oder andere Behörden ist bei Beziehern/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I/II die Regel.

Suche über private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Als **Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle** gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung (Initiativbewerbung), die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder durch Bekannte etc., sondern durch selbstständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 109** vor.

110 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine Tätigkeit als Selbstständige/-r, Freiberufler/-in aufnehmen zu können?

Die Frage nach den unternommenen Bemühungen zur Vorbereitung einer Selbstständigkeit wird **allen Arbeitsuchenden** gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

111 Aus welchem Grund haben Sie in den letzten 4 Wochen nichts unternommen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

112 Werden Sie tätig sein als …? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage richtet sich an alle, die bereits eine **Stelle gefunden** haben oder nach vorübergehender Entlassung eine **Wiedereinstellung erwarten**.

113 Warten Sie zurzeit auf …? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

114 Was waren Sie unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche?

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler/-in oder Student/-in waren, ist **„Person in Vollzeitausbildung oder -fortbildung“** einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

115 Wie lange suchen/suchten Sie eine (andere) Tätigkeit?

Liste zu Frage 115

Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine **zwischenzeitliche Tätigkeit** oder auch **längere Krankheit** von mindestens 4 Wochen unterbrochen, gilt nur die Zeit danach als Dauer der Arbeitsuche.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 115** vor.

116 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden. Könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

117 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

118 Waren Sie in der vergangenen Woche bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsvermittlung gemeldet?

Die **Meldung** als arbeitslos oder arbeitsuchend erfolgt in der Regel persönlich **bei den zuständigen Behörden** der Arbeitsvermittlung (Agentur für Arbeit, Jobcenter, ARGE).

Auch **erwerbstätige Personen** können bei Behörden der Arbeitsvermittlung arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die/der Befragte derzeit noch in einem **befristeten Arbeitsverhältnis** steht, das in einigen Wochen endet.

Als nicht gemeldet gelten Personen, die ausschließlich über eine kommerzielle Arbeitsvermittlungsagentur eine Arbeit suchen.

Wenn sich der oder die Befragte **in der letzten Woche** bei einer der zuständigen Behörden **an- oder abgemeldet** hat, ist im Zweifelsfall die Situation am Freitag der letzten Woche ausschlaggebend.

Argumentationshilfen „Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel“

Um gezielte Hilfen für Arbeitsuchende anbieten zu können, brauchen wir möglichst genaue Informationen über die Personen, die arbeitslos oder mit ihrer jetzigen Arbeitssituation unzufrieden sind und eine Arbeit suchen.

Wichtig für die Arbeitsmarktpolitik sind alle Informationen darüber, ob die Personen, die gerne arbeiten würden, auch als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Dazu muss man wissen, wie viele Personen zum Beispiel wegen Kinderbetreuung oder Krankheit zurzeit nicht arbeiten können.

Kindertagesbetreuung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

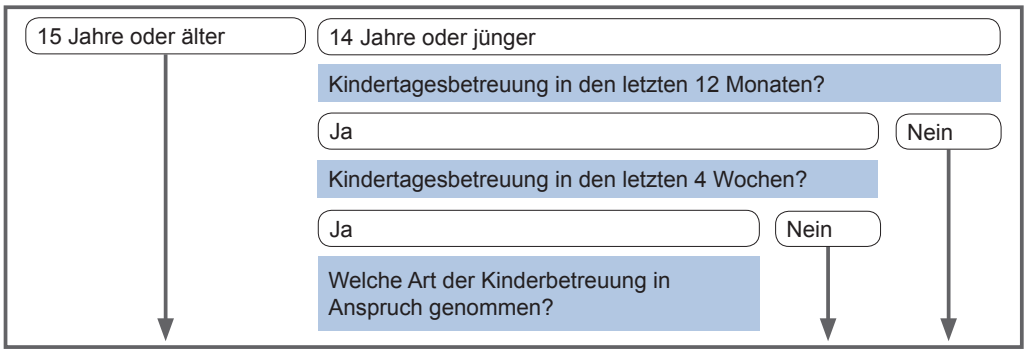

119 Leben in Ihrem Haushalt Kinder im Alter von 14 Jahren oder jünger?

– kein Hinweis –

120 Hat das Kind innerhalb der letzten 12 Monate ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen?

Diese Frage ist zu bejahen, wenn das Kind in den letzten 12 Monaten regelmäßig, d. h. üblicherweise **mindestens einmal wöchentlich** ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen hat.

Gemeint sind hier alle Arten der Kinderbetreuung. Dies umfasst sowohl Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern als auch regelmäßige Betreuung durch z. B. Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Babysitter unabhängig von Betreuungskosten.

121 Hat das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen?

Wenn das Kind in den letzten 4 Wochen regelmäßig, d. h. üblicherweise **mindestens einmal wöchentlich** ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen hat, ist hier **„Ja“** anzugeben.

Sofern zwar üblicherweise ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wurde bzw. wird, in den letzten 4 Wochen z. B. jedoch die Einrichtung geschlossen oder das Kind längerfristig krank oder in Urlaub war, so ist „**Nein, wegen Ferien/Urlaub oder Krankheit etc.“** anzugeben.

Gemeint sind hier alle Arten der Kinderbetreuung. Dies umfasst sowohl Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern als auch regelmäßige Betreuung durch z. B. Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Babysitter unabhängig von Betreuungskosten.

122 Welche Art der Kindertagesbetreuung hat das Kind in Anspruch genommen?

Mit dieser Frage wird festgestellt, welche Art der Kinderbetreuung in den letzten 12 Monaten oder 4 Wochen tatsächlich in Anspruch genommen wurde bzw. (falls noch bestehend) aktuell in Anspruch genommen wird.

Hier gilt das Kriterium der Regelmäßigkeit, d. h. üblicherweise **mindestens einmal wöchentlich**. Einmalige oder nur gelegentlich in Anspruch genommene Betreuungsformen zählen nicht hierzu.

Bitten Sie die befragten Personen, alle für das Kind zutreffende Betreuungsarten, also Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern für Kleinkinder und Kinder bis 14 Jahre, zu nennen.

Beispiel:

Ein Kind besucht 5 Tage die Woche eine Kindertageseinrichtung und wird einmal wöchentlich am Nachmittag durch eine Babysitterin betreut. Entsprechend sind sowohl **„Kindertagesstätte“** als auch **„Au-Pair, Babysitter“** anzugeben.

Würde die Babysitterin jedoch nur ab und zu das Kind betreuen, erfüllt dies nicht das Kriterium der Regelmäßigkeit und ist nicht anzugeben.

Besuch von Schule und Hochschule

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

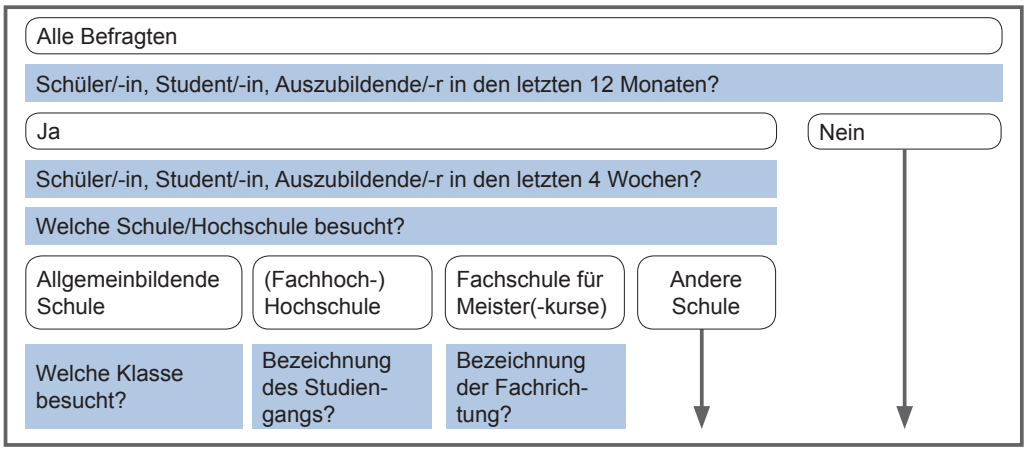

123 Waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

– kein Hinweis –

124 Waren Sie innerhalb der letzten 4 Wochen Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

Diese Fragen sind immer zu bejahen, wenn die betreffende Person Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in an einer allgemeinbildenden oder beruflichen **Schule** bzw. einer **Fachhochschule** oder **Hochschule** ist, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu **Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden** und **Studierenden** zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Ein **Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung** liegt z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung oder nach dem Abitur zum Studium vor, solange der anschließende Bildungsgang **noch nicht** begonnen hat.

Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nur für den Fall, dass jemand sich wegen einer längeren Krankheit nicht mehr als Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in sieht, wird die betreffende Person hier nochmals angesprochen und im Weiteren dann mit „Ja“ erfasst.

125 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie?

Allgemeinbildende Schulen:

Liste zu Frage 125

Grundschulen (1. – 4. Klassenstufe) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die **Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe)** ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Schüler/-innen werden in diesen zwei Jahren in ihrem Lernverhalten beobachtet und anschließend an die geeignete Schulform verwiesen.

Förderschulen (Sonderschulen), Schulen mit sonderpädagogischer Förderung haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als:

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen, Abendhauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählt auch die Werkrealschule in Baden-Württemberg.

Realschulen, Abendrealschulen sind weiterführende Schulen. Realschulen werden unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gesamtschulen sind Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammengefasst sind. Zu dieser Schulform zählt auch die Gemeinschaftsschule Baden-Württemberg.

Waldorfschulen sind private Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Im **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasium** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Abendgymnasium, Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur). Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

125 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln:

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS),** die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

125 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Berufliche Schulen:

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ wird großenteils auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet.

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in, Technische/-r Assistent/-in für Informatik, Europakorrespondent/in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln.

Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsgrundbildende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsgrundbildungsjahr“ zu erfassen.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

- **1-jährig:** Qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. zum/zur Krankenpflegehelfer/-in, Rettungsassistenten/Rettungsassistentin, Altenpflegehelfer/-in.
- **2-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsdienstberufen wie z. B. Masseur/-in, Medizinische/-r Bademeister/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Podologe/Podologin.
- **3-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in.

An den **Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen** findet die Ausbildung für Kindergärtner/-innen statt.

Eine **Meisterausbildung an Fachschulen** dient zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung an Kammern. Nur Personen, die sich auf die **Meisterausbildung an Fachschulen** vorbereiten, sollen sich hier eintragen. Jedoch kann die Vorbereitung auf die Meisterprüfung auch direkt bei den Kammern oder anderen Anbietern erfolgen. Diese Personen sind hier nicht nachzuweisen.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

125 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Hochschulen/Fachhochschulen/ Berufsakademien

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

Ein **Promotionsstudium** setzt in der Regel einen Universitätsabschluss voraus und führt zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor/-in“.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 125** vor.

126 Welche Klasse haben Sie zuletzt besucht?

Klassenstufen 1 bis 4 gibt es an Grundschulen, Gesamtschulen, Waldorfschulen oder Förderschulen (Sonderschulen).

Zu den Klassenstufen 5 bis 9/10 gehören auch Schüler/-innen der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg.

Schüler/-innen, die das Abitur nach 12 Jahren absolvieren (auch „achtjähriges Gymnasium“ oder „G8“ genannt), sind dieser Kategorie nur bis einschließlich der 9. Klasse zuzuordnen.

Dagegen beträgt in Sachsen und Sachsen-Anhalt die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe zwei Jahre. Für diese beiden Länder ist die 10. Klasse hier einzubeziehen.

In den übrigen Ländern zählen die Schüler/-innen beim Besuch der 10. Klasse des achtjährigen Gymnasiums bereits zur gymnasialen Oberstufe und sind der nächsten Kategorie zuzuordnen.

Zur **gymnasialen Oberstufe** zählen die Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II). Schüler/-innen, die das Abitur an G8-Gymnasien nach 12 Jahren absolvieren, sind bereits ab der 10. Klasse in der gymnasialen Oberstufe. In Sachsen und Sachsen-Anhalt zählt erst die 11. Klassenstufe zur gymnasialen Oberstufe.

127 Wie ist die Bezeichnung Ihres Studiengangs?

Wer einen **Bachelor-Studiengang** an einer Hochschule/Fachhochschule besucht, erwirbt nach Abschluss den ersten akademischen Grad eines wissenschaftlichen Studiums. Der Bachelor-Abschluss hat den Stellenwert eines akademischen Abschlusses, der die Studierenden nach einer Regelstudienzeit von **sechs bis acht Semestern** für den Arbeitsmarkt qualifiziert.

Für einen **Master-Studiengang** ist die Studienvoraussetzung ein Bachelor oder ein Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Magister, Diplom, Erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaften oder Lehramtsstudium, Abschluss in Medizin). Der Master-Abschluss wird nach einem **zwei- bis viersemestrigen** Vollzeitstudium oder berufsbegleitenden Studium verliehen. Ein **Mastergrad** entspricht dem Diplom, Magister oder Staatsexamen und eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

128 Wie ist die Bezeichnung der Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung?

Schüler/-innen, die sich auf die **Meisterprüfung an Fachschulen** vorbereiten, geben die Fachrichtung dieser Meisterausbildung an.

Beispiele für typische Fachrichtungen für Meisterkurse an Fachschulen:
Tischlermeister/-in, Elektrotechnikermeister/-in, Hauswirtschaftsmeister/-in, Friseurmeister/-in, Installateur- und Heizungsbauermeister.

Argumentationshilfen „Besuch von Schule und Hochschule“

Bildung und Ausbildung sind wichtige Faktoren für den beruflichen Erfolg einer Person.

Dabei stellt der Mikrozensus für Deutschland die wichtigste Datenquelle dar, wenn es zum Beispiel darum geht, welche Schulen Kinder aus armutsgefährdeten Familien besuchen.

Für eine erfolgreiche Bildungspolitik muss man wissen, welche Personen welche Schulen, Hochschulen und Ausbildungsgänge besuchen.

Dadurch kann man z. B. die junge Generation, die noch in der Ausbildung ist, mit der Generation der älteren Bürgerinnen und Bürger vergleichen.

Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

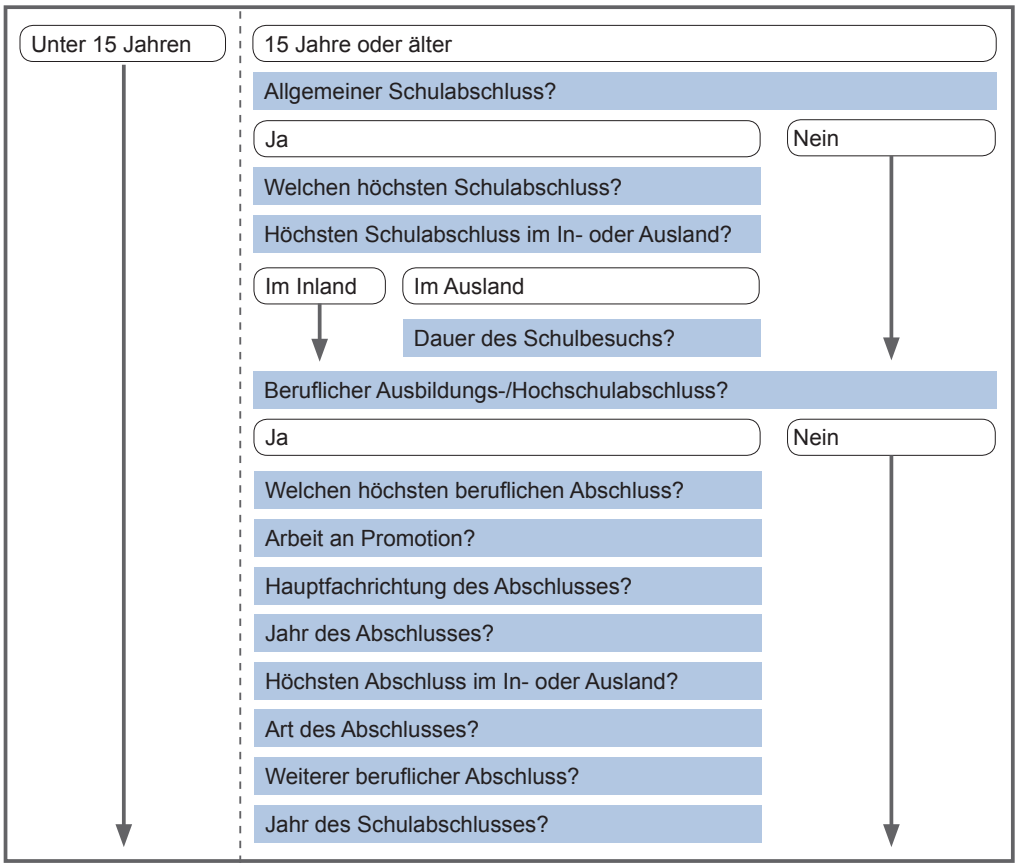

129 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

130 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

Allgemeiner Schulabschluss bezeichnet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule. **Schüler/-innen**, die derzeit noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, geben „Nein/Noch nicht“ an.

Darüber hinaus können allgemeine Schulabschlüsse auch an beruflichen Schulen erworben werden.

131 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Bei dieser Frage ist jeweils die **erfolgreich abgeschlossene** Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler/-innen, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch trifft zu bei Personen, die zwar eine Schule besucht und dabei einen Abschluss erreicht haben, dieser Abschluss aber nicht dem deutschen Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht. Dies betrifft in der Regel Personen, die **im Ausland** ihren Schulabschluss erworben haben (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie auch Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der DDR und Absolventen einer **Sonderschule (Förderschule)** ohne Hauptschulabschluss.

Haupt- (Volks-)schulabschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Haupt- (Volks-)schulen, Förderschulen (Sonderschulen), Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen der 9. oder 10. Klassenstufe mit Hauptschulabschluss), Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Das vorzeitige Beenden der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 8. oder 9. Klasse** war auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Schule möglich.

Der Schulabschluss der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 10. Klasse** wurde nach erfolgreichem Absolvieren der 10. Klasse erreicht. Zum Ende der 10. Klasse erfolgte der Schulabschluss mit Abschlussprüfung, der zur Aufnahme einer Lehre und zum Fachschulstudium berechtigte. Schüler/-innen, die das Abitur ablegen wollten, wechselten in der Regel nach der 8. (bis 1981) oder nach der 10. Klasse an die erweiterte Oberschule.

Der **Realschulabschluss (Mittlere Reife)** wird erreicht mit einem Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweigs an Gesamtschulen, einer Waldorfschule, einer Förderschule (Sonderschule), bei Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen nach der 10. Klassenstufe mit Realschulabschluss) sowie mit Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Die **Mittlere Reife oder gleichwertige Abschlüsse** können auch an Berufsfachschulen oder durch den Abschluss einer Berufsaufbauschule erworben werden, außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus konnte die Mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.

131 Welchen höchsten Abschluss haben Sie? (Fortsetzung)

Die **Fachhochschulreife** kann erworben werden

- durch den Abschluss einer Fachoberschule,
- an einem beruflichen Gymnasium,
- an einer Berufsfachschule,
- an einer Berufsoberschule/Technischen Oberschule,
- an einer Fachschule,
- an einer Fachakademie.

Auch wird die Fachhochschulreife erworben mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des (neunjährigen) Gymnasiums bzw. erfolgreichem Besuch des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase bei G8-Gymnasien. In Nordrhein-Westfalen konnte die Fachhochschulreife auch an Kollegschulen erworben werden.

Das **Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)** erlangt man in der Regel als Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums oder Kollegs.

Auch durch den Abschluss eines **beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule** oder einer **Fachakademie** kann das Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben werden. Darüber hinaus war dieser Abschluss in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

In der DDR konnte dieser Abschluss an Erweiterten Oberschulen, an **Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung** sowie in der **Berufsausbildung mit Abitur** erworben werden.

132 Haben Sie Ihren Schulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Hier werden Personen mit allgemeinem Schulabschluss gefragt, wo sie diesen Abschluss erworben haben.

133 Wie lange dauerte der Schulbesuch?

Personen, die ihren allgemeinen Abschluss im Ausland erworben haben, geben hier die Anzahl der Schuljahre bis zum Abschluss an. Die Angaben sollen auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet werden.

Die Zuordnung zu gleichwertigen deutschen Abschlüssen ist für Personen, die ihren allgemeinen Schulabschluss im Ausland erworben haben, oft schwierig.

Mit Hilfe der Dauer des Schulbesuchs ist eine Zuordnung zu den deutschen Schulabschlüssen leichter möglich.

134 Haben Sie einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn bereits eine Ausbildung oder ein Studium **erfolgreich abgeschlossen** wurde. Für Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Berufsabschluss haben, ist daher „Nein/Noch nicht“ anzugeben.

Weisen Sie darauf hin, dass auch **Anlernausbildungen** oder **berufliche Praktika von mindestens 12 Monaten** Dauer hier anzugeben sind.

135 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Liste zu Frage 135

Tragen Sie hier bitte nur den **höchsten beruflichen (Hochschul-)Abschluss** ein. Meistens ist dies auch der zuletzt erworbene Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (siehe hierzu auch die Antwortliste).

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Anlernausbildung ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz oder Einarbeitung, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Die Anlernausbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 abgeschafft. Daher können nur Personen, die 1953 oder früher geboren sind, bis 1969 in Deutschland eine Anlernausbildung absolviert haben. Personen, die zugewandert sind, können eine Anlernausbildung im Ausland auch später erworben haben.

Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z. B. technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (in einigen Bundesländern **Berufsgrundschule**) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

Abschluss einer **Lehre/Berufsausbildung im dualen System** ist einzutragen, wenn eine Berufsausbildung im dualen System von mindestens 2 Jahren Dauer abgeschlossen wurde. Die Berufsausbildung im dualen System wird dabei gleichzeitig in den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche **Ausbildung in der DDR** abgeschlossen haben, können eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Diese galt für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines/einer entsprechenden Facharbeiters/Facharbeiterin waren, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich war. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines **Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule** und für **Abgänger einer Hilfsschule**. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist hier beim Abschluss einer **Lehrausbildung** anzugeben.

Durch einen **berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule, Kollegschule** wird eine berufliche Qualifikation in einem schulischen Bildungsgang erworben. Es handelt sich entweder um Berufe, für die nur eine schulische Berufsausbildung möglich ist (z. B. an Höheren Handelsschulen), oder um Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Für diese findet die Ausbildung dann aber überwiegend an der Schule statt. In Nordrhein-Westfalen waren berufsqualifizierende Abschlüsse auch an Kollegschulen möglich. Der Abschluss qualifiziert zu Berufen wie z. B. Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in, Technische/-r Assistent/-in für Informatik, Europakorrespondent/in.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Der Abschluss einer **einjährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Rettungsassistent/-in, Altenpflegehelfer/-in.

Der Abschluss einer **zweijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Masseur/-in, Medizinische/-r Bademeister/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Podologe/Podologin.

Der Abschluss einer **dreijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in.

An den **Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen** findet die Ausbildung für Kindergärtner/-innen statt.

Bei der **Meisterausbildung** handelt es sich um eine so genannte Aufstiegsfortbildung, die in der Regel auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbaut und zu einem öffentlich-rechtlich anerkannten Abschluss (Meister) führt (wie z. B. Handwerksmeister/-in, Industriemeister/-in, Fachmeister/-in, Landwirtschaftsmeister/-in, Hauswirtschaftsmeister/-in).

Die Kategorie **Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** umfasst überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Abschluss einer **Fachschule der DDR** trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer/-innen, Ökonomen/Ökonominnen, Bibliothekare/Bibliothekarinnen, oder in den Bereichen Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Der Abschluss einer **Fachakademie** kann nur in Bayern erworben werden.

Bei Abschlüssen an Hochschulen und an Fachhochschulen ist nach der Art der Hochschule zu fragen, an der die Prüfung abgelegt wurde (Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Fachhochschulen, Universitäten).

Bei den Abschlüssen Diplom, Bachelor, Master, Staatsprüfung und Lehramtsprüfung ist je nach Hochschulart eine der Ziffern 11 – 14 anzugeben. Eine Promotion ist dagegen unter Ziffer 15 nachzuweisen.

Absolventen/Absolventinnen einer **Berufsakademie** schließen ihr Studium mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Diplom (BA)“ oder bei akkreditierten Studiengängen mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ab. Berufsakademien verleihen zwar selbst keine Master-Abschlüsse, einige Berufsakademien bieten jedoch in Zusammenarbeit mit englischen Universitäten Masterstudiengänge an, bei denen die ausländische Universität den Master-Abschluss verleiht.

Die Abschlüsse an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) dürfen hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 135** vor.

136 Haben Sie in den letzten 12 Monaten betreut durch einen/eine Doktorvater/-mutter an Ihrer Promotion gearbeitet?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn **konkrete Arbeiten** zur Promotion (Erlangung des Doktortitels) in den letzten 12 Monaten durchgeführt wurden. Davon ist auszugehen, wenn eine Betreuung durch einen Doktorvater/-mutter erfolgt.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beratungen mit dem/der betreuenden Professor/-in (Doktorvater/-mutter)
- Arbeit an der Dissertationsschrift
- Einschreiben in einen Promotionsstudiengang
- Anmeldung zu einem Graduiertenkolleg o. Ä.

„Nein“ ist anzugeben, wenn zwar das Vorhaben zu einer Promotion besteht, aber **(noch) keine konkreten Arbeiten** durchgeführt wurden.

Arbeiten an einer Promotion können **auch nebenberuflich** durchgeführt werden. Üblicherweise werden Arbeiten an einer Promotion auch schon vor der offiziellen Anmeldung (Einleitung des Promotionsverfahrens) vorgenommen.

137 Wie heißt die (Haupt-)Fachrichtung Ihres höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschlusses?

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung geben den **Ausbildungsberuf** an. Absolventen/Absolventinnen von beruflichen Schulen geben die **Fachrichtung**, das **Berufsfeld** oder die **Berufsgruppe** an.

Bei **Hochschulabsolventen/-absolventinnen** soll das (erste) Studienfach des Abschlusses angegeben werden.

Die Hauptfachrichtung des Ausbildungsabschlusses oder des Hochschulabschlusses kann vom **derzeit ausgeübten Beruf abweichen**.

Bei einer **Anlernausbildung, beruflichem Praktikum** oder **Berufsvorbereitungsjahr** wird keine Hauptfachrichtung erfragt.

Beispiele für **typische Fachrichtungen** sind

in der Berufsausbildung:

- Altenpflege
- Floristik
- Industriekauffrau/-mann
- Maurer/-in
- Mechatroniker/-in

im Studium:

- Maschinenbau
- Produktionstechnik
- Agrarwissenschaften
- Lehramt für das Gymnasium

138 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschul-/Fachhochschulabschluss erworben?

Tragen Sie bitte das Jahr ein, in dem die **Ausbildung bzw. das Studium erfolgreich beendet** wurde.

139 Haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Mit der Angabe, ob der höchste berufliche Abschluss im Ausland erworben wurde, wird eine für Integrationsfragen bedeutsame Datenlücke geschlossen.

140 Wie ist die Bezeichnung Ihres höchsten Abschlusses?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 135**

141 Haben Sie noch mindestens einen weiteren beruflichen Ausbildungsabschluss?

Liste zu Frage 141

Sofern vor bzw. nach dem Abschluss einer Hochschule/Fachhochschule ein **beruflicher Ausbildungsabschluss** erworben wurde, ist dieser anzugeben. Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu den beruflichen Abschlüssen** in Frage 135.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 141** vor.

142 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten allgemeinen Schulabschluss erworben?

Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn **kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss**, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist.

Argumentationshilfen „Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse“

Wir benötigen die Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse von allen Personen ab 15 Jahren.

Auch von Haushaltsmitgliedern, die schon lange nicht mehr arbeiten, sind diese Angaben wichtig, um ein Gesamtbild über alle Altersgruppen zu bekommen.

Die Bildung der Bevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung hängen ganz eng zusammen.

Daher ist es wichtig zu wissen, welche Bevölkerungsgruppen nur einen niedrigen Bildungsstand haben und welche durch gezielte Bildungsangebote gefördert werden müssen.

Allgemeine und berufliche Weiterbildung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

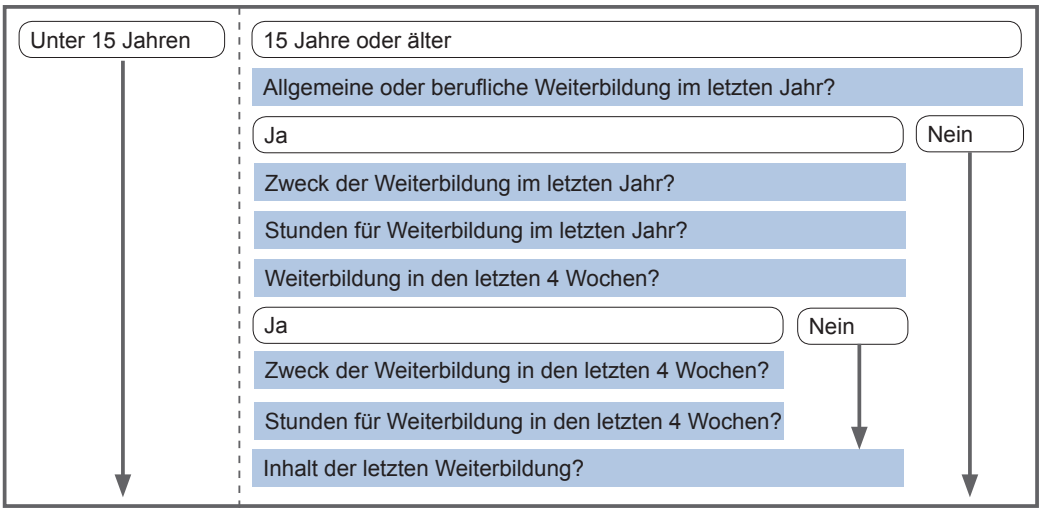

143 Haben Sie in den letzten 12 Monaten an einer (oder mehreren) allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung/-en teilgenommen?

Zu berücksichtigen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung**, die in den letzten 12 Monaten besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

Formen der Weiterbildung sind z. B. Kurse, Seminare, Lehrgänge, Privatunterricht, Studienzirkel, E-Learning-Fortbildungen usw.

In den meisten Fällen ist für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine **Anmeldung** erforderlich.

Weiterbildungsmaßnahmen, die im Fragebogen bereits unter „Besuch von Schule und Hochschule“ angegeben wurden (z. B. Besuch einer Fachschule oder einer Ausbildungsstätte/Schule für Gesundheits- und Sozialberufe), sind hier nicht erneut zu erfassen.

144 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung/-en in den letzten 12 Monaten?

Die **berufliche Weiterbildung** hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft oft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche Umschulung. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Qualifizierungsmaßnahme sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch Lehrgänge oder Kurse für den beruflichen Aufstieg, Lehrgänge für neue berufliche Aufgaben, **Fortbildungskurse** (EDV, Management, Rhetorik o. Ä.).

Die **allgemeine Weiterbildung** ist demgegenüber eher auf private Zwecke ausgerichtet. Sie dient dem Erwerb oder der Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Hierzu zählen unter anderem Kurse oder Unterricht zu den Themen Musik, Sport, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Politik, Technik, Kochen usw.

145 Wie viele Stunden haben Sie insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen, alle **Zeitstunden**, die in den letzten 12 Monaten für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

146 Haben Sie auch in den letzten 4 Wochen an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung teilgenommen?

Auch für die letzten 4 Wochen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung** zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

147 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung in den letzten 4 Wochen?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 144**.

148 Wie viele Stunden haben Sie in den letzten 4 Wochen insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen, alle **Zeitstunden**, die in den **letzten 4 Wochen** für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

149 Was war der Inhalt Ihrer letzten Weiterbildung?

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Weiterbildungen ist der **Inhalt der letzten Veranstaltung** zu erfragen. Dabei ist es unerheblich, wie lange die letzte Weiterbildung innerhalb der letzten 12 Monate zurückliegt.

Die **Bezeichnung für die Weiterbildungsveranstaltung** sollte möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer/-innen, Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung **mehrere Themenbereiche** umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die **meiste Zeit** verwendet wurde.

Beispiel zu den Fragen 143 bis 149: Allgemeine und berufliche Weiterbildung der Familie Kohlmeier

__Gerd Kohlmeier__ ist zurzeit arbeitslos. Er nimmt seit 6 Wochen ganztags an einer Qualifizierungsmaßnahme der Arbeitsagentur teil. Die Frage nach __Teilnahme an beruflicher oder allgemeiner Weiterbildung__ in den letzten 12 Monaten bejaht Herr Kohlmeier. Den Zweck der Weiterbildung benennt er mit „beruflich“.

Die __Anzahl der Stunden__, die Herr Kohlmeier im letzten Jahr mit Weiterbildung verbracht hat, errechnet er aus 6 Wochen mal 40 Stunden und gibt einen Wert von __240 Zeitstunden__ an.

Auch die Frage nach __Weiterbildung in den letzten 4 Wochen__ bejaht Herr Kohlmeier, der Zweck ist hier „überwiegend beruflich“. Die Stundenzahl in den letzten 4 Wochen errechnet er aus 4 Wochen mal 40 Stunden und gibt __160 Zeitstunden__ an.

Als __Inhalt der letzten Weiterbildung__ benennt Herr Kohlmeier das Ziel seiner Weiterqualifizierung: „CAD-Anwendungsfachmann“ (Signierziffer 61007).

__Ira Kohlmeier__ hat vor zwei Wochen einen __Computerkurs__ begonnen, in dem sie den Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm erlernt. Der Kurs findet an zwei Abenden pro Woche von 19:00 bis 20:30 Uhr statt.

Bei der Frage 143 nach der __Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten__ gibt sie „Ja“ an. Die Frage zum Zweck der Weiterbildung beantwortet sie mit der Kategorie „sowohl beruflich als auch privat“, da sie den Computer neben dem Beruf auch für private Zwecke nutzen möchte.

Bei der Frage zur __Anzahl der Stunden, die insgesamt mit Weiterbildung in den letzten 12 Monaten__ verbracht wurden, zählt sie alle Stunden des Computerkurses zusammen: 1,5 Stunden an jeweils 2 Abenden pro Woche in den letzten 2 Wochen = 6 Stunden im letzten Jahr.

Auch die Frage, ob sie __in den letzten 4 Wochen__ an einer Weiterbildung teilgenommen hat, beantwortet sie mit „Ja“, und sie gibt ebenfalls 6 Stunden als Dauer der Weiterbildung an.

Als __Inhalt der letzten Weiterbildung__ nennt Frau Kohlmeier „Textverarbeitung“ (Signierziffer 85043).

Argumentationshilfen „Allgemeine und berufliche Weiterbildung“

Heute reicht es in vielen Berufen nicht mehr aus, nur das früher einmal Erlernte anzuwenden.

In den meisten Bereichen muss das Wissen durch lebenslanges Lernen ständig erneuert und erweitert werden.

Um zu wissen, in welchen beruflichen, aber auch privaten Bereichen Weiterbildungsmaßnahmen besonders erforderlich sind, benötigen wir die Angaben zu allen Weiterbildungsaktivitäten der Bevölkerung.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

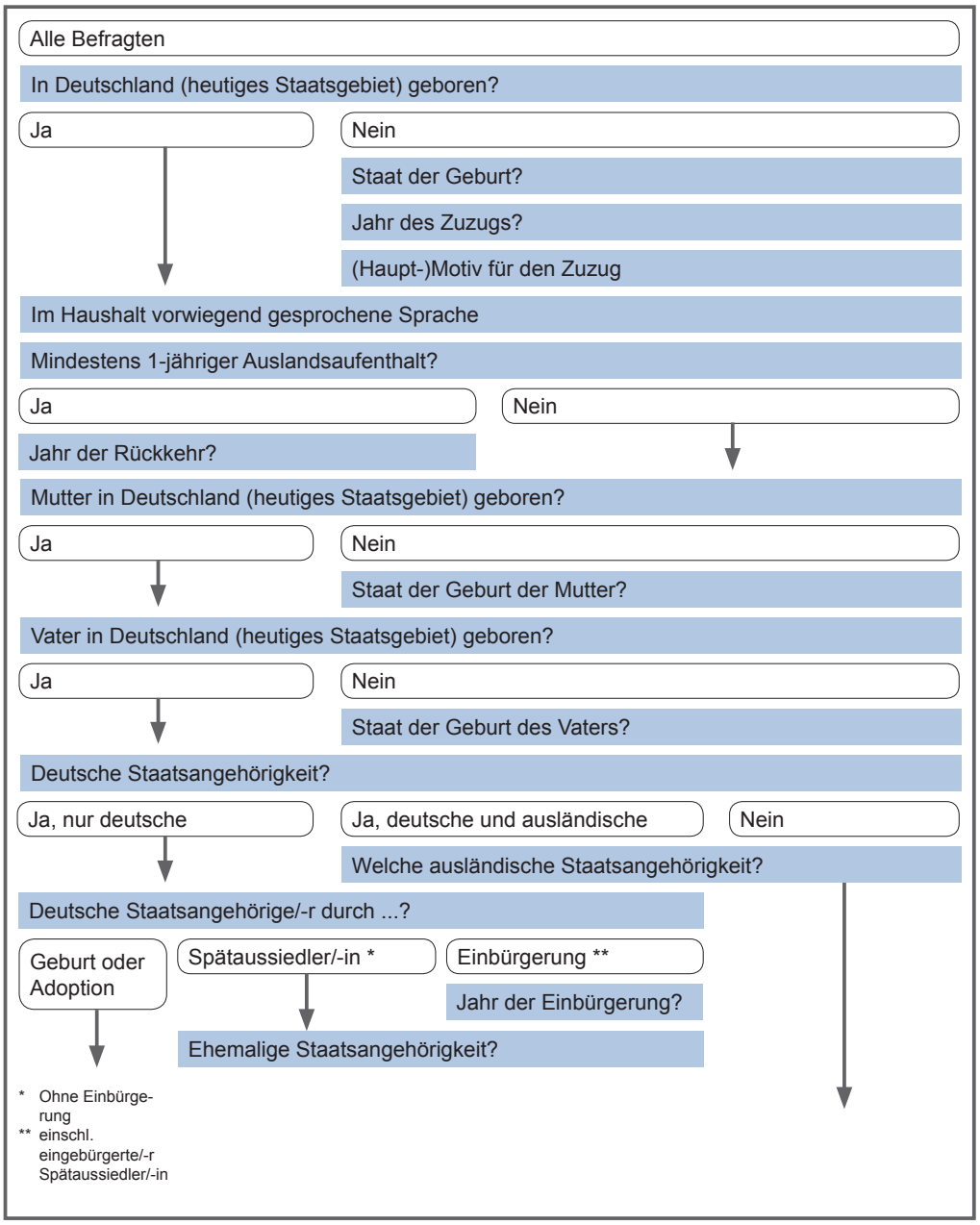

150 Sind Sie auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland geboren?

Die Frage bezieht sich auf das **heutige Staatsgebiet** der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die z. B. in der DDR geboren wurden, sind zwar nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und beantworten die Frage mit „Ja“.

Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet geboren wurden, das heute zu einem anderen Staat (z. B. Polen, Tschechien) gehört, müssen „Nein“ angeben.

151 In welchem heutigen Staat liegt Ihr Geburtsort?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit um die Zuordnung nach **heutigem Staatsgebiet** handelt.

Wird etwa bei einem Interview angegeben, in der früheren Sowjetunion geboren zu sein, so ist hier nach Möglichkeit festzustellen, in welchem heutigen Staat (z. B. Ukraine etc.) der Geburtsort liegt.

152 Wann sind Sie (erstmals) nach Deutschland zugezogen?

Erfragt wird **das Jahr des ersten Zuzugs**, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

153 Was war das (Haupt-)Motiv für Ihren Zuzug nach Deutschland?

Hier werden alle Personen, die nicht in Deutschland geboren sind, nach dem Hauptgrund ihres Zuzugs gefragt. Anzugeben ist der Hauptgrund für die letzte Einwanderung.

Die Staatsangehörigkeit des/der Befragten ist unerheblich. Dies ist insbesondere für die Personengruppe der Vertriebenen, also Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet geboren wurden, wichtig. Personen dieser Gruppe sind zwar deutsch durch Geburt, aber sind nicht auf dem heutigen Gebiet von Deutschland geboren und werden daher in der Regel angeben, dass Flucht, Verfolgung, Vertreibung, Asyl der Hauptgrund für den Zuzug war.

Für die Mitglieder eines Haushalts kann es unterschiedliche Hauptgründe für die Zuwanderung geben. Für jede Person ist nur ein Hauptgrund (der wichtigste Grund) zu erfassen.

„Mit einem Familienmitglied in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder diesem gefolgt (Familienzusammenführung)“ beinhaltet sowohl die Einreise mit einem Familienmitglied als auch den Zuzug zu bereits in Deutschland lebenden Familienangehörigen.

Hiervon ist die Heirat/Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person (Familiengründung; z. B. Ehe mit einer deutschen Person) oder Zusammenführung (z. B. Ehe mit einer deutschen oder nicht-deutschen Person bestand schon vor dem Zuzug) zu unterscheiden.

Die EU-Freizügigkeit erlaubt es Bürgern anderer Staaten der EU, sich in jedem Land der EU niederlassen zu können. Diese Antwort darf also von Nicht-EU Bürgern nicht angegeben werden.

154 Welche Sprache wird in Ihrem Haushalt vorwiegend gesprochen?

Diese Frage richtet sich insbesondere an Haushalte mit Migrationshintergrund (mindestens eine Person ist im Ausland geboren oder mindestens ein Elternteil einer im Haushalt lebenden Person ist im Ausland geboren) und soll helfen, die Dimension der kulturellen Integration besser zu verstehen.

Es handelt sich bei der Frage um eine Selbsteinschätzung.

155 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal unterbrochen und mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt?

Die Frage wird **allen Personen**, d. h. sowohl deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigen gestellt. **Auslandsaufenthalte** von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

156 Wann sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zurückgekehrt?

Erfragt wird das **Jahr nach dem letzten**, mindestens 1-jährigen **Auslandsaufenthalt**. Auslandsaufenthalte von weniger als einem Jahr bleiben hier unberücksichtigt.

157 Liegt der Geburtsort Ihrer Mutter auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland?

neu An dieser Stelle wird mit Bezug auf die heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Geburtsort der Mutter gefragt. Jede/-r Befragte soll hier Angaben zu ihrer/seiner Mutter machen, unabhängig davon, ob diese im Haushalt lebt oder nicht.

Für Personen, die nicht wissen, ob der Geburtsort der Mutter in Deutschland liegt, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 151**.

158 In welchem heutigen Staat liegt der Geburtsort Ihrer Mutter?

neu Für Personen, denen der Staat, in dem der Geburtsort der Mutter liegt, nicht bekannt ist, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

Bitte beachten Sie die **Hinweise zu Frage 151**.

159 Liegt der Geburtsort Ihres Vaters auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland?

neu An dieser Stelle wird mit Bezug auf die heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Geburtsort des Vaters gefragt. Jede/-r Befragte soll hier Angaben zu ihrem/seinem Vater machen, unabhängig davon, ob dieser im Haushalt lebt oder nicht.

Für Personen, die nicht wissen, ob der Geburtsort des Vaters in Deutschland liegt, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 150**.

160 In welchem heutigen Staat liegt der Geburtsort Ihres Vaters?

neu Für Personen, denen der Staat, in dem der Geburtsort des Vaters liegt, nicht bekannt ist, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

Bitte beachten Sie die **Hinweise zu Frage 151**.

161 Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

In bestimmten Situationen erlaubt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht doppelte oder **Mehrfach-Staatsangehörigkeiten:**

- **Kinder** mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil oder einem oder beiden Elternteilen mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten in der Regel bereits mit der Geburt nach dem Abstammungsprinzip die Staatsangehörigkeiten beider Eltern.
- **Spätaussiedler/-innen und ihre mit ihnen aufgenommenen Familienangehörigen** erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 7 StAG) kraft Gesetzes mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Soweit das **Staatsangehörigkeitsrecht ihrer Herkunftsstaaten** dies vorsieht, erwerben ihre in Deutschland geborenen Kinder dann bereits mit der Geburt neben der deutschen auch deren Staatsangehörigkeit.
- Deutsche Staatsangehörige **verlieren nicht mehr automatisch** ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwerben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag (§ 12 Abs. 3 StAG) abgeschlossen hat (Änderung des § 25 Abs. 1 StAG ab 28.08.2007 infolge des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom 19.08.2007).
- Deutschen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit sonstiger Staaten erwerben wollen, kann auf Antrag von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde als behördliche Ermessensentscheidung eine so genannte **Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG** erteilt werden, die ihnen in bestimmten Fällen das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht.
- Wer aus einem dieser Gründe Mehrstaater geworden ist, gibt diese **Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter**. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d. h. es besteht **keine Optionspflicht**, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 StAG).
- Ab dem 1.1.2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, welche die Voraussetzungen für das Optionsmodell erfüllen, erhalten nach dem Geburtsortsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern. Sie müssen sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine endgültige Staatsangehörigkeit entscheiden.

162 Welche ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzen Sie?

Die Frage richtet sich sowohl an deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit, als auch an Ausländer/-innen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, sind **bis zu zwei Angaben** pro Befragten aufzunehmen.

Inhaber eines **Nansenpasses** (Pass für staatenlose Flüchtlinge und Emigranten) sind als Staatenlose zu signieren.

163 Sind Sie deutsche/-r Staatsangehörige/-r …?

Durch Geburt: Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsangehörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsortsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann auch **durch Adoption** erfolgen. Minderjährige erwerben bei der Adoption durch Gesetz (§ 6 StAG) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche/r ist. Ist der zu Adoptierende zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags bereits über 18 Jahre alt, ist ein Staatsangehörigkeitserwerb nur durch reguläre Einbürgerung möglich.

164 Wann wurden Sie eingebürgert?

Das **Jahr der Einbürgerung** bezieht sich auf das Jahr, in dem der/die Antragsteller/-in den **Bescheid über die Einbürgerung** erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung.

165 Welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie vor dem Zuzug als (Spät-)Aussiedler/-in oder vor der Einbürgerung?

– kein Hinweis –

Beispiel zu den Fragen 153 bis 166: Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

*Durch das **Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** vom 15. Juli 1999 wurde **Frau Kohlmeier** als Nachkomme einer deutschen Familie, die in Polen lebte, am 1. August 1999 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz. Sie erwarb an diesem Tag die **deutsche Staatsangehörigkeit** als so genannte Statusdeutsche, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch in Polen lebte.*

*Die Frage, ob sie auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren sei, verneint sie. Als **Zuzugsjahr** gibt sie das Jahr 2000 an. Seitdem Frau Kohlmeier in Deutschland lebt, hat sie nur Urlaube in Polen verbracht. Sie war also nie länger als 4 Wochen in Polen. Sie verneint die Frage nach einer einjährigen Unterbrechung ihres Aufenthalts.*

*Ira Kohlmeier besitzt **nur die deutsche Staatsangehörigkeit**. Auf die Frage, wie sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, gibt sie an **„Spätaussiedler/-in ohne Einbürgerung“** (eine Einbürgerung von Spätaussiedlern/-aussiedlerinnen war nur bis 1999 möglich).*

*Auch **Annika** wurde **in Polen geboren** und erhielt als Abkömmling einer deutschen Familie die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie beantwortet die Fragen in gleicher Weise wie ihre Mutter.*

***Herr Kohlmeier** wurde in Deutschland geboren, hat aber zwei Jahre lang für eine Firma in Polen gearbeitet. Daher beantwortet er die Frage nach einer **Aufenthaltsunterbrechung** mit „Ja“ und gibt das Jahr 2000 als Datum seiner letzten Rückkehr nach Deutschland an.*

Die Integration von zugewanderten Ausländern und Eingebürgerten ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe.

Daher benötigen wir genaue Informationen zu ihrer sozialen Lage.

Der Mikrozensus ist die einzige Datenquelle in Deutschland, die nicht nur Informationen zu ausländischen Bürgern liefert, sondern auch Zahlen zur Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland.

Staatsangehörigkeit der Eltern

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

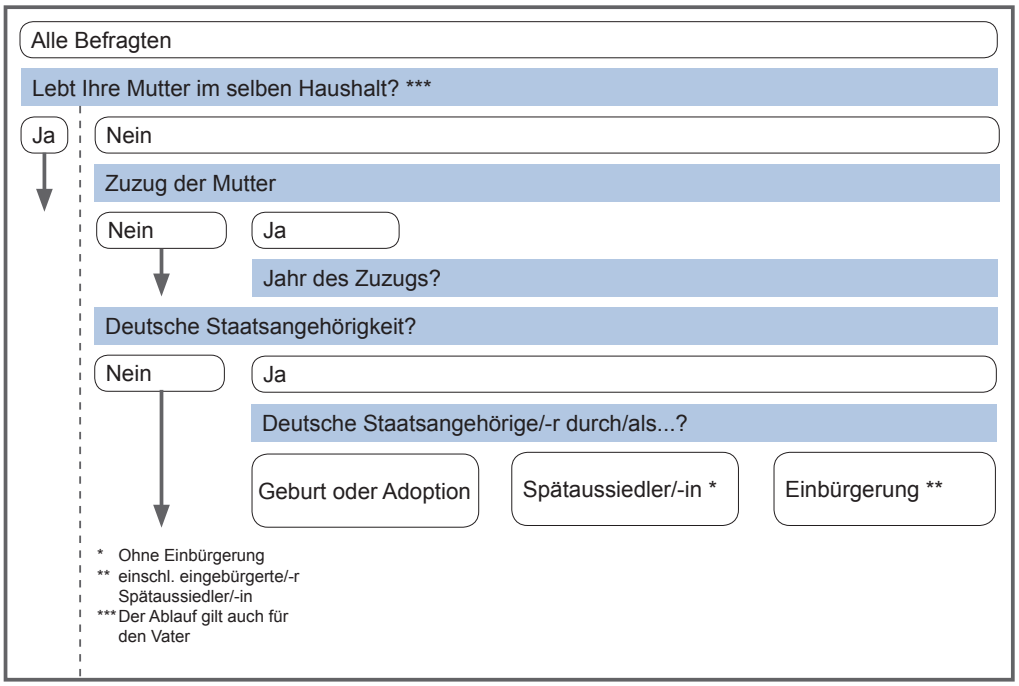

166 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

167 Ist Ihre Mutter nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet)zugezogen?

neu Bei dieser Frage handelt es sich um eine Filterfrage. Es soll ermittelt werden, ob die Mutter auf das heutige Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Die folgenden Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung werden nur von Personen erhoben, die angeben, dass deren Mutter nicht im selben Haushalt lebt.

Personen, denen nichts über den Zuzug der Mutter bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

168 Wann ist Ihre Mutter erstmals nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet) zugezogen?

neu Erfragt wird das Jahr des ersten Zuzugs, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

Personen, denen nichts über das Zuzugsjahr der Mutter bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“ (Antwortkategorie 7777).

169 Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit?/

neu – siehe Hinweise zu Frage 161 –

Personen, denen nichts über die Staatsangehörigkeit der Mutter bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

170 Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit ...?

neu – siehe Hinweis zu Frage 163 –

Personen, denen nichts über die Staatsangehörigkeit der Mutter bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

171 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

172 Ist Ihr Vater nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet)zugezogen?

neu Bei dieser Frage handelt es sich um eine Filterfrage. Es soll ermittelt werden, ob der Vater auf das heutige Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Die folgenden Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung werden nur von Personen erhoben, die angeben, dass deren Vater nicht im selben Haushalt lebt.

Personen, denen nichts über den Zuzug des Vaters bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

173 Wann ist Ihr Vater erstmals nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet) zugezogen?

neu Erfragt wird das Jahr des ersten Zuzugs, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

Personen, denen nichts über das Zuzugsjahr des Vaters bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“ (Antwortkategorie 7777).

174 Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit?

neu – siehe Hinweise zu Frage 161 –

Personen, denen nichts über die Staatsangehörigkeit des Vaters bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

175 Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit ...?

neu – siehe Hinweise zu Frage 163 –

Personen, denen nichts über die Staatsangehörigkeit des Vaters bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Befragten

- Öffentliche Rente oder Pension?
- Sonstige öffentliche Zahlungen?
- Beziehen Sie Einkünfte aus?
- Persönliches Nettoeinkommen?
- Haushaltsnettoeinkommen
- Durchschnittliches/-r monatliches/-r Nettogehalt/-lohn?
- Überwiegender Lebensunterhalt?

176 Beziehen Sie mindestens eine öffentliche Rente oder Pension?

Liste zu Frage 176

Bei dieser Frage sollen alle **öffentlichen Renten aus der Sozialversicherung** sowie die entsprechenden **Pensionen aus öffentlichen Kassen** angegeben werden. Betriebsrenten vom Arbeitgeber sind hier nicht gemeint. Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamtinnen/Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz (Versorgungsansprüche von Flüchtlingen und Vertriebenen die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren) fallen.

Wenn eine Person mehrere Renten bezieht, lassen Sie sich bitte **alle Renten** angeben.

Achten Sie bitte besonders darauf, dass bei den Antwortkategorien unterschieden wird zwischen

- dem Bezug von **eigenen** Versichertenrenten und Pensionen, die die Befragten aufgrund **selbst erworbener Ansprüche**, also aufgrund ihrer eingezahlten Beiträge zu einer Versicherung, beziehen,
- dem Bezug von öffentlichen Renten und Pensionen als **Witwe/-r**
- und dem Bezug von öffentlichen Renten und Pensionen als **Waise**.

Alle diese Renten und Pensionen sind bei den jeweiligen Bezieherinnen/Beziehern einzutragen. Beachten Sie bitte auch, dass **Kinder gegebenenfalls selbst** Halb-/Waisenrenten erhalten und dass diese Renten dem Kind zugeordnet werden.

Zu den **„sonstigen öffentlichen Renten“** gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirtinnen/Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Die so genannte „**Mütter-Rente**“ ist keine eigene Rentenart, sondern Bestandteil bzw. ein Anspruch auf Entgeltpunkte/Kindererziehungszeiten in der bestehenden Rentenversicherung/Beamtenversorgung. Sie ist daher unter dem Alterssicherungssystem zu erfassen, in dem sie auch angerechnet wird. Bei Angestellten ist das in der Regel die Rente aus der Rentenversicherung Bund, bei Beamten die öffentliche Pension.

Personen, die Renten aus Versorgungswerken beziehen (z. B. Anwälte, Architekten), beziehen keine öffentliche Rente, sondern einen private. Sie beantworten diese Frage deshalb auch mit „Nein“, soweit die Rente aus einem Versorgungswerk die einzige Rente darstellt.

Ebenso ist hier der Bezug von Erwerbsminderungsrenten zu erfassen. Die gesetzliche Rente bei Erwerbsunfähigkeit wurde 2001 durch die sogenannte Erwerbsminderungsrente ersetzt. Da diese zu Einkommensverlusten führt, wird den Versicherten geraten, sich zusätzlich privat mit einer so genannten Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) abzusichern. Eine Rente aus einer Berufsunfähigkeitsrente stellt keine öffentliche Rente dar und ist daher an dieser Stelle nicht zu erfassen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 176** vor.

177 Beziehen Sie sonstige öffentliche Zahlungen?

Liste zu Frage 177

Auch bei dieser Frage ist es besonders wichtig, dass die öffentlichen Zahlungen **allen Haushaltsmitgliedern** korrekt zugeordnet werden. Erhalten die Befragten eines Haushalts **mehrere öffentliche Zahlungen**, so geben Sie bitte **alle** an.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Wohngeld erhalten auf Antrag in der Regel Haushalte mit geringem Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkünfte, Arbeitslosengeld I oder Rente) als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums. Seit dem 1. Januar 2005 erhalten Empfänger/-innen von Leistungen nach Hartz IV und von Sozialhilfe kein Wohngeld mehr. Angemessene Wohn- und Heizkosten sind sowohl in den Hartz IV-Leistungen als auch den Sozialhilfeleistungen bereits enthalten.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug des bisherigen Elterngeldes (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1 240 Euro und mehr zu 65 Prozent, von 1 220 Euro zu 66 Prozent, zwischen 1 000 Euro und 1 200 Euro zu 67 Prozent ersetzt. Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1 000 Euro monatlich, so wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht. Das Basiselterngeld beträgt (auch für nicht erwerbstätige Elternteile) mindestens 300 Euro und höchstens 1 800 Euro. Das ElterngeldPlus beträgt (auch für nicht erwerbstätige Elternteile) mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro.

Betreuungsgeld des Bundes konnten Familien beantragen, die ihr Kind in der Zeit vom 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat zuhause betreuen wollten. Mit Urteil vom 21. Juli 2015 wurde das Betreuungsgeld des Bundes durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt. Seitdem können keine neuen Anträge zum Leistungsbezug von Betreuungsgeld bewilligt werden. Für bereits bewilligte Anträge werden ab dem Zeitpunkt des Urteils die Auszahlungen von Betreuungsgeld grundsätzlich weiterhin aus Gründen des Vertrauensschutzes geleistet.

Kindergeld wird für Kinder mindestens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Für die ersten beiden Kinder erhalten Eltern derzeit jeweils 194 Euro pro Monat, für das dritte Kind 200 Euro und für jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld kann in der Regel nur von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt bezogen werden.

Kinderzuschlag kann bei Bezug von Kindergeld gewährt werden. Er wird für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gewährt, wenn das Einkommen der Eltern zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für den ihrer Kinder und die Familie – aufgrund der Kinder – somit auf Bezug von Hartz IV-Leistungen angewiesen wäre.

Zu den **„sonstigen öffentlichen Zahlungen“** gehören unter anderem folgende Leistungen:

- **(Meister-)BAföG** erhalten Personen aus einkommensschwächeren Haushalten, die in Ausbildung sind. Personen mit Anspruch auf BAföG haben in der Regel keinen weiteren Anspruch auf Hartz IV oder Sozialhilfe.
- Ein **Stipendium** ist eine finanzielle Art der Begabtenförderung und wird an besonders begabte Schüler/-innen, Studierende oder Künstler/-innen vergeben.
- **Asylbewerberleistungen** erhalten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) seit 1993 materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland.
- **Krankengeld** erhalten Personen, die aufgrund einer Krankheit für längere Zeit nicht arbeiten können. Beim Krankengeld handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Pflegegeld für Pflegekinder** zahlt das zuständige Jugendamt aus: Die Zuordnung der Leistung erfolgt bei einem Pflegeelternteil sowie bei dem Pflegekind. Nicht gemeint sind die Leistungen aus der Pflegeversicherung. Hierfür ist eine eigene Antwortkategorie vorgesehen. Lebt ein Pflegekind dauerhaft in einer Pflegefamilie ist zu berücksichtigen, dass neben den Leistungen für das Pflegekind unter Umständen auch Kindergeld bezogen werden kann, das einem der Elternteile zugeordnet werden muss.

Aus der **Pflegeversicherung** können Geld- bzw. Sachleistungen bezogen werden.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 177** vor.

178 Beziehen Sie (weitere) Einkünfte?

Liste zu Frage 178

Bitten Sie die befragten Personen, alle zutreffenden Einkunftsarten zu nennen.

Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist für alle Personen im Haushalt anzugeben, die mindestens **eine Stunde pro Woche** einer bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Bezieher/-innen von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der **Betriebsrente** zuzuordnen.

Als **Altenteil** wird in landwirtschaftlichen Kreisen die Altersversorgung des bisherigen Hofinhabers bezeichnet, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit notariellem Vertrag an den Erben/Nachfolger übergeben hat.

Leistungen von Versorgungswerken für bestimmte freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter **„Leistungen aus privater Renten-/Lebensversicherung“** ein.

Zinsen, eigenes Vermögen umfasst neben Zinsen auf Geldkapital auch Dividenden von Aktien, Fonds usw.

Einkünfte aus **Vermietung, Verpachtung** beziehen sich vor allem auf die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken.

„Private Unterstützung, Unterhalt“ können z. B. auch die Zahlungen von Eltern an ihre auswärts studierenden Kinder sowie Stipendien oder Alimentationszahlungen sein.

Sonstige Einkommensquellen sind Einkommen, die aus Gewinnen, wie etwa der Glücksspirale oder so genannten Sofort-Renten etc., erzielt werden. Renten und Pensionen zählen nicht zu den sonstigen Einkommensquellen. Sie werden gesondert unter Frage 178 erfasst.

Beachten Sie bitte: Auch Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z. B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 178** vor.

Beispiel zu den Fragen 176 bis 178: Einkünfte der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist schon seit drei Jahren arbeitslos. Er erhält kein Arbeitslosengeld I mehr, da diese Leistung maximal 24 Monate ausgezahlt wird.*

*Da Mutter **Ira** derzeit auch nur eine geringfügige freiberufliche Beschäftigung als Übersetzerin ausübt und im Durchschnitt rund **350 Euro je Monat** verdient, kann Familie Kohlmeier ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten.*

*Als **Bedarfsgemeinschaft** erhalten daher alle Kohlmeiers Leistungen nach Hartz IV. Bei der Frage nach dem Bezug von sonstigen öffentlichen Zahlungen ist daher für alle Kohlmeiers **„Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)“** anzugeben.*

*Für die beiden Kinder **Annika** und **Lukas** erhält Familie Kohlmeier Kindergeld, das auf das Konto von Vater Gerd überwiesen wird. Nur bei Vater Gerd ist daher bei der Frage nach öffentlichen Zahlungen die Kategorie **„Kindergeld“** anzugeben.*

*Bei der Frage nach den weiteren Einkünften ist bei Frau Kohlmeier und bei Annika **„Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“** anzugeben, da Frau Kohlmeier eine geringfügige Beschäftigung ausübt und sich Annika 50 Euro monatlich im Kiosk ihres Onkels hinzuverdient.*

Argumentationshilfen „Einkünfte- und Lebensunterhalt“

Statistische Angaben über die Einkünfte von Personen und Haushalten sind wichtig, um die materiellen Lebensbedingungen der Bevölkerung messen zu können.

Geht die Schere zwischen Arm und Reich weiter auseinander?

Um diese wichtige Frage beantworten zu können, brauchen wir Angaben über die Einkommen der Bevölkerung.

179 Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im letzten Monat insgesamt?

Liste zu Frage 179

Das **persönliche Nettoeinkommen** bezieht sich auf die Einkünfte im letzten Monat und besteht aus:

Summe der Einkünfte aus **Erwerbstätigkeit, Nebenjobs**

+ Summe der **Renten und Pensionen**
+ Summe der **öffentlichen Zahlungen** (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Pflegegeld, etc.)
+ Summe der **weiteren Einkünfte** (Betriebsrenten, Zinsen/eigenes Vermögen, Vermietung/Verpachtung, private Unterstützung, Unterhalt etc.)

– abzüglich **Steuern** (z. B. Lohnsteuer, Kirchensteuer)
– abzüglich **Sozialversicherungsbeiträge u. ä. Beträge**

Auch **Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** (ohne Zusatzversicherungen) sowie **Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken** (z. B. Ingenieur-/Architekten-/Anwaltskammern) und freiwillige Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

Freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungssystemen, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, Lebensversicherungen und andere Sparformen für die Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“) gehören **nicht** zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem und dürfen daher auch nicht vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Ebenfalls dürfen die Raten für die Rückzahlung von Krediten aller Art **nicht** vom Einkommen abgezogen werden. Ebenso verhält es sich mit Investitionen aller Art. Auch diese dürfen vom Einkommen **nicht** abgezogen werden.

Von den Leistungen der **Pflegeversicherung** ist das **Pflegegeld** als Einkommen zu erfassen. Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege durch Angehörige/Bekannte erfolgt. Nicht zu erfassen sind hingegen **Pflegesachleistungen**. Diese werden durch professionelle Pflegeanbieter (Pflegeheime, ambulante Pflegedienste) erbracht.

Bei der **Erfassung des persönlichen Nettoeinkommens** sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Die Angaben über das Nettoeinkommen der Befragten sind wichtige Quellen für verschiedene statistische Analysen. Eine korrekte und vollständige Erfassung aller Einkommen ist aus diesem Grund von besonderer Bedeutung.
- **Zahlungen der Haushaltsmitglieder untereinander**, z. B. Zahlung von Taschengeld oder Unterhalt der Eltern an die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, dürfen beim persönlichen Nettoeinkommen der Kinder **nicht** berücksichtigt werden.
- Bei **Einkommen von Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisen-/Halbwaisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe zu denken.
- Sofern die Person im Befragungsmonat eine **neue Arbeitsstelle** angetreten hat, ist das Einkommen dieses Monats anzugeben.
- **Trennungsentschädigungen**, Auslösungen usw. gelten **nicht** als Einkommen.
- Einkommen in ausländischer Währung sind **in Euro** umzurechnen.
- Bei Haushalten, die Hartz IV-Leistungen empfangen, zählen neben den Regelsätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder auch die Zahlungen für die Wohnkosten (Unterkunft und Heizung) zum Nettoeinkommen.
- Die **Regelsätze** werden auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel die im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahren, deren Ehegatten und Lebenspartner/-innen sowie unverheiratete Kinder unter 25 Jahren. Eine aktuelle Regelsatztabelle, aus der die monatlichen Beträge je nach Altersgruppe hervorgehen, ist auf S. 103 abgebildet. Eventuell gewährte Mehrbedarfe (z. B. für kostenaufwändige Ernährung bei Allergien) sind ebenfalls den jeweiligen Personen zuzuordnen.

179 Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im letzten Monat insgesamt? (Fortsetzung)

Die Zahlungen für Unterkunft und Heizung (Mietkostenzuschuss) für die Bedarfsgemeinschaft soll den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Anteilen zugeordnet werden (siehe Beispiel auf S. 101).

- **Gratifikationen** wie z. B. ein 13. oder 14. Monatsgehalt sind zu berücksichtigen, wenn sie im letzten Monat ausgezahlt wurden.
- Da **Selbstständige** und **Freiberufler/-innen** ggf. aufgrund stark schwankender monatlicher Umsätze oft **nur** den Nettobetrag des gesamten Jahres kennen (z. B. aus der Steuererklärung), muss möglicherweise für diese Personen das **Jahreseinkommen durch 12 Monate** geteilt werden, um ein durchschnittliches Monatseinkommen zu erhalten.
- Zum Nettoeinkommen gehören auch Zuschüsse zum **Vermögenswirksamen Sparen**, Vorschüsse und gegebenenfalls gewährte **geldwerte Vorteile**. Hierzu zählen z. B. der vom Arbeitgeber getragene **Mietanteil an einer Werkswohnung**, ein vom Arbeitgeber gestellter Pkw, freies Telefonieren oder ähnliche Leistungen. Auch Naturalbezüge wie freie Verpflegung und **Deputate** sind hier zuzurechnen.
- **Einkommen, das dem Haushalt „von außen“ zufließt, darf nur einmal berücksichtigt werden.** Erhält beispielsweise ein pflegebedürftiges Haushaltsmitglied Pflegegeld und gibt dies an eine andere Person im Haushalt weiter, die die häusliche Pflege übernimmt, so zählt das Pflegegeld **nur** zum persönlichen Nettoeinkommen der **pflegenden Person**.
- Bei selbstständigen **Landwirten/-innen** (Haupttätigkeit) muss **keine Angabe zur Höhe des Einkommens** erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für jede Person im Haushalt, **auch Kinder**, ist eine Angabe zum persönlichen Einkommen zu machen.

Für Personen, die **kein eigenes Einkommen** haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Legen Sie den Befragten die **Liste zu Frage 179** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** zu benennen.

Bei Haushalten, die keine Angaben zum Einkommen erteilen wollen, hat sich die **iterative Abfrage** bewährt: Dabei gibt der Interviewer einen Wert vor und fragt den Auskunftspflichtigen, ob sein (Haushalts-)Einkommen darüber oder darunter liegt. Auf diese Weise wird die zutreffende Kategorie immer weiter eingegrenzt, ohne dass die/der Befragte die Summe aktiv nennen muss.

180 Wie hoch war das Nettoeinkommen Ihres Haushalts im letzten Monat insgesamt?

Liste zu Frage 180

Das **Haushaltsnettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Erhält ein Haushaltsmitglied eine **Zahlung von einem anderen Mitglied** im Haushalt, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Erhält ein Haushaltsmitglied **Pflegegeld**, ist dieses Pflegegeld seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen, falls er es nicht innerhalb des Haushalts weiterleitet. Gibt das pflegebedürftige Haushaltsmitglied sein Pflegegeld dann weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat ab, so ist das Pflegegeld als Einkommen bei der Person zu erfassen, die die Pflege leistet. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch **nur einmal berücksichtigt** werden.

Für Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied **selbstständige/-r Landwirt/-in** (Haupterwerbstätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

Legen Sie den Befragten die **Liste zu Frage 180** vor und bitten sie, die entsprechende Ziffer der zutreffenden **Einkommensklasse** des Haushalts zu benennen.

181 Wie hoch ist Ihr monatliches Nettogehalt/monatlicher Nettolohn im Durchschnitt?

Liste zu Frage 181

Mit dieser Frage soll erfasst werden, wie hoch der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit ist. Der Nettoverdienst bezieht sich ausschließlich auf Einkommen, die aus der Erwerbsarbeit (Lohn, Gehalt oder Bezüge) erwirtschaftet werden. Die so genannten „Trinkgelder“, die in bestimmten Berufen und Branchen üblich sind (Gastronomie, Transportwesen etc.), müssen bei der Erfassung der Erwerbseinkommen ebenfalls berücksichtigt werden. Zusätzliche Verdienste, wie Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt, sollen mit 1/12 der entsprechenden Summe (Summe wird durch 12 Monate geteilt) auf den Durchschnittsverdienst addiert werden (siehe Beispiel). Hierbei sollen die Auskunftgebenden abschätzen, in welcher Höhe die Sonderzahlungen im laufenden Jahr ausfallen werden. Sind die Sonderzahlungen bereits erfolgt, so kann die tatsächliche Höhe mit 1/12 auf die monatlichen Bezüge aufaddiert werden.

Kindergeld zählt nicht zum Nettogehalt. Sollte dieses bereits in der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber verrechnet worden sein, so ist es wieder vom monatlichen Nettogehalt abzuziehen. Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Familienkasse festgesetzt und monatlich mit den Bezügen ausgezahlt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung gesondert durch die Familienkasse. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist daher darauf aufmerksam zu machen, dass das Kindergeld bei der Ermittlung des Nettolohns im Durchschnitt in Abzug zu bringen ist.

Neben dem Kindergeld sind alle Transferleistungen vom Erwerbseinkommen abzuziehen.

Soweit ein/-e Auskunftspflichtige/-r mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, bezieht sich die Frage nach dem monatlichen Nettoverdienst auf die Erwerbstätigkeit mit der längsten Arbeitszeit (Haupttätigkeit).

Der Unterschied zu Frage 179 besteht darin, dass dort neben dem Erwerbseinkommen, auch weitere Einnahmen z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Quellen mit erfasst werden.

Beispiel:

Eine Befragte bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 3 500 Euro. Hiervon werden 500 Euro monatlich an freiwilligen Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) gezahlt. Somit beläuft sich der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf monatlich 3 000 Euro. Da die Person das Kindergeld für das einzige Kind in Höhe von 194 Euro mtl. vom Arbeitgeber mit ausgezahlt bekommt, ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens das Kindergeld noch abzuziehen. Demnach verringert sich das Erwerbseinkommen von 3 000 Euro auf 2 806 Euro.

Wenn die befragte Person eine erfolgsabhängige Jahresprämie in Höhe von 12 000 Euro bezieht, so erhöht sich der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf 3 806 Euro. In diesem Fall ist für die auskunftspflichtige Person Ziffer 16 anzugeben.

Berechnung:

3 500 Euro Einkommen - 500 Euro Krankenkasse - 194 Euro Kindergeld + (12 000 Euro /12 = 1 000 Euro monatliche Prämie) = 3 806 Euro durchschnittlicher Nettoverdienst.

Legen Sie den Befragten die **Liste zu Frage 181** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** anzugeben.

182 Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt?

Liste zu Frage 182

Der **überwiegende Lebensunterhalt** leistet den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt.

Auch wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist **„Eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit“** einzutragen.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug des bisherigen Elterngeldes (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren. **Ordnen Sie das Elterngeld (Entgeltersatz für den betreuenden Elternteil) bitte dem/der Leistungsbezieher/-in zu.**

Einkünfte der Eltern, auch Einkünfte von dem/von der Lebens- oder Ehepartner/-in oder von anderen Angehörigen ist anzugeben, wenn der Lebensunterhalt der Befragten überwiegend aus Unterhalt oder familiären Unterstützungsleistungen stammt.

182 Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt? (Fortsetzung)

Rente, Pension ist einzutragen, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus einer Rente/Pension bestritten wird, für die ein eigener Rentenanspruch besteht. Gleiches gilt für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die Renten/Pensionen des Ehe-/Lebenspartners im Haushalt sind hier nicht zu berücksichtigen. **Altersrentner/-innen**, die noch erwerbstätig sind, können entweder überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben. Entscheidend ist der höhere Betrag.

Eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil umfasst neben Bargeld, Immobilien, Aktien, Ersparnissen, Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Altenteil auch regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker).

Sonstige Unterstützungen umfassen alle bisher nicht aufgeführten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Im Fragebogen sind einige Möglichkeiten für sonstige Unterstützungen beispielhaft genannt.

Leben im Haushalt ein oder mehrere **Pflegekinder** so sind die Leistungen, die vom zuständigen Jugendamt für die laufenden Kosten des Kindes/der Kinder gezahlt werden, beim jeweiligen Pflegekind mit **„Sonstige Unterstützungen“** anzugeben. Das so genannte Erziehungsgeld, das den Pflegeeltern für ihre erzieherische Arbeit zusteht, ist hier allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung nach Sozialgesetzbuch XI sind ebenso **nicht** gemeint.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 182** vor.

Beispiel zu den Fragen 179 bis 182: Nettoeinkommen der Familie Kohlmeier

*Die Einkommen der Familie Kohlmeier reichen nicht aus, um ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu bestreiten. Daher erhalten sie als Bedarfsgemeinschaft **Leistungen nach Hartz IV**.*

*Die Bundesagentur für Arbeit berechnet den **Bedarf** der einzelnen Haushaltsmitglieder und den **Gesamtbedarf** von Familie Kohlmeier. Der Gesamtbedarf ist der monatliche Geldbetrag, den Familie Kohlmeier zum Leben benötigt. Er ist davon abhängig, wie hoch Unterkunfts- und Heizkosten sind, wie viele Personen im Haushalt leben und wie alt die Haushaltsmitglieder sind.*

*Herrn und Frau Kohlmeiers **Regelsätze** betragen jeweils 374 Euro. Für Annika liegt der Regelsatz bei 332 Euro und für Lukas bei 240 Euro (siehe Regelsatztabelle auf S. 103).*

*Die **Kosten für die gemeinsame Wohnung einschließlich Heizkosten** in Höhe von 780 Euro werden anteilig auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt (siehe Beispielrechnung unten).*

*Bei Hartz IV-Empfängern ist der amtlich festgestellte Bedarf (Regelsatz + Unterkunftskosten + ggf. Mehrbedarfe) der einzelnen Haushaltsmitglieder gleichzeitig auch als ihr **persönliches Nettoeinkommen** im Fragebogen anzugeben. Das persönliche Nettoeinkommen ist der Betrag, der ihnen monatlich zur Verfügung steht, unabhängig davon, wie viel aus eigenem Einkommen stammt und welchen Anteil die Bundesagentur für Arbeit trägt.*

*Gerd und Ira geben ein persönliches Nettoeinkommen von jeweils 569 Euro an, Annika von 527 Euro und Lukas von 435 Euro. Damit fallen **Gerd und Ira** in die **Einkommensklasse 04, Annika** ebenfalls in die **Einkommensklasse 04** und **Lukas** in die **Einkommensklasse 03**.*

*Um das monatliche **Haushaltsnettoeinkommen** der Familie Kohlmeier zu ermitteln, werden die persönlichen Nettoeinkommen einfach zusammengezählt. Das Haushaltseinkommen der Familie Kohlmeier beläuft sich demnach auf insgesamt **2 128 Euro** und fällt damit in die **Einkommensklasse 11** (2 000 bis unter 2 300 Euro).*

Berechnungsbeispiele für Familie Kohlmeier und weitere übliche Haushaltsgrößen

Die Tabelle unten und die folgenden Abbildungen zeigen, wie die Hartz IV-Regelsätze sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Familie Kohlmeier und anderen Bedarfsgemeinschaftstypen auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden und wie daraus der Gesamtbedarf ermittelt wird.

Beispielrechnung für das Einkommen der Familie Kohlmeier	**Gesamtbedarf**	**Gerd**	**Ira**	**Annika**	**Lukas**
Hartz IV-Regelleistung	1348,00	382,00	382,00	339,00	245,00
Anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung	780,00	195,00	195,00	195,00	195,00
Gesamtbedarf von Familie Kohlmeier (= Nettoeinkommen)	**2128,00**	**577,00**	**577,00**	**534,00**	**440,00**

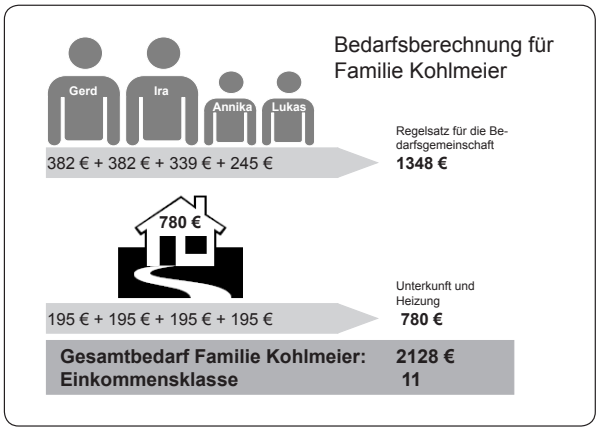

Beispiele für verschiedene Bedarfsgemeinschaften

Alleinstehende Person

424 € → Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft **424 €**

300 € → Unterkunft und Heizung **300 €**

Gesamtbedarf: 724 €
Einkommensklasse 05

Paar ohne Kinder

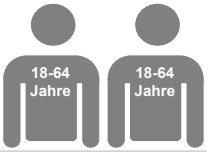

382 € + 382 € → Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft **764 €**

250 € + 250 € → Unterkunft und Heizung **500 €**

Gesamtbedarf: 1264 €
Einkommensklasse 07

Alleinerziehende mit Kind < 6 Jahre

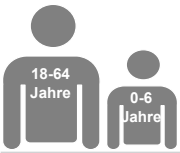

424 € + 245 € → Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft **669 €**

250 € + 250 € → Unterkunft und Heizung **500 €**

Gesamtbedarf: 1169 €
Einkommensklasse 07

Paar mit 2 Kindern

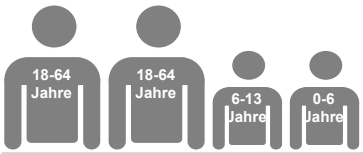

382 € + 382 € + 302 € + 245 € → Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft **1311 €**

200 € + 200 € + 200 € + 200 € → Unterkunft und Heizung **800 €**

Gesamtbedarf: 2111 €
Einkommensklasse 11

Regelsatztabelle Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften

Die Tabelle zeigt die Regelsätze, die ab dem 1. Januar 2018 gelten. Die Regelsätze sind abhängig vom Alter der Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben.

Berechtigte Personen in Bedarfsgemeinschaften	Monatlicher Betrag in Euro
• Alleinstehende Person • Alleinerziehende/-r • Volljährige Person mit minderjährigem/-r Partner/-in	424
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	382
• Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern • Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen	339
Kinder im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren	322
Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren	302
Kinder unter 6 Jahren	245

Renten- und Krankenversicherung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

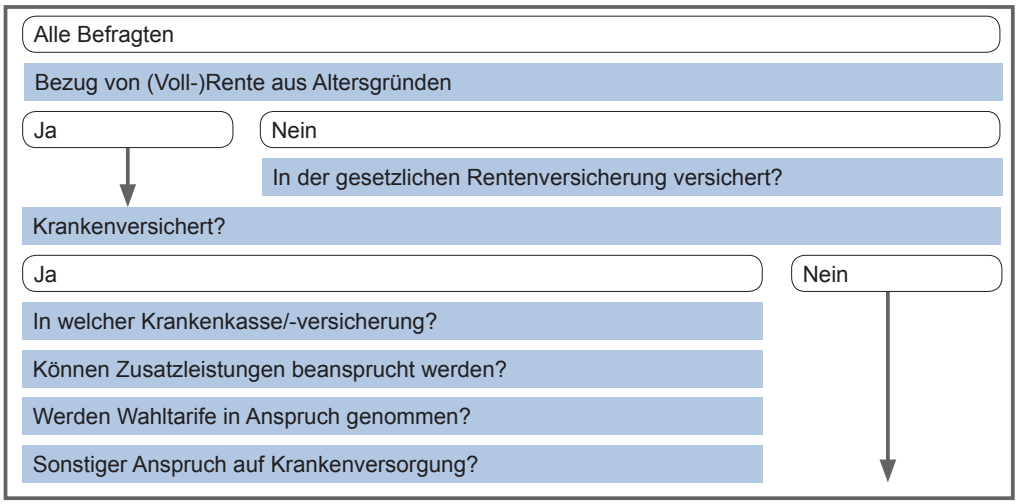

183 Beziehen Sie eine (Voll-)Rente aus Altersgründen?

Bei der Frage nach dem Bezug einer Vollrente aus Altersgründen sollen nur Personen mit **„Ja“** antworten, die eine **Vollrente** erhalten und keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dieser Personenkreis ist nicht mehr gesetzlich rentenversichert. Demzufolge muss diesen Personen die Frage nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gestellt werden.

Versicherte beziehen am Ende des Erwerbslebens eine sogenannte Altersvollrente. Diese Vollrentner dürfen – sofern sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – aus Erwerbsarbeit höchstens noch Nebeneinkünfte von 450 Euro brutto monatlich erzielen, ohne Abschläge bei der Rente in Kauf nehmen zu müssen. Wer mehr verdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente erhalten (§ 34 SGB VI).

Bei der Teilrente verzichtet der Versicherte auf einen Teil der ihm eigentlich bereits zustehenden Rente, er darf dafür aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei seinem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich dadurch die ihm später zustehende volle Altersrente.

Personen, die eine Teilrente erhalten (weil sie beispielsweise nebenbei noch erwerbstätig sind), beantworten diese Frage mit „Nein“. Diese Personen sind ggf. noch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Daher muss ihnen die Frage nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Rentner/-innen unbegrenzt hinzuverdienen, ohne Abschläge bei der Rente. Ist ein/-e Rentner/-in danach noch erwerbstätig, werden zwar weiterhin Rentenbeiträge gezahlt, jedoch nur noch vom Arbeitgeber. Dies soll verhindern, dass Arbeitgeber nur noch Personen beschäftigen, für die keine Beiträge entrichtet werden müssen.

Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrenten bzw. Waisenrenten) zählen nicht zu den Renten aus Altersgründen und sind hier nicht gemeint. Gegebenenfalls ist eine Hinterbliebenenrente bei der Frage nach dem Bezug von öffentlichen Renten oder Pensionen zu erfassen.

Seit dem 1. Juli 2014 können Versicherte nach 45 Jahren Beitragszahlung schon ab 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab dem Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder wie bislang bei 65 Jahren.

Arbeitnehmer, die bereits die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen weiterarbeiten.

184 Waren Sie in der letzten Woche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert?

Zur **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA), die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (LVA) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ebenfalls zu berücksichtigen ist hier die **Landwirtschaftliche Alterskasse.**

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob der/die Befragte **pflichtversichert** oder **freiwillig** versichert ist.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich Arbeiter/-innen und Angestellte, Personen im freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten). 450-Euro-Jobber sind grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, es sei denn, sie widersprechen einer Rentenpflicht.

Darüber hinaus können alle **Selbstständigen** der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Personen, die **Arbeitslosengeld I** erhalten, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Für Personen, die **Arbeitslosengeld II** erhalten, werden seit dem 1. Januar 2011 keine Rentenversicherungsbeiträge mehr von der Agentur für Arbeit gezahlt. Diese Leistung begründet daher **keine Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Wer seit 2011 Arbeitslosengeld II bezieht, erhält hierfür gegebenenfalls eine „Anrechnungszeit ohne Bewertung".

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte/Beamtinnen, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- **Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/-innen, Architekten/Architektinnen** und **Rechtsanwälte/-anwältinnen,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.
- **Selbstständige** und **unbezahlt mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag**. Wer hingegen als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen.
- **Sozialhilfeempfänger/-innen** und **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.
- Personen, die eine **Erwerbsminderungsrente** erhalten und aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Sonderfälle:

In den ersten drei Jahren einer **Kindererziehung** ist die Mutter bzw. der Vater – unabhängig von einer evtl. vorherigen Berufstätigkeit – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

Ähnliches gilt unter Umständen für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Im Fall von sogenannten **„Grenzgängern"** (z. B. Niederländer, die in Deutschland leben, aber in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind) soll die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung angegeben werden, auch wenn es sich um eine gesetzliche Rentenversicherung im Ausland handelt.

Wer nicht pflichtversichert ist, hat das Recht, **freiwillige Beiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die freiwillige (Weiter-)Versicherung dient z. B. dazu, einen Rentenanspruch zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

185 Sind Sie krankenversichert?

neu Bei der Frage zur Krankenversicherung wird unterschieden zwischen einer Mitgliedschaft in einer **gesetzlichen Krankenversicherung** oder ob die Befragten **privat krankenversichert** sind.

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** ist zu unterscheiden zwischen einer **Pflichtversicherung** und einer **freiwilligen Versicherung**.

Pflichtversichert sind in der Regel **alle Arbeiter/-innen und Angestellte**, deren monatliches Bruttoeinkommen 4 575,00 Euro nicht übersteigt (54 900 Euro Brutto-Jahreseinkommen, Stand 2015). Liegt das Bruttoeinkommen darüber, sind Angestellte und Arbeiter/-innen entweder **freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung** oder **in einer privaten Krankenversicherung versichert**.

Personen im Vorruhestand sind wie vor dem Eintritt in den Vorruhestand versichert.

Bezieher/-innen von Altersübergangsgeld sind in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Wenn eine Person **Anspruch auf Heilfürsorge** (Berufsfeuerwehr/Polizei usw.) hat, können die Familienangehörigen bei dieser Person nicht mitversichert sein.

In den Antwortkategorien wird jeweils danach unterschieden, ob die Befragten **selbst versichert** oder als **Familienangehörige/-r versichert** sind.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragene/-r Lebenspartner/-in, Kinder) beitragsfrei mitversichern. Für die beitragsfrei mitversicherten Personen ist dann die Kategorie **„in einer gesetzlichen Krankenversicherung als Familienangehörige/-r versichert“** anzugeben.

Privat Versicherte können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ihre Familienangehörigen in der privaten Krankenversicherung versichern. Im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung ist bei der Privaten Krankenversicherung allerdings für jedes Familienmitglied ein eigener Versichertenbeitrag zu leisten. Für Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/-innen und Kinder, die **über den gleichen Versicherungsnehmer** versichert sind, ist die Kategorie **„in einer privaten Krankenversicherung als Familienangehörige/-r versichert“** anzugeben.

Argumentationshilfen „Krankenversicherung“

Auf Personen ohne Krankenversicherung können im Krankheitsfall hohe Kosten zukommen.

Es ist daher wichtig zu wissen, wie viele Menschen noch keinen Krankenversicherungsschutz haben.

Gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um die Gesundheitsreform liefern die Daten zur Krankenversicherung wichtige Informationen.

186 In welcher Krankenkasse/-versicherung sind Sie versichert?

neu Die **Allgemeine Ortskrankenkasse**, besser bekannt unter der Abkürzung **AOK**, ist in Deutschland mit ca. 25 Millionen Versicherten die größte Krankenkasse.

Die **Ersatzkassen** gehören als Krankenkassen ebenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Alle zu den Ersatzkassen gehörenden Krankenkassen sind im Fragebogen abschließend aufgezählt.

Die **Betriebskrankenkassen (BKK)** waren ursprünglich die Krankenversicherungsträger einzelner Unternehmen. Seit der Liberalisierung des Kassenwahlrechts 1996 haben sich viele Betriebskrankenkassen geöffnet, so dass nicht nur für Betriebsangehörige sondern auch alle anderen Versicherungspflichtigen die Möglichkeit einer Mitgliedschaft besteht.

Die **Innungskrankenkassen (IKK)** waren ursprünglich den Handwerkern als Krankenversicherung vorbehalten. Auch diese Krankenkassen haben sich 1996 geöffnet und sind seitdem für jedermann als gesetzliche Krankenversicherung frei wählbar.

Die **Knappschaft-Bahn-See (KBS)** war ursprünglich vor allem Bergbaubeschäftigten vorbehalten. 2007 wurde die Knappschaft für alle gesetzlich Krankenversicherten geöffnet.

In der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK)** sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft und deren Familienangehörige versichert.

Die **Private Krankenversicherung (PKV)** ist im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung eine Absicherung bei einem privatrechtlich organisierten Versicherungsunternehmen. Dem Versicherungsverhältnis liegt ein privatrechtlicher Vertrag zugrunde, in dem u. a. die Tarife und Versicherungsprämien geregelt sind. Die fünf größten privaten Krankenversicherer sind die Debeka, DKV, AXA (DBV Winterthur), Allianz, Signal.

Eine Krankenversicherung, die im Ausland abgeschlossen wurde, haben in der Regel nur ausländische Personen. **Nicht gemeint** sind hier Zusatzversicherungen für Auslandsreisen.

187 Haben Sie mit einer Zusatzkrankenversicherung extra Leistungen versichert?

neu Neben der medizinischen Grundversorgung bieten sowohl gesetzliche als auch private Krankenversicherungen **Zusatzleistungen** an, um das Kostenrisiko im Krankheitsfall für die Versicherten zu minimieren. Mit dieser Frage werden die unterschiedlichen Zusatzleistungen erfragt.

Die Frage richtet sich sowohl an Personen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, als auch an Personen, die in einer privaten Krankenkasse versichert sind.

Die Befragten sollen angeben, welche Zusatzleistungen sie aufgrund ihres **derzeitigen Versicherungsstatus** in Anspruch nehmen können.

188 Nehmen Sie einen Wahltarif Ihrer Krankenversicherung in Anspruch?

neu Gesetzliche Krankenkassen (GKV) müssen und können ihren Versicherten Spar- oder Selbstbehaltmodelle als **„Wahltarife“** anbieten. Ziel dieser speziellen Tarife ist, ein kostenbewusstes Verhalten der Versicherten zu fördern oder die versicherten Leistungen zu verbessern.

Die Wahltarife stehen allen in den gesetzlichen Krankenkassen freiwillig oder pflichtversicherten Mitgliedern zur tariflichen Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung.

Damit die Krankenkassen für ihre Wahltarife eine gewisse Planbarkeit haben, bestehen, mit Ausnahme zur Teilnahme an besonderen Versorgungsformen, Mindestbindungsfristen. Für bestimmte Tarife (Prämienzahlung, Kostenerstattung, Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen) beträgt die Mindestbindungsfrist ein Jahr. Bei den Wahltarifen zum Selbstbehalt und zum Krankengeld beträgt die Mindestbindungsfrist drei Jahre.

Grundsätzlich lassen sich die Wahltarife in zwei Gruppen einteilen. Zum einen in Tarife, bei denen Versicherte für ihre geringere Inanspruchnahme von Leistungen durch finanzielle Anreize wie Boni oder Prämien belohnt werden. Zum anderen gibt es Tarife, bei denen die Versicherten den Leistungskatalog aufstocken können, aber dafür auch zusätzliche Beiträge zahlen müssen.

- Der **Wahltarif „Besondere Versorgungsformen“** ist ein Tarif, der verschiedene Varianten umfasst. Zu den Varianten zählen z. B. der Hausarzttarif, die besondere ärztliche Versorgung oder die integrierte Versorgung.

  Beim „Hausarzttarif“ ist im Falle einer Erkrankung immer zuerst der Hausarzt aufzusuchen. Dieser übernimmt dann die Behandlung oder überweist den Versicherten an einen Facharzt. Dem Versicherten ist es in diesem Wahltarif nicht gestattet, sich direkt an einen Facharzt ohne Überweisung des Hausarztes zu wenden. Bei diesem Tarif erhalten die Versicherten Prämien in Form von Geld- oder Sachleistungen.

  „Strukturierte Behandlungsprogramme“ auch Disease-Management-Programme (DMP) genannt, unterstützen chronisch Kranke. Diese Programme sind eingerichtet worden, um Patienten langfristig sinnvoll behandeln zu können, die u. a. an Diabetes, Asthma, Atemwegserkrankungen, Brustkrebs oder Herzerkrankungen leiden und an denen ungefähr 20 Prozent der Bürger in Deutschland erkrankt sind. An strukturierten Behandlungsprogrammen können Patienten teilnehmen, die an einer chronischen Krankheit leiden und für die ein entsprechendes Behandlungsprogramm angeboten wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Ziel der Programme ist es, chronisch Kranke koordiniert und sinnvoll zu behandeln. Die für die Behandlung notwendigen Ärzte und Therapeuten können zusammenarbeiten, Doppeluntersuchungen oder nicht zueinander passende Behandlungsmethoden können vermieden werden. Der Patient soll in die Behandlungsentscheidungen einbezogen werden und von seinem Koordinierungsarzt jederzeit über Diagnosen und Therapieschritte informiert werden. Neben den Krankenkassen profitieren auch die Versicherten in Form von Boni an der Teilnahme an Disease-Management-Programmen. Die Boni können in Form einer Ermäßigung bei den Zuzahlungen, Sachprämien, Geldprämien oder auch Beitragsreduzierungen ausgezahlt werden.

- Beim **Wahltarif „Selbstbehalt“** können sich Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse verpflichten, einen Teil der anfallenden Behandlungskosten selbst zu tragen. Dafür können sie von ihrer Krankenkasse eine Prämienzahlung erhalten. Die Höhe der Prämie bemisst sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitglieds. Mit zunehmendem Einkommen steigt auch die Prämie, allerdings nur bis zu einer bestimmten Grenze. Damit wird verhindert, dass die Prämienzahlungen außer Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen stehen.
- Beim **Wahltarif „Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“** handelt es sich um einen speziellen Tarif, den die Krankenkassen ihren Versicherten anbieten können. Bei diesem Tarif werden die Kosten für Arzneimittel alternativer Therapierichtungen, die von der Regelversorgung bei der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, durch die Krankenkassen übernommen. Als Gegenleistung zahlt der Versicherte dafür eine Prämie an seine Krankenkasse.

Über die drei Wahltarife hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten der vertraglichen Erweiterung, die unter der **Kategorie „für einen anderen Wahltarif“** zusammengefasst sind. Zu den weiteren Möglichkeiten zählen die folgenden Wahltarife: „ Nichtinanspruchnahme von Leistungen“, „Kostenerstattung“, „Individueller Krankengeldanspruch“ und „Eingeschränkter Leistungsumfang bei Teilkostenerstattung“.

189 Haben Sie einen sonstigen Anspruch auf Krankenversorgung?

neu Ein **sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung** besteht, wenn unabhängig von einer bestehenden gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gesundheitsbezogene Leistungen von einem anderen Kostenträger in Anspruch genommen werden können. Dies ist zum Beispiel bei **Beamten/Beamtinnen mit Beihilfeanspruch** oder bei **Polizisten/Poliztistinnen mit Anspruch auf Heilfürsorge** der Fall.

Personen die **Leistungen nach Hartz IV** (ALG II, Sozialgeld nach SGB II), **Sozialhilfe** (SBG XII) oder **Asylbewerberleistungen** erhalten, können bei Bedarf zusätzliche Leistungen zur Krankenversorgung erhalten, z. B.:

- im Rahmen eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt usw.

Fragen zu Beeinträchtigungen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

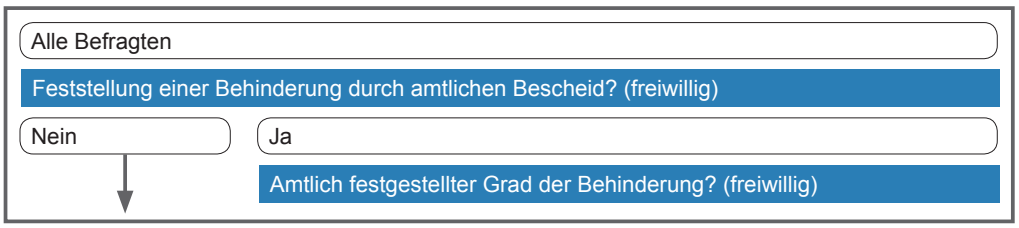

190 Ist für Sie eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden? (freiwillige Beantwortung)

In der Regel stellt das Versorgungsamt auf Grundlage des Schwerbehindertengesetzes einen amtlichen Feststellungsbescheid aus. Der Bescheid (bzw. der darauf beruhende Ausweis) stellt den Grad der Behinderung (GdB) fest.

Neben den Versorgungsämtern können auch andere Stellen (je nach Bundesland z. B. Ämter für Versorgung und Soziales, Landesverwaltungsämter etc.) eine Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)/Schädigungsfolgen (GdS) feststellen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob ein amtlicher Bescheid vorliegt.

Für die Beantwortung ist es ohne Bedeutung, welche amtliche Stelle den Bescheid bzw. Ausweis ausgestellt hat.

191 Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung? (freiwillige Beantwortung)

Treffen mehrere **Behinderungen** zusammen, die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde (bzw. der darauf beruhende Behindertenausweis) den zusammengefassten Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Schädigungsfolgen. Der zusammengefasste Grad ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den höchsten festgestellten Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit/ Schädigungsfolgen ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Grad aus, so ist dieser anzugeben.

Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

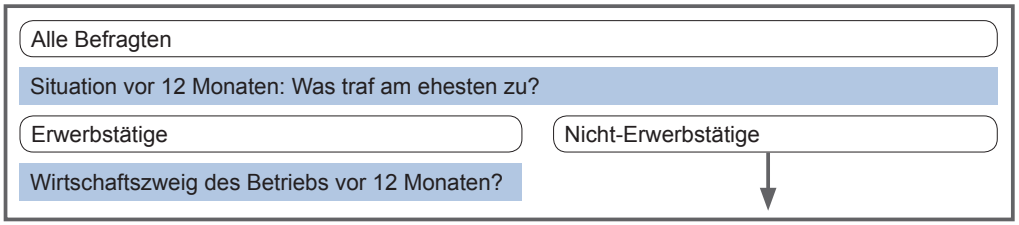

192 Wenn Sie Ihre Situation vor genau 12 Monaten betrachten: Was traf damals am ehesten auf Sie zu?

Liste zu Frage 192

Mit der Erhebung von Daten über die **Situation vor 12 Monaten** können **inzwischen eingetretene Veränderungen** eindeutig festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z. B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere bei erwerbsstatistischen Angaben.

Jede Person im Haushalt soll an die Situation **vor 12 Monaten** denken und sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit vor 12 Monaten verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r** oder **Freiberufler/-in** gilt eine Person auch, wenn sie vor 12 Monaten erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/ der Befragten bitte die **Liste zu Frage 192** vor.

193 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie vor 12 Monaten tätig waren.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die Auskunftsperson vor 12 Monaten tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie vor zwölf Monaten tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

Wohnsitz vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

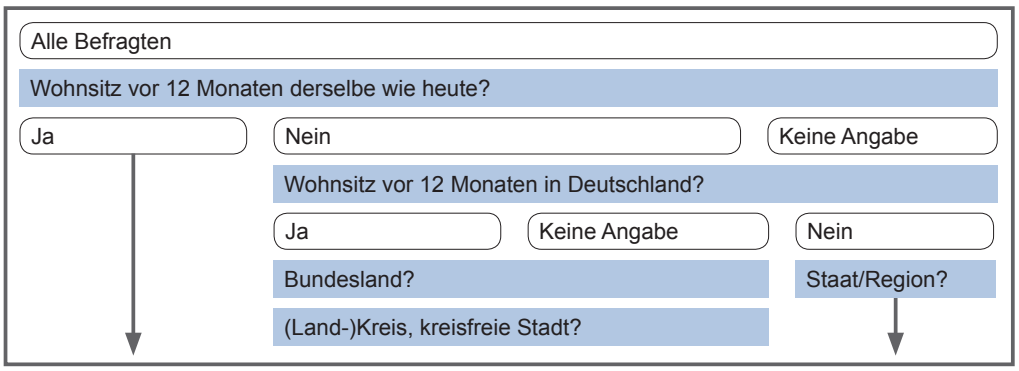

194 War Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten derselbe wie heute?

Die Fragen zum **Wohnsitz vor 12 Monaten** werden gestellt, um kurzfristige **Wanderungsbewegungen** der Bevölkerung feststellen zu können.

Sofern die Personen 12 Monate vor dem Interview einen **anderen Wohnsitz** hatten, wird in den folgenden Fragen genauer ermittelt, in welchem Land bzw. welcher Region dieser Wohnsitz lag.

195 Lag Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten in Deutschland?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist das **Bundesland** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

196 In welchem Kreis, Landkreis oder welcher kreisfreien Stadt lag damals Ihr Wohnsitz?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist der **Kreis, Landkreis** bzw. die **kreisfreie Stadt** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

– nur Selbstausfüllerbogen –

Beim Einsatz eines Papierfragebogens ist darauf zu achten, dass bei Namensgleichheit von Landkreis und kreisfreier Stadt die Angabe um „LK“ für „Landkreis“ bzw. „KS“ für „kreisfreie Stadt“ ergänzt wird.

197 In welchem Staat, in welcher Region lag damals Ihr Wohnsitz?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview **im Ausland** lag, ist der **Staat** bzw. die **Region** des ehemaligen ausländischen Wohnsitzes anzugeben.

Argumentationshilfen „Erwerbsbeteiligung und Wohnsitz vor 12 Monaten“

Die Angaben über den Wohnsitz und die Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten ermöglichen Aussagen darüber, ob Personen arbeitsbedingt umziehen müssen.

Aus den Veränderungen innerhalb eines Jahres können zum Beispiel Wanderungsbewegungen zwischen den Bundesländern untersucht werden.

Informations- und Kommunikationstechnologien im Haushalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Befragten

Haushalt mit Internetzugang

Internetnutzung in den letzten 3 Monaten

198 Hat der Haushalt, in dem Sie leben, einen Internetzugang?

Diese Frage richtet sich an den Haushaltsvorstand, der in der Regel die Beantwortung der Fragen für alle Mitglieder des Haushalts übernimmt.

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt es keine Rolle, ob der Haushalt über eine oder mehrere Personen einen Zugang zum Internet hat, oder ob dieser Zugang leitungsgebunden (fester Anschluss über Telefon, Kabelnetz oder die Stromleitung) ist oder über ein mobiles Endgerät erfolgt.

An dieser Stelle ist es nur von Bedeutung, ob überhaupt die Möglichkeit zum Zugang zum Internet im Haushalt, also Zuhause besteht.

Es soll an dieser Stelle nicht erfasst werden, ob eine Person des Haushalts außerhalb der Wohnung/des Hauses z. B. auf der Arbeit, in der Schule oder im Internetcafé Zugang zum Internet hat.

199 Haben Sie in den letzten 3 Monaten das Internet genutzt?

Diese Frage richtet sich wieder an alle Personen im Haushalt.

Gemeint ist hier die Nutzung des Internets sowohl für private als auch für berufliche Zwecke, zu Hause, am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort.

Beteiligung an der Erhebung

200 Haben Sie die Fragen zu Ihrer Person selbst beantwortet? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage zur Beteiligung an der Erhebung ist aus **methodischen Gründen** wichtig, um feststellen zu können, wie viele Personen für sich selbst geantwortet haben und für wie viele Personen die Fragen stellvertretend beantwortet wurden.

Als **„eigene Beteiligung“** gilt auch

- wenn eine andere Person bei der Beantwortung der Fragen mitgeholfen hat.
- wenn die Angaben zwar von einer anderen Person gemacht wurden, im Anschluss aber von der Auskunftsperson persönlich überprüft und ggf. korrigiert wurden.

201 Wann war der Fragebogen fertig ausgefüllt?

– nur Selbstausfüllerbogen –

Die Erfassung des Datums ist für die Auswertung der Arbeitsmarktdaten wichtig. Durch Umrechnung wird ermittelt, ob die Auskunftgebenden am Mittwoch der letzten Woche gearbeitet haben.

Die Frage müssen in dieser Form nur Selbstausfüller beantworten.

Bei der Befragung mit dem Laptop wird das Datum automatisch bei der Durchführung des Interviews erfasst.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dieser Befragung werden auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz (MZG), die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft[2] sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2384 zur Festlegung der technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls 2019 über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1, 3 und 5 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Angaben zum Erhebungsmerkmal Behinderung und zu den Merkmalen nach

§ 7 Absatz 5 MZG sowie dem Hilfsmerkmal Telefonnummer sind freiwillig.

Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig“ besonders gekennzeichnet.

Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunftserteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin.

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird nach § 13 Absatz 8 MZG vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben. Der gesetzlichen Vermutung der Befugnis kann jederzeit widersprochen werden.

Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen.

---

[1] Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de.

[2] Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu/.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder (iii) entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben an Eurostat ohne Name und Anschrift vorgesehen. Diese Angaben dürfen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke von Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Telefonnummer der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs-und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telefonnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendeten Ordnungsnummern dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Alle Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale und der ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Bei der Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die Angaben können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich erteilt werden.

Bei der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Die ausgefüllten Fragebogen sind der/dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder fristgemäß bei der Erhebungsstelle abzugeben bzw. fristgemäß dorthin zu übersenden. Von einer Übermittlung der Fragebogen per E-Mail bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter elektronischer Übermittlungsweg ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten,

Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Kontakt:

Die/den für Sie zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n bzw. die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist.

Nach § 203 Absatz 2 StGB kann bestraft werden, „…wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...,
6. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; …“.

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 StGB). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Absatz 5 StGB). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 StGB verpflichtet ist, verwertet (§ 204 Absatz 1 StGB).

Anhang B: Schlagwortverzeichnis

450
450-Euro-Job 19, 46

A
Abendarbeit 43
Abendgymnasium 68
Abitur 71
Abordnung 30
Abstammungsprinzip 86
Abwesende 7
Adoption 87
Agentur für Arbeit 63, 65
Aktien 94, 100
Allgemeinbildende Schulen 68
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife 75
Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) 107
Allgemeiner Schulabschluss 73
Allgemeine Weiterbildung 80
Altenteil 94, 100
Altersgeld 91
Altersheime 25, 58
Altersteilzeit 14
Altersübergangsgeld 106
Angestellte/-r 17, 46, 55, 106
Anlernausbildung 76
Anspruch auf Krankenversorgung 109
Arbeiter/-innen 17, 46, 55, 106
Arbeitnehmertätigkeiten 63
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 29
Arbeitslosengeld I (ALG I) 92, 99
Arbeitslosengeld II (ALG II) 92, 99
Arbeitsplatzwechsel 23
Arbeitsuche 53, 60
Arbeitsuchende 63
Arbeitsvermittlung 63, 65
Arbeitsvermittlungsagentur 65
Arbeitszeiten 31, 33
Asylbewerberleistungen 93, 109
Aufsichtskraft 23, 47, 57
Aufwandsentschädigungen 45
Ausbildungsvertrag 29
Auslandsaufenthalt 85
Auslandskrankenkasse 107
Auszubildende/-r 20, 22, 56

B
Bachelor 72
BAföG 93
Bargeld 100
Bauamt 25, 58
Beamte/Beamtinnen 17, 46, 55
Bedarfsgemeinschaften 97, 103
Befreiungsbescheid 105
Behörden 25, 58
Beihilfe 109
Bereitschaftszeiten 31
Beruf 22, 47, 56
Beruflicher Abschluss 76
Berufliche Weiterbildung 80
Berufsakademie (BA) 71, 77
Berufsausbildung 23
Berufsfachschulen (BFS) 69, 70, 75
Berufsfeuerwehr 106
Berufsgenossenschaften 25, 58
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) 70
Berufsgrundschule 76
Berufsoberschule (BOS) 69
Berufsqualifizierender Abschluss 76
Berufsschulen 70
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 70, 76
Berufswechsel 23
Beteiligung an der Erhebung 114
Betreuungseinrichtungen 29, 61
Betrieb 26
Betriebskrankenkassen (BKK) 107
Betriebsrente 94
Bezahlte Tätigkeit 12
Bezahlte Überstunden 32
Bibliotheken 25, 58
Bundesagentur für Arbeit 25, 58
Bundesgrenzschutz 25, 58
Bundeswehr 25, 58

D
Deputate 97
Deutsche Bundesbahn 25, 58
Deutsche Bundespost 25, 58
Deutsche Rentenversicherung Bund 105
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 105
Deutsche Staatsangehörigkeit 86
Diplom 72
Doppelte Staatsangehörigkeit 86
Duale Oberschulen 68

E
Ehrenamtliche Tätigkeiten 12, 45
Eigenes Vermögen 94, 100
Einbürgerung 87
Ein-Euro-Job 19
Eingetragene Lebenspartner/-innen 9
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 92, 99, 109
Einkommen aus Erwerbstätigkeit 94
Einkommensklasse 97, 100
Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung 94
Ein-Personen-Haushalt 6

Elterngeld 15, 92, 99
Ersatzkassen 107
Ersparnisse 100
Erweiterte Realschulen 68
Erwerbstätigkeit 44, 45

F

Facharbeiter/-innen 17, 46, 55
Fachhochschulen 71
Fachhochschulreife 75
Fachoberschule (FOS) 69
Fachschulen 70
Familienversicherung 106
Feiertagsarbeit 43
Finanzamt 25, 58
Flughäfen 25, 58
Förderschulen 68
Fortbildungszeiten 31
Freiberufler/-in 11, 16, 17, 55, 110
Freiwillige Beiträge 96, 105
Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr 18
Freiwillige Versicherung 106
Frühere Tätigkeit 54
Frühschicht 43
Führungs 23
Führungskraft 47, 57

G

Geburtsortsprinzip 87
Geldwerte Vorteile 97
Gemeinden 25, 58
Gemeindeverbände 25, 58
Gemeindeverwaltung 25, 58
Geringfügige Beschäftigung 19, 46
Gesamtbedarf 101
Gesamtschulen 68
Gesetze 115
Gesetzliche Krankenversicherung 106
Gesetzliche Rentenversicherung 105
Gewerbetreibende 17, 55
Gewünschte Arbeitsstunden 50
Gratifikationen 97
Grenzgänger 25, 105
Grundschulen 68
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 92, 99
Gymnasiale Oberstufe 71
Gymnasium 68, 75

H

Hartz IV 92, 99, 100, 109
Hartz IV-Regelleistung 101
Hauptschulabschluss 74
Hauptschulen 68
Haupttätigkeit 16, 17
Hauptwohnung 8
Haushalt 6
Haushaltsmitglieder 6
Haushaltsnettoeinkommen 97, 100
Haushaltszusammenhang 10
Heilfürsorge 106, 109
Heimarbeit 31
Hilfe in anderen Lebenslagen 92, 99
Hilfen zur Gesundheit 92, 99, 109
Hilfe zum Lebensunterhalt 92, 99
Hilfe zur Pflege 92, 99, 109
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 92, 99
Hilfsarbeiter/-innen 17, 46, 55
Hochschulen 25, 58

I

Immobilien 100
Innungskrankenkassen (IKK) 107
Integrierte Haupt-/Realschule (IHR) 68
Internet 113
Internetzugang 113

J

Jobcenter 65

K

Kinderbetreuung 66
Kindergeld 93
Kinderzuschlag 93
Klassenstufe 71
Klassifikation der Berufe (KldB 2010) 22, 23, 47, 56
Knappschaft-Bahn-See 107
Kolleg 68
Kommunale Zweckverbände 25, 58
Körperschaft 25, 58
Kosten für Unterkunft und Heizung 101
Krankengeld 93, 105
Krankenhäuser 25, 58
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 96
Krankenversicherung 106
Kreis 27, 112
Kreisfreie Stadt 27, 112
Kunsthochschulen 71
Kurzfristige Arbeitsverträge 29
Kurzfristige Tätigkeiten 19, 46

L

Landabgaberente 91
Landkreis 27, 112
Landwirtschaftliche Alterskasse 105
Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) 107
Leiharbeit 29
Leistungen aus Lebensversicherungen 100
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt 109
Leistungen nach Hartz IV 92
Lohn-/Entgeltfortzahlung 15
Lohnersatzleistung 105

M
Magister 72
Master 72
Mehraufwandsentschädigung 19
Mehrbedarf 96, 109
Mehr-Personen-Haushalt 6
Mehrstaatigkeit 86
Mehrstunden 31
Meisterausbildung 72
Meisterausbildung an Fachschulen 70
Mini-Job 19, 46
Ministerien 25, 58
Mittelschulen 68
Mittlere Reife 69, 74
Museen 25, 58
Mütter-Rente 91

N
Nachtarbeit 43
Nachtschicht 43
Nansenpass 86
Nebenberufliche Tätigkeit 19
Nebenjob 12, 45
Nebentätigkeit 45
Nettoeinkommen 96, 97, 101

O
Oberschulen 68
Öffentliche Kindergärten 25, 58
Öffentliche Krankenhäuser 25, 58
Öffentlicher Dienst 25, 58
Öffentliche Rente 91
Ordnungsamt 25, 58
Orientierungsstufe 68
Örtliche Einheit 26

P
Pension 91, 100
Personalberatung 63
Persönliche Dienstleistungen 20
Persönliches Nettoeinkommen 96
Pflegeeltern 100
Pflegekinder 93, 100
Pflegeversicherung 93
Pflegezeitgesetz 14
Pflichtbeiträge zu den berufsständischen -Versorgungswerken 96
Pflichtversicherte 105, 106
Pflichtversicherung 105
Polizei 25, 58, 106
Private Krankenversicherung (PKV) 106, 107
Private Unterstützung 94
Promotion 78
Promotionsstudium 71

R
Realschulabschluss 74
Realschulen 68
Rechnungshof 25, 58
Regelsätze 96, 100
Regelsatztabelle 96, 100
Regelschulen 68
Regierung 25, 58
Regionale Schulen 68
Rente 100, 104
Rentenanspruch 105
Riester-Rente 96
Rufbereitschaft 31

S
Saisonbedingte Tätigkeiten 29
Saisonbeschäftigungen 19, 46
Samstagsarbeit 42
Schichtarbeit 43
Schulabschluss 74, 75
Schulabschluss der Polytechn. Oberschule der DDR 74
Schularten mit mehreren Bildungsgängen 68
Schulen 25, 58
Schulen für Erzieher/-innen 70
Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe 70
Schüler/-innen 67
Sekundarschulen 68
Selbstständige/-r 11, 16, 17, 55, 110
Soldaten 20
Sonderarbeitszeiten 42
Sonderschulen 68
Sonntagsarbeit 42
Sonstige Dienstleistungen 20
Sozialämter 25, 58
Sozialgeld 92, 99, 109
Sozialhilfe 92, 99, 109
Sozialversicherungsbeiträge 96
Spätaussiedler/-innen 86
Spätschicht 43
Staatsexamen 72
Statusdeutsche 88
Stellenwechsel 16
Steuern 96
Stiftungen des öffentlichen Rechts 25, 58
Stipendium 93
Strafgefangene 105
Studierende 67
Suchbemühungen 63

T
Tagschicht 43
Teilrente 104
Teilzeit 28
Teilzeittätigkeit 14, 63
Theater 25, 58
Träger der Sozialversicherung 25, 58
Trainees 18, 55
Trennungsentschädigungen 96

U

Überstunden 33
Überwiegender Lebensunterhalt 99
Unbezahlte Überstunden 32
Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r 12, 17, 46, 55
Universität 71
Unterhalt 94
Untermieter/-innen 6
Unternehmer/-innen 17, 55

V

Verkehrsbetriebe 25, 58
Vermietung, Verpachtung 100
Vermögenswirksames Sparen 97
Verwaltungsfachhochschulen 71
Volksschulabschluss 74
Vollrente 104
Vollzeittätigkeit 28, 63
Volontär/-in 18, 55
Vorruhestand 105
Vorruhestandsgeld 94

W

Waise 91
Waldorfschulen 68
Wechselschicht 43
Weiterbildung 80
Weitere Erwerbstätigkeit 45
Weitere Wohnung 8
Wirtschaftszweig 24, 48, 57, 111
Wissenschaftliche Hochschulen 71
Witwenrente 91
Wochenarbeitsstunden 31
Wochenarbeitszeit 32, 48
Wohngeld 92
Wohngemeinschaften 6
Wohnsitz 111

Z

Zeitarbeitsfirma 24, 48, 57, 111
Zeitverträge 29
Zinsen 94, 100
Zuzugsjahr 84, 89, 90
Zweite Erwerbstätigkeit 45